Johann Jacob Moſers

Anleitung

Zu dem

STVDIO JVRIS

junger Standes- und anderer Perſonen.

Dritte, vielvermehrte und verbeſſerte Auflage.

JENA,

Bey Chriſt. Heinr. Cuno

1743.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische Staatsbibliothek München

Vorrede
Der Ersten Auflage.

JCh bin schon offt, theils von Eltern, theils von Studiosis selbsten, ersuchet worden, ihnen einige Anleitung zu geben: Wie sie ihr Studium Juris mit Nutzen anfangen und fortsetzen sollen? Da mir nun eben jetzo dieser Fall wieder von neuen fürkommt, und nicht nur Eine Person meinen wenigen Rath hierinn verlangt, so habe ich für das beste gehalten, meine Gedancken hievon zu Papier zu bringen, damit so

wohl die, denen ich eben jetzo rathen solle, die Sache um so viel besser überlegen und behalten, als auch andere, denen mit dergleichen Unterricht gedienet ist, selbigen hier antreffen mögen. Die Aufrichtigkeit, mit welcher ich geschrieben, wird jedem von selbsten so starck in die Augen leuchten, daß ich nicht nöthig haben werde, etwas disfalls zu gedencken; ich finde also nur noch rathsam, nicht um meinet- sondern um des Lesers willen, beyzufügen, daß ich hoffe, es werde mir um so mehrers in gegenwärtiger Materie etwas können zugetrauet werden, weil ich nicht nur selbst schon 17. und unter solchen 14. Jahr als Professor auf Universitäten mitgeloffen, und inner solcher Zeit Fürsten, Grafen, Edlen und Unedlen, ja zerschiedenen theils schon zimliche Zeit in Aemtern und theils in hohen Ehren-Aemtern stehenden Personen allerley Arten von Collegien gehalten, also Gelegenheit genug gehabt habe, an mir selbsten und anderen vielerley zu beobachten, was einem in dem Lauff der Studien beförder-

förderlich oder verhinderlich seyn kan; sondern weil ich auch über dieses, theils an beeden höchsten Reichs-Gerichten, (da ich, resp. zimliche Zeit, und zwar, da ich schon über die Studenten-Jahre hinaus gewesen, practicirt,) theils in der Cantzley, (darinn ich als würcklicher Regierungs-Rath einige Jahre Dienste gethan,) wenigstens so viel erlernet habe, was *in* dem gemeinen Leben von einem erfordert werde oder nicht, und tauge oder nicht? Welches, wo es eingesehen wird, darzu dienet, daß man lernet, daß man des gemeinen Schlendrians in vielen Stücken entbehren könne, und hingegen noch manches erlernen müsse, wovon man insgemein einem auf Universitäten wenig oder nichts sagt. Ich weiß wohl, daß schon vieles von dieser Materie heraus ist, weil ich aber um meine, und nicht um anderer, Gedancken befragt werde, so kan ich die Leute auch nicht auf anderer ihre Schrifften hievon verweisen. Der HERR lege seinen Seegen auch auf diese Arbeit!

Vorrede
Zu der Dritten Auflage.

Ich schriebe diese Gedancken Anno 1734. als Professor Juris zu Tübingen, gabe sie auch gleich damals in die Censur; es verzoge sich aber hernach noch zwey Jahre, ehe sie als ein Anhang zu dem zweyten Theil meiner vermischten Schrifften aus dem teutschen Staats-Recht in öffentlichen Druck erschienen.

Hierüber truge sich der besondere Fall zu, daß sie zwey Jahr eher im Druck refutirt wurden, als sie selbst die Presse verliessen. Dann einer derer Herrn Professorum, welcher das MSpt mit in die Censur bekommen hatte, ware über das, was ich von denen Römischen Alterthümern hatte einfliessen lassen, so unwillig, daß er in einer Anno 1734. edirten näheren Anzeige seiner Lehren und Lehr-Art mich zwar nicht nannte, aber meine Worte und Meinungen in obiger und anderen Materien anführte, und sie (offt mit vieler Hitze,) widerlegte, worauf ich zwar nach einiger Zeit, was die Römische Alterthümer betrifft, antworten wollte, doch es damahls auf sich beruhen liesse; nun kein Bedencken trage, meine selbiger Zeit

entworffene Gedancken als den zweyten Anhang beyzufügen.

Kaum ware meine Schrifft an das Licht getretten, so præsentirte sich, unter dem Nahmen Franckfurt, Anno 1736. 8. ohne mein Wissen und Willen ein Nachdruck davon.

Dieser wurde (von einer vermuthlich vor etlichen Jahren verstorbenen Person,) in dem Juristischen Bücher-Saal *Part. 4. p. 344.-352.* auf eine solche Art recensirt, daß man wohl sahe, es seye nicht so wohl um die Recension dieser Schrifft zu thun, als vielmehr, sich, und zwar recht grob, an mir zu reiben, dahero viele zu dieser Sache gar nicht gehörige Personalien mit eingemenget wurden. Mit einem solchen Mann mich einzulassen, ware nicht räthlich, ob ich es gleich sonst gerne gethan hätte, um nur einige meiner Stellen von seinen Verdrehungen zu retten.

Indessen fande doch diese kleine Schrifft den Beyfall eines in allgemeinem best-verdientestem gutem Ruf stehenden und angesehenen Academischen Lehrers und er lase darüber publice mit solchem Wohlgefallen derer Zuhörer, daß ich, nachdeme besagter zweyter starcker Druck distrahiret ware, ersuchet wurde, die Schrifft von neuem zu übersehen, welches auch um so nöthiger ware, als ich seit Anno 1734. selbst

noch manches erlernet habe, indessen auch mit Büchern und Universitäten sich mancherley Veränderungen zugetragen haben.

In allen Haupt-Sachen aber bin ich noch um so mehrers meiner vorigen Meinung, als ich nicht nur an meinem eigenen Exempel immer mehrers erfahre, daß ich mich darinnen nicht geirret habe, sondern auch die allergeschickteste Beysitzere derer höchsten Reichs-Gerichte und die habileste Staats-Ministers verschiedener Höfe mir münd- und schrifftlich bezeugen, ich seye recht daran, dahero auch alle unglimpfliche Urtheile von meiner Person und Wissenschafft nicht verhinderet haben, daß man mich nicht von neuem zu einem Lehrer auf Universitäten, wo ich theils schon vorhin gestanden, theils noch nie gewesen bin, gütigst begehret hätte. Da aber meine Leibes-Constitution nicht zulässet, einigen dergleichen Beruff anzunehmen; so will ich doch gerne Studiosis mit meiner Feder dienen, unter der Hoffnung und mit dem Wunsch, daß es sie niemals reuen werde oder möge, meinem Rath gefolget zu haben. Ebersdorff im Vogtland, den 26. Apr. 1743.

CICE-

CICERO *Lib. III. de Orat.*

Aliter Artes tractantur ab iis, qui eas ad usum transferunt, aliter ab iis, qui, ipsarum artium tractatu delectati, nihil in vita aliud sunt acturi.

Erstes Capitel.

Einige allgemeine Regeln, welche alle junge Standes-Personen und Juris Studiosi bey ihrem studieren zu beobachten haben.

Innhalt.

§. 1. Ursachen, warum dieses Capitel aufgesetzet worden. §. 2. Man muß eine lautere Absicht bey seinen Studien haben; und zwar so wohl Standes-Personen, §. 3. als andere Studiosi. §. 4. GOtt fürchten. §. 5. Die Zeit wohl anwenden. §. 6. Erfahrene Lehrer auffsuchen. §. 7. Die aber auch zugleich getreu. §. 8. Und fleißig sind. §. 9. Daran es aber vielen mangelt. §. 10. Ob auf den Applausum des Lehrers zu sehen seye? §. 11. General-Cautel. §. 12. Ob einer oder mehrere Lehrer zu erwählen? §. 13. Man muß sich auch derer Professorum recht bedienen. §. 14. Was auf das Nachschreiben zu halten? §. 15. Man muß dem Lehrer Anfangs trauen. §. 16. Man muß auch vor sich das Seinige thun. §. 17. Wie viel Zeit auf die Studien zu wenden. §. 18. wie vielerley Collegia zu halten? §. 19. Wie die Autores zu lesen? §. 20. Und zu prüffen? §. 21. Man muß nicht zu vielerley lesen. §. 22. Von Examinibus. §. 23. Vom Disputiren. §. 24. Fürnemlich ist sich auf das, was am brauchbarsten ist, zu legen. §. 25. Man muß weder zu viel,

§. 26. noch zu wenig eilen. §. 27. Und Umgang mit verständigen Leuten suchen. §. 28. Conferenzen zwischen einem Lehrer und seinen Zuhörern. §. 29. Schluß.

§. I.

Ursachen, warum dieses Capitel aufgesetzet worden.

Viele, die den Innhalt dieses Capitels lesen, werden dasselbige für sehr überflüßig ansehen, und dencken: Dasjenige, wovon hierinn gehandelt wird, wissen Eltern und Studiosi vorhin, oder können es doch wissen: Und sie haben so fern Recht. Wie es aber sonst zu gehen pfleget, daß wir auch andere Pflichten, die uns als Christen, oder sonst, obliegen, wohl wissen, oder doch wissen könten, selbiger aber dannoch insgemein also zu vergessen pflegen, daß die offenbare Nothwendigkeit erfordert, sie uns immerdar wieder, so wohl öffentlich als in das besondere, einzuschärffen; so gehet es auch hier, daß nemlich diese allgemeine Lehren nicht so wohl unbekannt sind, als bey den meisten ausser Acht gelassen werden. Da aber dieses doch die Grund-Säulen seynd, worauf das gantze übrige Gebäude ruhet; so ist allerdings nöthig, um selbige vor allen Dingen besorgt zu seyn, daß es nicht daran fehlen möge, und man solchen Falls zu

spat

ſpat in ein lamentables: O mihi præteritos referat quodſi Deus annos! ausbrechen müſſe.

§. II.

Erſtlich alſo hat eine junge Standes-Perſon, oder anderer Studioſus Juris, ſich bey ſeinem Studieren ein lautere und GOtt-wohlgefällige Abſicht vor-und zum Zweck zu ſetzen. (*) Einer, dem ſeine Geburt, nach gegenwärtiger Verfaſſung der Welt, das Recht gibt, oder Hoffnung macht, künfftig entweder ſelbſt über andere zu regieren, oder einem Regenten einen Gehülffen in ſeiner Regierungs-Laſt abzugeben, hat wohl zu bedencken, wie vieler Menſchen zeitlich-und offt ewiges Wohl und Wehe alſo mit der Zeit von ihme oder ſeinen Rathſchlägen abhangen dörffte. Iſt er nun nur vernünfftig, und ſo billig, daß er dencket: Es ſeyen dieſes gleichwolen auch Menſchen, und was er gerne hätte, daß ihme dieſelbe Leute thäten, wann er in ihrem, und ſie in ſeinem Stand wären, das ſeye er ſchuldig, ihnen auch zu thun,

Man muß eine lautere Abſicht bey ſeinen Studien haben; und zwar ſo wohl Standes-Perſonen,

(*) Der in der Vorrede gedachte Herr Profeſſor ſiehet zwar dieſe Erinnerungen für impertinent an; anderen aber, welche nicht nur Chriſten heiſſen, ſondern auch ſeyn wollen, kommt es anderſt für.

thun, so wird er bald begreiffen, wie grosse Ursach er habe, sich eine Tüchtigkeit zu erwerben, seinem Amte wohl vorzustehen, und daß eine solche Person nicht Zeit genug darauf anwenden könne, sich auf so fast unzähliche, einem Regenten oder Minister vorkommende, Fälle, so zu bereiten, daß er in dem Stande seye, selbige allemal weislich zu entscheiden, und einem jeden das Seinige zuzutheilen. Es ist eine sehr vernünfftige Rede, welche von Kayser Joseph erzählet wird: Er habe nehmlich, als ein Printz von 12. Jahren, und neuerwählter Römischer König, einem anderen jungen Teutschen Erb-Printzen erzählet, wie viel er des Tages studieren müsse, und ihn gefragt: Ob er auch dergleichen thue? Der Erb-Printz antwortete: Nein, Ihr Majestät! Ich studiere nicht so viel wie sie, ich habe aber auch einmahl nicht so viel zu regieren als wie Sie. Darauf versetzte der König: So sehe ich wohl, daß ich noch zu wenig thue. Gewißlich, wer auch nur ein Herr eines kleinen Landes, oder dessen Minister ist, hat doch, wann er thun will, was ihme gebühret, alle Hände voll vor sich, und bestehet der Unterschied zwischen ihme und einem gröss-

grösseren Regenten oder Minister nur darinnen, daß diese, weil sie Menschen seynd und also nicht alles selbsten und allein bestreiten können, mehreres resp. auf ihre Ministers oder Subalternen ankommen lassen müssen oder dörffen, so andern, denen nicht so vielerley und so grosse Last obliegt, Gewissens halber nicht erlaubt ist, sondern sie seynd vielmehr verbunden, so weit ihre Zeit und Kräffte reichen, allenthalben selbst mit Hand anzulegen, nachzusehen, und es nicht nur auf andere zu schieben. Die Absicht junger Standes-Personen bey ihrem Studio muß und solle also seyn, sich in den Stand zu setzen, anderen wohl vorzustehen, Recht und Gerechtigkeit handhaben, Ruhe und gute Sitten erhalten, das Gute befördern, und das Böse bestraffen zu können.

§. III. (*)

Andere, die von Geburt dergleichen Vortheile nicht haben, sondern denen es, wann sie studieren wollen so ferne eines ist, was vor eine Facultät sie ergreiffen, haben sich, wann sie das Studium Juris erwäh- *Als andere Studiosi Juris.*

(*) Conf. zu diesem §. der unten folgende Erste Anhang.

erwählen, zu prüffen: In was Absicht sie solches thun? Folgen sie darinnen eben bloß ihrem natürlichen Trieb, ist es nicht unrecht; Dann einmal liegt ein Finger GOttes darunter verborgen, daß, weilen, nach jetziger Verfassung der Welt, allerley Arten Leute auf derselben erfordert werden, also doch auch zu allen Gattungen, wann sie gleich noch so verächtlich, mühsam oder gefährlich, seynd, sich bey einigen Leuten ein natürlicher Trieb befindet. Folget jemand in Erwählung des Studii Juris dem Rath verständiger Freunde, oder dem Willen seiner Eltern, ist es, wo man keinen Widerwillen gegen dieses Studium, oder eine mehrere Tüchtigkeit zu einer andern Lebens-Art bey sich befindet, auch recht, nur muß noch ein anderer und höherer Trieb, von deme hernach, darzu kommen. Alleine, wann viele Studiosi Juris sich prüffen werden, und die Wahrheit bekennen wollen, werden sie gestehen müssen, daß sie dieses Studium ergriffen, und wohl andere Wissenschafften, die sie schon erlernet oder zu erlernen angefangen haben, darüber wieder haben fahren lassen, weil sie glauben, entweder sie können bey dem Studio Juris eine grössere For-

tun

tum in der Welt machen, und vornehmere Männer werden, oder sie können mehr dabey gewinnen, oder sie können sonsten bessere Tage dabey haben, als bey einer anderen Lebens-Art, und so opfert man gleich die Blüthe seiner Jahre diesem dreyköpfichten Welt-Götzen auf, und laufft so in der Unbedachtsamkeit in seinen Ketten fort, biß es GOtt gefället, einem das Hertz und die Augen zu öffnen, wiewohlen GOtt sie vielen bald genug öffnet, sie aber selbsten schliessen sie muthwilliger Weise zu. Ich weiß zwar aus meiner eigenen leidigen Erfahrung, daß diese Vorstellung denen meisten, sonderlich lebhafften Köpfen, thöricht vorkommen wird, ich weiß aber GOtt Lob! nun auch aus der Erfahrung, daß sie gegründet, nöthig und nützlich, sey. Und wie es mir ergangen ist, so ist es noch mehrern ergangen, und wird noch vielen so ergehen, und noch mancher, der etwa dieses lieset, und es jetzo verlachet, wird mir mit der Zeit vollkommen recht geben. Die wahre und rechte Absicht also eines Studiosi Juris soll seyn, daß er, in diesem (erlaubten, und nach der unter Göttlicher, theils Ordnung, theils Zulassung, stehenden Ver-

fassung

fassung der Welt nöthig- und nützlichen) Stand, die Ehre GOttes befördern, dem Nächsten dienen, und sein Stück Brod ehrlich erwerben wolle. Hätte aber je einer aus obigen unerlaubten Absichten zu diesem Studio gegriffen, so hat er hohe Ursach, solches zu bereuen, sich wegen seiner falschen Absichten vor GOtt (der sie ihme ohnehin gar leicht fehl schlagen lassen kan,) zu demüthigen und Ihne zu bitten, daß Er sein Gemüth in eine solche Fassung bringe, in welcher er auf die rechte Absicht geführet werde, deren er so dann zu folgen hat; so kan sein Vorhaben noch geheiliget werden.

§. IV.

GOtt fürchten.

Eine vielen eben so seltsame und meines Erachtens dannoch eben so unumgänglich nöthige Erinnerung ist, daß, wann dann einer das Studium Juris, entweder aus einer gewissen seinem Stand oder Geburth anhängigen Nothwendigkeit, oder sonst in GOtt gefälliger Absicht, erwählet, er auch selbiges von Anfang biß zu Ende in der Furcht GOttes treibe, vor seinen Augen wandle, Ihne fleißig um seinen Seegen anruffe, und das geoffenbarte Wort GOttes fleißig betrachte. Es ist

wahr,

wahr, es werden viele in der Welt Augen grosse Regenten, Ministri oder Juristen, die dieses ausser acht gelassen, es ist aber auch wahr, daß vielen solche ihre bloß-natürliche Wissenschafft zu einem grossen Strick, Fall und Verderben, in Zeit und Ewigkeit gereichet ist, da GOtt manche, die als ohne Ihne in der Welt gelebet, schon hier in allerley Thorheiten, Spott und Schaden, hat gerathen lassen, und das Werck ihrer Hände eitel Fluch nach sich gezogen hat; Anderen hingegen, die noch etwas besseren Gemüthes seynd, giebt GOtt eben dergleichen Fortun, als ihren Theil, dem sie nachtrachten, und weil sie nichts anderes suchen, auch gewiß nichts anderes bekommen werden. Es lässet sich auch gar begreifflich machen, was die Gottesfurcht einem Regenten, Minister oder Juristen, nutze. Ein Regent, der GOtt fürchtet, wird Recht und Gerechtigkeit handhaben, das Gute belohnen, das Böse bestraffen, die Unterthanen nicht aussaugen, sondern vielmehr ihnen zu ihrem Stücke Brod helffen, er wird seine Ausgaben nach der Einnahme weislich so einrichten, daß er auf allerley Noth-Fälle einen Vorrath habe, und so wird er von

denen Benachbarten und Auswärtigen verehret, von der Nachwelt bewundert, von den Unterthanen aber als ein Vater geliebet werden, und sie werden ihm gerne in allem gehorchen, und gerne alles, im Fall der Noth, vor ihn, oder auf seinen Befehl, hergeben. Ist ein Minister Gottesfürchtig, so ist er auch gewissenhafft und ehrlich; Ist er dieses, wird er sein Unterkommen gewiß, wo nicht an diesem, doch an jenem Ort finden, und hat nicht zu sorgen, daß er leicht in Ungnade kommen, oder abgesetzet werden werde. Ja, sagst du, wann ich zu gewissenhafft bin, komme ich bey Hof oder als Minister nicht fort, oder ich erwerbe nicht auch etwas rechtschaffenes; ich antworte: Die Gottseeligkeit hat die Verheissung auch dieses Lebens, meinest du es redlich mit GOtt, und GOtt findet es deinem ewigen Heil nicht schädlich, so kan er dich noch so wohl erhöhen und bey Hof fortbringen, als Joseph und Daniel, und er kan dich auch im leiblichen segnen, wie Abraham, Salomon ꝛc. Giebt er dir aber das eine, oder beedes nicht, so ist es gewiß, es wäre deiner Seelen Schaden, und so verlangst du es auch nicht, wann du GOtt fürchtest. Der ist nicht

reich,

reich, der viel hat, sondern der sich begnüget mit dem, was da ist. Ja noch als Studiosus hat einer von der Gottesfurcht viele und ansehnliche Vortheile. Ein solcher lebt still und eingezogen, entgehet also vieler Gefahr Leibes und der Seelen, deren sich andere unterwerffen; er wendet seine Zeit wohl an, und lernet also mehr, als ein anderer, der die Zeit liederlich zubringt, und wird eher zu einem Amt tüchtig; er lebt mäßig und bleibt also gesund, und ersparet vieles Geld, so andere ihren Eltern, oder sich selbsten, abstehlen; er führet sich ordentlich auf, und ist also bey Professoribus und anderen angesehenen Leuten und denen wackersten Studiosis beliebt, und man recommendirt ihn eher in ein Amt ꝛc. Ist aber eine junge Standes-Person also gesinnet, so brilliret solches an ihro alles um so viel mehr, und sie hat vor GOtt und Menschen um so grössere Ehre davon.

§. V.

Ferner haben junge Leute, sie seyen wer sie wollen, die Zeit so sie auf Universitäten zubringen, wohl anzuwenden. Es ist eine grosse Thorheit, daß manche sich die Einbildung machen, dieses seyen ihre be- Die Zeit wohl anwenden.

sten Tage, und also wollten sie sich lassen wohl seyn. So ferne zwar ist es in etwas bey dergleichen Müßiggängern wahr, es seynd, wann man seine gute Tage nach der Wollust abmißt, ihre beste Tage, dann sie arbeiten wenig oder nichts, und machen sich alle nur ersinnlichen Plaisirs; aber sie müssen solche kurtze Zeit ihr Lebtag büssen. Eine Standes-Person, die nichts auf Universitäten lernt, ist hernach meistens untüchtig zu regieren, und ein anderer, etwas rechtschaffenes zu werden, und sie haben ihr Lebtag Schimpf und Schaden davon, an statt, daß einer, der es sich auf der Universität etwa 3. oder 4. Jahre sauer werden lässet, es hernach sein Lebtag zu geniessen hat. Weil aber manchmalen auch noch andere junge Leute, von denen man es kaum vermuthen sollte, nemlich die gewissenhafft sind und vor GOtt zu wandlen suchen, ihre Zeit auf Universitäten nicht behörig anwenden, noch in ihren Studiis die schuldige Treue beweisen, ob gleich aus einem ganz anderen Grund, als die vorige, weil sie nemlich entweder selbst auf die verkehrte Gedancken gerathen, oder auch von anderen (welche die Sache eben so wenig einsehen, oder doch ihre Saiten allzuhoch

zuhoch spannen,) darauf geführet werden: Alle menschliche Wissenschafften seyen leeres Stroh, welches mit der Welt verbrenne und von deme der auf die Ewigkeit erschaffene unsterbliche Geist des Menschen nicht nur keine Nahrung, sondern auch noch mancherley Schaden habe; so will ich, diesem gegen allen Sinn des wahren Christenthums lauffenden, alles in die äusserste Confusion und Barbarey bringenden, mithin, (nach dem betrübten bekannten Exempel des medii ævi,) dem Christenthum selbsten sehr nachtheiligen Vorurtheil zu begegnen, meine bey anderer Gelegenheit hierüber entworffene Gedancken in dem Ersten Anhang um so mehrers beyfügen, je nöthiger es ins besondere jetzo um gewisser mir und andern wohl bekannter Ursachen willen, mehr als zu anderen Zeiten ist. Mehreres davon wird unten vorkommen.

§. VI.

Erfahrene Lehrer aufsuchen.

Weil bey uns in Teutschland üblich ist, daß man sich im Studieren der Anführung derer Professorum bedient, so auch in der That denen meisten nöthig und nützlich ist, so sollen billig Eltern und Studiosi selbsten äusserst darauf bedacht seyn, solche

Professores aufzusuchen, die 1.) in der Wissenschafft, welche sie lehren, eine Erfahrung haben, und dabey 2.) getreu, und 3.) fleißig seynd. Es ist wahr, ich habe mit diesen Worten viel gesagt, und ich wüßte einem von vielen Universitäten mehr Professores zu sagen, die nur eine, oder zwey, oder gar keine, von diesen Qualitäten besitzen, als solche, bey denen man alle drey antrifft; doch giebt es GOtt Lob! nicht gar keine dergleichen Männer, und ich sage nur, man solle bedacht seyn, solche Männer aufzusuchen: will es aber nicht seyn, so heißt es eben: Si non possumus, ut volumus, volumus, ut possumus: Nur erinnere ich hiebey, daß man ja in diesem Stück, ohne die äusserste Noth, nicht auf ein Stück Geld sehen solle, welches man etwa daran wenden müßte, einem solchen Mann nachzuziehen, oder ihm mehrers für seine Arbeit zu bezahlen, als man einem anderen giebt: Dann gewiß, wer nur hernach die Gelegenheit wohl gebraucht, wird von 100. solcher Gulden 1000. und offt viel 1000. Interesse haben. Ich erfordere also von einem Professor, daß er in der Wissenschafft, die er lehret, eine Erfahrung habe:

Ich

Ich rede hier nicht eben von denen, die sich auf ihre geschriebene eigene, oder andern nachgeschriebene Collegia verlassen, und solche ihren Zuhörern vorlesen, entweder, weil sie keinen eigenen Vorrath im Kopff haben, also auch nichts heraus bringen können, oder, weil sie sich nicht die Mühe geben mögen, nachzudencken, oder nachzulesen, indem eines Theils solche gar nicht einmal des Namens eines Lehrers würdig seynd, und doch anderen Theils, wann sie endlich eines anderen rechtschaffenen Mannes Arbeit gestohlener Weise überkommen, ein Studiosus zuweilen mehr von ihnen lernen kan, als von denen, denen ich jetzo gedencken werde: Sondern ich rede eigentlich von solchen, die zwar nicht eben ungelehrt, aber weder in einem öffentlichen Amt gestanden seynd, worinn sie hätten lernen können, was von der Wissenschafft, die sie lehren, in dem gemeinen Wesen, keinen, oder geringen, oder mittelmäßigen, oder grossen, oder sehr grossen, Nutzen habe, noch auch sich sonsten durch Erkundigung dieser Stücke, bey denen der Sachen erfahrenen Männern, oder fleisige Lesung derer würcklich in praxi vorgekommenen Fälle, verhandelten

Schrifften, ergangenen Urtheile, Beschei-de und dergleichen, eine Art einer Erfah-rung zugelegt haben. Dergleichen Per-sonen machen es, wie gewisse bekannte Leu-te, die ihren Schülern den Kopff mit ei-ner Menge Hülsen, und ohnnützer Din-ge, anfüllen, mit denen sie sich, weiß nicht wie, aufblähen, und andere in den Sack hinein schwätzen wollen, wann es aber zu Aufsätzen oder standhafften Consiliis kommt, oder man es mit Leuten, die da-für das Ihrige in realibus gethan ha-ben, zu thun bekommt, stehen die Ochsen allenthalben am Berg. Man nehme nur solcher Leute Schrifften, so giebt sich die Probe bald: Ich schone des Namens ei-nes Mannes, der vor einen grossen Civi-listen und seine Sachen als grosse Rari-täten passirten, da ich doch zum Exempel aus einer seiner besten und dem Titel nach Practischen Disputationen von ohngefehr 4. compress gedruckten Bogen, nicht ein Blat von Sachen, die in foro einen Nu-tzen haben, zusammen bringen konnte, und so gerne ich SPENERS Teutsches Staats-Recht, als ein gelehrtes Buch, in seinem Werth lasse, so gewiß ist es, daß ein über alle massen geringer Theil davon

in

in praxi brauchbar ist, und so gehet es in allen Theilen der Rechts-Gelehrsamkeit. Dergleichen Leute können sich mit denen Ursprüngen und Historien einer Sache, mit Fragen und Fällen, die sich offt in 50. 100. ja 2. biß 300. Jahren nicht zutragen, oder mit Strittigkeiten, die längst entschieden seynd, sehr lang aufhalten, weil sie theils mehr Nachrichten davon in denen Büchern finden, theils meynen, dieses seyen Sachen, die nicht jederman wüßte, und worinn sie also ihre Gelehrsamkeit könten und müßten sehen lassen, theils weil sie von denen in praxi üblichen Sachen nicht hinlängliche Nachricht, und aus Mangel derselben auch keinen Goût davon haben. Ist nun einer bey einem solchen Mann auch recht fleißig gewesen, und hat seinen Schulsack mit dessen Weisheit biß oben an gefüllt, und er kommt in einen Dienst, so siehet er zwar, daß das meiste, so er gelernet, ihm jetzo nichts helffe, alleine theils ist sodann der Lust vorbey, gleichsam wieder von fornen anzufangen, theils leiden es die Beruffs-Geschäffte oder andere Umstände nicht, und so bleibt man dann offt ein Stümper, oder wird ein blosser Empiricus. Hingegen ist es etwas

überaus angenehmes, und ein gantz ungemeiner Vortheil, wann man auf Universitäten gleich zu Dingen angehalten wird, die man nicht nur so vor die lange Weile lernt, sondern die man, wo man in ein Amt kommt, nicht nur brauchen, sondern auch ohne dieselbige nicht fortkommen kan. Einem solchen wird alle Arbeit leicht, und er hat doch dabey weit mehr Ehre davon, als ein anderer, der z. E. die völlige Historiam Juris und aller Legum von den 12. Tabulis an, biß auf unsere Zeiten, in dem Kopf hat, aber sonst nichts oder wenig heut zu Tag brauchbares, und dahero auch, mit vieler Mühe, doch offt nur Mißgeburten, in anderen Dingen zur Welt bringt. Es ist aber auch ein Unterscheid in denen Theilen der Rechts-Gelehrsamkeit, und einige erfordern mehr, andere weniger Erfahrung. Z. E. In unserem Staats-Recht wird einer, der keine eigene Erfahrung hat, oder doch die Acta publica recht fleißig gelesen hat, schlechte Sprünge thun: Dann die wichtigste und in Praxi zu wissen unumgänglich nöthige Stücke seynd so beschaffen, daß man offt wenig oder nichts davon in Büchern findet, weil die, so es wissen, entweder

weder nicht Zeit oder Lust haben, etwas zu schreiben, Geheimnisse daraus machen, oder solche sich sonsten nicht ohne Gefahr schreiben lassen, oder, wann man etwas findet, ist es Stückwerck, viel falsches oder obsoletes darunter, und man weiß sich doch offt nicht zu helffen, welches die nöthigste, nützlichste und am meisten fürkommende Sachen seyn. In dieser Meinung bin ich auch gar sehr bestärcket worden, als ich Anno 1741. und 42. auf dem Kayserlichen Wahl-Tag sechs Monathe lang in Cabinets-Staats-Sachen arbeiten mußte. Dann ich fande handgreifflicher als jemalen, wie mich alle Wissenschafft von dem Statu post-Carolingico, von denen originibus Juris publici, u. s. w. lediglich nichts helffe, daß mir hingegen wohl zustatten komme, daß ich mich bißhero auf eine practische Art auf das teutsche Staats-Recht gelegt habe: und doch fande ich, wie vieles mir noch ermangelte und wie vieles ich noch zu lernen habe, bloß darum, weil es mir in manchen biß dahin noch an eigener Erfahrung gefehlet hatte, die Bücher aber nicht zureichen wollten. Und dieses ist auch das einige, womit ich unter anderen auch denen

Aca-

Academischen Docenten, zumalen seit obgemeltem Periodo, mit meinen Schrifften von dem teutschen Staats-Recht einen wahren Dienst zu thun verhoffe, daß darinn von mancherley practischen Dingen etwas brauchbares, so manchem sonst verborgen geblieben, oder schwer zu erlangen gewesen wäre, anzutreffen ist.

§. VII.

Die aber auch zugleich getreu.

2. Habe ich gesagt: Man solle sich getreue Lehrer aufsuchen. Die Untreue der Docenten ist zwar mancherley; ich ziele aber hier hauptsächlich darauf, wann ein Lehrer etwas für sich behält, wann er seinen Zuhörern nicht den geradesten Weg zeiget, zu einer gründlichen Wissenschafft in der Disciplin, die er tractiret, so leicht und bald, als möglich, zu gelangen, wann er, zumalen in solchen Wissenschafften, wo vieles auf die Erfahrung ankommt, die beste Vortheile und Handgriffe verschweiget, die beste Bücher übergehet, oder wohl gar verachtet, damit seine Zuhörer nicht erfahren: wie viel von seiner Weisheit sein eigen oder entlehnet seye? oder damit sie nicht in kurzem eben so gelehrt, oder noch gelehrter werden mögen, als der Lehrmeister selber ist, auch wohl so dann

ihme

ihme gar sein Stück Brodt nehmen, die Zuhörer abspannen, oder doch seinen Ruhm verdunckeln, u. s. w. Ich gestehe aber gerne, daß ein Anfänger in einer Wissenschafft, der nicht recht verständig und recht fleißig ist, die Treue seines Lehrers zu prüffen nicht wohl in dem Stande seye und dahero so lange anderer ehrlicher und verständiger Leute Urtheil folgen müsse, biß er eine Einsicht in die Sache selbst, in die Lehr-Art seines Lehrers und in die von ihme recommendirt- oder verworffene Schrifften bekommt. Ubrigens schreibet HVBER wohl: Alia si quis arcana vel compendia polliceretur (als einen rechtschaffenen unten §. 29. von ihme mit mehrerem beschriebenen Fleiß,) verendum esse, ne non faceret idem, quod Circumforanei remediorum nundinatores, qui, miracula ægris promittentes, ingenti pretio nihil quam ludibrium & pœnitentiam venderent. Idem prorsus evenire Juris Studiosis, qui sese intra paucos menses Juris Doctores perficiendos traderent magnificis promissoribus, quorum pudenda exempla semper erunt qui execrabuntur, semper etiam qui sequentur.

§. VIII.

§. VIII.

Und fleißig sind.

3. Habe ich gerathen, auf fleißige Docenten zusehen. Unter diesen aber verstehe ich so gar nicht diejenige, welche den ganzen Tag Stund für Stund Collegia lesen, daß ich viel mehr ordentlicher Weise für solchen warne, als für Schwäzern, die daher plaudern, quicquid in buccam venit, oder was sie einmal zusammen geschmieret haben. Sondern für einen fleissigen Mann halte ich den, der 1. überhaupt nicht nur so über eine Disciplin wegfähret, sondern ein Collegium so lange währen lässet, als es die Natur der Disciplin, worüber er lieset, erfordert, 2. der nicht unnöthige Ferien machet, 3. der sich die behörige Zeit nimmt, über das, was er redet, nachzusinnen und nachzuschlagen, als welches sonderlich in gewissen Wissenschafften allemal nöthig ist, wann gleich der Docens schon noch so offt darüber gelesen hätte.

§. IX.

Daran es aber vielen mangelt.

Aber wie verkehrt sieht es offt wegen dieser beeden Stücke auch in denen Collegiis solcher Männer aus, denen es offenbar nicht an Gelehrsamkeit, sondern an dem guten Willen, Treue und Fleiß

fehlet,

fehlet, so daß man mit Wahrheit sagen kan, daß offt die berühmteste und gelehrteste Leute wo nicht die schlechteste Collegia halten, doch wenigstens bey weitem nicht sagen, was sie sagen könnten und sollten und daß sie so lang fleißig seyn, biß sie sich einen guten Nahmen gemacht und in einen guten Posten geschwungen haben, aber alsdann sich auf die faule Seite legen und dencken, es seye denen Studiosis alles gut genug, was sie sagen. Kan wohl fast schlechter über eine Wissenschafft gelesen werden, als grosser Gelehrten noch bey ihrem Leben und mit ihrem Vorwissen herausgegebene nachgeschriebene Collegia aussehen? Und was solle man zu denen nicht interpolirten, sondern verbotenus nachgeschriebenen und also an das Licht gestellten Gundlingianis Collegiis sagen? Ist jemals das Publicum betrogen und die heimliche Schande eines sonst geschickten Mannes aufgedecket worden, so ist es dadurch geschehen. Ich wil nicht einmal von dem vielen tollen, obscœnen, irreligiosen, ꝛc. Zeug, deren einem Viro gravi ohnanständigen Ausdrücken und Raisonnemens, denen von wichtigen publiquen Angelegenheiten, wie man zu sagen

pflegt,

pflegt, gleich einem Mann ohne Kopf in den Tag hineingefällten Urtheilen, denen vielen unnützen Ausschweiffungen, u. s. w. etwas gedencken, sondern nur von deme reden, was eigentlich zum Zweck gehörig zu seyn scheinet. Man nehme z. E. beede über den Westphälischen Frieden herausgekommene Collegia und conferire sie mit der Historie und denen Actis publicis, so wird sich zeigen, daß über manchen §um fast nicht ein wahres Wort gesagt, sondern das meiste aus dem Finger gesogen und bey dem übrigen wahres und falsches so vermenget und das 100ste so in das 1000ste geworffen, alles zusammen aber so superficiel ist, daß, wem zu rathen ist, derselbige sich ja für diesen Schrifften hüten wird, wann er nicht vorher in einer Disciplin fest ist und das hier und da befindliche gute von dem übrigen zu scheiden weiß. Und so ist mir auch von andern noch lebenden Professoribus auf dieser und jener Universität bekannt, daß z. E. des einen Collegium Pandectarum oder auch feudale darinn besteht, daß er teutsch sagt, was im Autore lateinisch steht und die von ihm allegirte Leges aufschläget und herlieset; eines anderen Collegium

gium practicum über Stryckens Introductionem ad praxin forensem kommt darauf hinaus, daß er, gleich jenen, Stryckens Worte ins Teutsche übersetzt und zuweilen eine formulam petendi oder pronunciandi beyfüget; andere lesen in ihren Collegiis über die Reichs-Historie wohl ein viertel oder halb Jahr über die Historie vor Kayser Carls des grossen Zeiten und die Regierungen derer drey Kaysere Leopolds, Josephs und Carls VI. zusammen absolviren sie in einer Stund. Ein anderer nun verstorbener Mann, so einen der besten Köpfe unserer Zeit hatte, brachte fast den meisten Theil der Zeit mit Possenreissen, Exagitirung anderer, u. s. w. zu. Andere halten sich von Anfang so lang auf, unterbrechen auch wohl das Lesen so oft, daß zuletzt der Professor und die Zuhörer verdrießlich werden und das zuweilen etliche Jahre gewährte Collegium wo nicht aufheben und einen großen Theil, oft der besten Materien, auf sich beruhen lassen, doch gegen das Ende es so über das Knie abbrechen, daß es eben ist, als hätte man nichts darüber gehöret.

Sonderlich ist auch das profane, obscœne und irreligiose Gewäsche unter vielen Docenten so gemein, als ob solches gleich-

sam das nöthige Saltz wäre, die Zuhörer in der Attention zu erhalten und zu der nicht so angenehmen Haupt-Materie dadurch einen Lust zu erwecken; worüber oft so wohl Eltern, als auch Studiosis selbsten, oder denen, an welche sie recommendiret seynd, wann solche auch noch unbekehrt seynd und nur eine natürliche Ehrfurcht vor GOtt haben, so angst und bang wird, daß man nicht weiß, was man thun solle, da einer Seits die Wissenschafften doch erlernt und die Collegia zu solchem Ende besuchet werden sollten und wo dieses geschiehet, es manchmal kaum besser ist, als ob man die Leute zu dem Teufel in die Schule schickte und ihnen das Messer an den Hals setzte, zumalen da das Böse, bey dem angebohrenen menschlichen Verderben, sich immer eher insinuiret und hängen bleibet, als das gute, oder, wo man auch einen hertzlichen Abscheu dafür hat, doch dergleichen verfluchte Lehren, Ausdrücke, u. s. w. sich so tieff in das Gedächtniß prägen, daß man deren, zu seiner grösten Betrübniß, nicht wieder gantz los werden kan.

Gleichwie nun durch alles dieses rechtschaffenen, gründlich gelehrten und gewissenhaften Docenten so gar nicht zu nahe getret-

tretten wird, daß vielmehr Studiosi, welche dergleichen Lehrer haben, (aus Vergleichung ihrer viel grösseren Glückseeligkeit gegen denen, welche hierinn übel daran seynd,) ihre Professores um so viel höherer Ehren werth zu halten und sich ihrer um so viel desto fleißiger und auf das Beste zu bedienen Ursach haben; also werde ich mich auch um die Glossen und Grobheiten derer, welche sich hiedurch getroffen und beleidiget zu seyn erachten, lediglich nichts bekümmern.

§. X.

Ob auf den Applausum des Lehrers zu sehen seye?

Endlich ist wohl auch noch überlegens werth: wie ferne ein Studiosus auf den Applausum eines Docentens zu sehen habe oder nicht? Und da lässet sich unmöglich eine Regel geben. Es gibt verdiente und geschickte, daneben auch getreue und fleißige Lehrer, welche großen oder doch guten Beyfall haben; z. E. Herr Reg. Rath ESTOR, Herr Hof-Rath BUDER, Herr Prof. ENGAU, u. s. w. Hinwiederum gehet es auch oft, wie in anderen Fällen, da z. E. manchmalen ein Marckschreyer oder Scharffrichter mehr Patienten zu bedienen hat, als ein gründlich gelehrter und gewissenhafter Medicus und ein Ertz-Chicaneur und Rabula in einer grösseren Praxi fo-

rensi stehet, als ein redlicher und erfahrener Sachwalter. Man weißt ja die gewöhnliche Künsten wohl, deren sich manche Docenten, nebst ihren Famulis und Fiscalen, glücklich bedienen, von denen, so das Hauptwerck weder verstehen, noch sich darum bekümmeren, einen Beyfall zu erhalten und daß ihrer viele, (welche andere, ut grus gruem, zu Nachfolgern bekommen,) so einen verderbten Geschmack haben, daß ihnen auch nur ein trockener (das ist, nicht mit Schertz und Narrentheidingen untermischter,) Vortrag, schwache Stimme, nicht glücklich fließendes Mundstück, u. s. w. Ursach genug ist, einem gründlich gelehrten Mann einen andern vorzuziehen, der bey jenem wohl noch selber in die Schule gehen möchte.

§. XI.

General-Cautel.

Weil aber Anfängere und die, so als Fremde auf eine Universität kommen, nicht wohl in dem Stande seynd, die allda vorhandene Docenten nach dem angezeigten Unterschied zu prüffen; so müssen sie sich an solchem Ort, oder in der Nähe, dißfalls anderer verständiger und gewissenhaffter Leute Raths erhohlen. Wer aber in Jahren und der Gelehrsamkeit schon weiter gekom-

kommen ist, kan einen Mann auch nur aus einer einigen Lection kennen lernen. Kan man endlich nicht in allen Theilen der Rechts-Gelehrsamkeit solide Männer haben und hören, so thut man am besten, man überlege, auf welchen Theil des Juris man sich meistens legen wolle, und gehe so dann denen darinn brillirenden Männern nach.

§. XII.

Ob Einer oder mehrere Lehrer zu erwählen?

Und weil nicht wohl möglich ist, daß Ein Mann in allen Theilen der Rechts-Gelehrsamkeit excellire; so ist auch nicht rathsam, sich nur an einen Mann zu halten, sondern man hat zuförderst sich überhaupt um rechtschaffene Männer umzusehen, und so dann jeden in demjenigen zu hören, worinnen seine Force besteht. SCHILTER hält zwar für rathsam und zu Erlangung des rechten Zwecks diensam, daß ein eintziger gewisser Doctor eligiret und bey demselben der gantze Cursus nacheinander gebührend absolviret werde; ich kan es aber, aus schon gemeldeter Ursach, ordentlicher Weise gar nicht mit ihme halten. Dieses ist wohl wahr, daß es gut ist, wann man in Einerley Theil der Rechts-Gelehrsamkeit mehrere Collegia hält, daß man sie bey Einem Manne höre, z. E. die Institutiones und Pan-

Pandecten, weil doch jeder Docent seine eigene Lehr-Art und Lehr-Sätze hat; lehret nun Einer in denen Institutionen in einer Materie so und der andere in denen Pandecten in eben dieser Materie anderst, so muß es ja freilich wenigstens denen meisten Zuhörern hinderlich und schädlich fallen, gleichwie es sie hingegen fördert, wann beedemal einerley Lehr-Art und Lehr-Sätze gebrauchet werden. So ist auch nöthig, daß man in verwandten Wissenschafften nicht zweyerley, oder doch nicht zwey widersinnige Leute höre, z. E. wer die Reichs-Historie nach des Herrn von LUDEWIGS Lehr-Gebäude gelernet hat, dessen neuerfundene Wahrheiten und mein aus lauter alten Wahrheiten bestehendes Staats-Recht schicken sich nicht zusammen, sondern der muß auch in dem Staats-Recht einen Ludewigianer oder Coccejaner hören; hinwiederum wer die Reichs-Historie nach Herrn GUNDLINGS, KOELERS, SCHMAUSSENS, u. s. w. Vortrag gefasset hat, dem werden wohl meine Lehr-Art und Sätze im Staats-Recht anstehen, aber des Herrn von COCCEII und LUDEWIGS ihre nicht, u. s. w.

§. XIII.

Man muß sich auch

Es ist aber nicht genug, daß man einen wacke-

wackeren Professorem hat, sondern man muß sich auch desselben recht bedienen, und ist auf einigen Universitäten eine überaus üble Gewohnheit, daß junge Leute meynen, es seye genug, wann sie nur auf der Universität seyen, sie mögen hernach Collegia halten oder nicht, oder es sey genug, daß sie sich zu diesem oder jenem Collegio als Auditores angeben, und etwa alle Wochen, oder etliche Wochen ein- oder etlichemal kommen, oder zwar fleißig kommen, aber die Zeit sonst mit etwas anderes passiren. Entweder brauchen dergleichen Leute eine mündliche Anweisung oder nicht: Ist das letztere, so spahren sie ihre Mutter-Pfenninge und bleiben zu Hauß; Ist aber das erstere, so müssen sie ja auch kommen, und, mit præpariren, anhören und repetiren, das ihrige thun, sonst wird sie ihres Professoris Geschicklichkeit, wann er auch der ehrlichste und fleißigste Mann und so weise wäre, als ein Engel, nichts helffen. Man hat Exempel grosser Juristen, die gestanden haben, daß sie in gewissen Materien zu keiner rechten Solidité haben kommen können, so sie deme zugeschrieben, daß sie in ihren Studenten-Jahren die Lectionen darüber versäumet und also das Filum, welches hätte fortgehen sol-

der Professorum recht bedienen.

sollen, abgerissen hätten. Die Sache ist auch gar bald begreiflich zu machen. Z. E. wann ich zum Grunde setze: Ich habe einen Professorem Juris publici für mir, aus dessen mündlichen Unterricht ich manches profitiren kan, so ich in Büchern gar nicht, oder sehr zerstreuet, und nur in raren oder kostbaren Büchern, antreffe und ich wollte die halbe Materie von denen Kayserlichen Reservaten, oder von der Landes-Hoheit, versäumen, wie kan ich den übrigen Rest, der ja mit dem anderen connectiret und so auch andere damit verbundene Materien, verstehen, oder doch eben so gründlich einsehen, als wann ich die gantze Sache in ihrem Zusammenhang gehöret und erlernet habe? Die, so ihre Trägheit damit zu entschuldigen vermeinen: wer in ihrem Land oder Ort Geld gebe, der komme zu einem Dienst, er möge etwas verstehen oder nicht, und wer keines geben könne, aus dem werde nichts, er möge auch gelernet haben was er wolle; die handlen nicht nur nicht weder als Christen, noch als vernünftige Leute, sondern sie können sich auch erschröcklich betrügen. Wie leicht ändert sich dergleichen in einem Staat? wo aber alsdann die erforderliche Weisheit hernehmen? Ja man darff auch nicht ein-

mal so lang warten. HVBER schreibt gantz wohl: Cogitate, quamlibet corruptis temporibus, virtuti tamen doctrinaeque paulo eminentiori, utcunque fautoribus etiam ac amicis destitutae, constare suum pretium, seculoque id extorqueri, ut dotes, quibus carere non potest, urgente licet ambitu, adhuc agnoscere & honorare cogatur. Mitto dicere, quod nec hodie desunt generosi Proceres, qui virtuti doctrinaque pretium statuere honoremque habere non dedignentur. Ich habe gar keine Ursach, mich unter die excellente Ingenia und brillirende Geister zu rechnen und doch haben mich mein Lebtag alle meine Bedienstungen, ausser der gewöhnlichen Canzley-Tax, niemalen nichts gekostet, ja man hat mir wohl noch den Tax darzu geschenckt, ohnerachtet selbiger Zeit an solchen Orten das Geld-geben und nehmen auch eine allgemeine Regel ware.

§. XIV.

Ubrigens halte ich bey Anfängern in einer Wissenschafft, auf das beständige Nachschreiben nicht viel: Die Auditores haben meistens den Verstand noch nicht, das Beste auszuklauben, sondern notiren sich offt

Was auf das Nachschreiben zu halten?

offt geringe Sachen, und weil die wenigsten zugleich schreiben und auch mit Bedacht das, was indessen geredet wird, anhören können, so schreiben sie entweder vieles falsch, oder manc, oder überhören etwas besseres und nöthigeres, und ihre Wissenschafft hänget hernach nimmer zusammen; Doch mißbilliche ich damit nicht, wann man sich ein- und anderen Haupt-Autorem, so von einer Materie angeführet wird, oder sonsten ein und anderes, so besonders merckwürdig scheinet, anmercket. Wer aber schon zu reifferen Jahren und Verstand gekommen ist, oder in einer Disciplin bereits den Grund geleget und einen Mann für sich hat, der singularia fürträget, der thut freylich wohl, wann er sich anmercket, so viel er sich, ohne Nachtheil des Zuhörens anmercken kan.

Herrn HARPPRECHTS Meinung ist: Ob Studiosi in denen Collegiis schreiben sollen oder nicht? ist eine besondere Frage, welche ich nicht ohne Unterscheid ausmachen möchte. In die Feder vieles dictiren, und dadurch die Zeit splittern, ist nicht meine Sach, jedoch kan auch nicht rathen, daß alle in allen Collegiis, einige Anmerckungen sich zu machen, gäntzlich unterlassen.

Ich

Ich kenne Leute, die haben geschrieben, damit sie nichts aus der Acht lassen, und daß sie hernach auch daraus übereinstimmende Lehren repetiren könnten, diesen ist es ausserordentlich wohl gerathen; dann sie haben die Worte auf dem Papier und die Analogie in dem Kopf. Hingegen kenne ich, welche, wann sie schreiben, nicht weiter dabey nachdencken, und fast aus dem Collegio gehen, wie wann sie nicht wären darinn gewesen: dergleichen Leute solten nichts schreiben, als wann singularia vorkommen und ich es errinnere, oder auserlesene Autores nenne. Andere schreiben, daß es nur geschrieben seye und sie mit der Zeit viele Manuscripta vorweisen, allenfals auch wider vorlesen können; dieses heißt gar nichts. . . Nicht wenige schreiben, und schreiben Dinge, woran der Lehrende nie gedacht hat; diese, denen die Beurtheilungs-Krafft oder Gedächtnis dißfalls abgehet, würden ordentlicher handeln, wann sie nichts, als wo der Professor sie zu notiren erinnert, und eben darum die Sache etwas langsamer vorträgt, die Feder ergreiffen. Allem nach kan man keine allgemeine Regul setzen.

§. XV.

§. XV.

Man muß dem Lehrer Anfangs trauen.

Noch Eines. HUBER schreibet überaus artig? Per me quidem, lectissimi Adolescentes, deponite, quicquid habetis præjudiciorum, modo unum retineatis, sine quo vos doctiores facere non possum; illud antiquum videlicet: discentes oportet esse credulos. Ast ubi me descripseritis, non morabor vos, quo minus omnia, quae didicistis, etiam me ipsum, ad examen revocetis, nec aliud vobiscum statuatis, quam quod omnibus exactis atque perpensis in animum induxeritis: Hac lege tamen, ne quis vestrum præsumat, ita se liberare Præjudiciis, ut Juris conditores ipsos ad censuram revocare velit, quo arrogantiæ videmus esse, qui semetipsos emancipaverint; quasi de Jurisprudentia Philosophiam creare fas esset. Conf. §. 19.

§. XVI.

Man muß auch vor sich das Seinige thun.

Ein anderes sehr schädliches Vorurtheil bey vielen ist, daß sie meynen, wann sie endlich nur ihre Collegia fleißig besuchten, so sey die Sache damit gethan. Alleine diese wollen bedencken: 1.) Daß, wann sie auch 3. bis 4. Collegia in einer Wissenschafft,

schafft, oder über einen einigen Theil hören, aber sonst nichts darneben thun wollten, es dannoch nicht möglich wäre, die darinn fürkommende Dinge, alle, oder doch grösten Theils, zu behalten, sondern es heist: Lectio lecta placet, *decies* repetita placebit & hærebit. HUBER schreibt gar wohl: Præcipuum doctrinæ legalis robur in eo consistit, ut generalia Juris præcepta, non modo clare & distincte, sed etiam valide firmiterque, memoriæ imprimantur, ut nunquam deficere, nunquam obliterari possint, cujusmodi habitum non nisi crebro usu, nec sine repetitione, comparari posse manifestum est. 2.) Weiß ich, als der ich auch Professor gewesen bin, am besten, daß, wegen Kürtze der zu denen Collegien bestimmten Zeit, die meisten Materien mehr berühret, als ausgeführet werden können, jenes giebt also auch nur einige Tinctur. Uberhaupt ist der mündliche Vortrag dazu, daß viva vox besser eintringe, und daß man den Auditori einen Vorgeschmack und Grundsätze von der Sache beybringe, und zeige: wofür er sich zu hüten? oder wie er die Sache anzugreiffen habe? oder wo er weiter davon

nach-

nachlesen könne? Das ist wohl möglich und offt geschehen, daß Leute überhaupt, oder in gewissen Wissenschafften oder Theilen derselben, keine mündliche Anführung gehabt haben, und doch grosse Leute darinn worden seynd; aber daß einer, der für sich nicht fleißig gewesen ist, aus blossen Collegiis ein gelehrter Mann worden sey, davon weiß ich kein Exempel.

§. XVII.

Wie viel Zeit auf die Studien zu wenden?

Sonsten fället mir vom Studieren noch dieses jetzo ein: 1.) Muß dem Leib keine überflüßige, doch aber auch die nöthige Ruhe gelassen werden; Ich selbsten habe ehmals gemeynt, ich müste alles auf einmal erzwingen, und habe einige Zeit fast gar nichts geschlaffen, alleine es thut nicht lange gut, der Leib wird entkräfftet, das Gemüth mit zu vielem überhäufft, und zuletzt kan man gantz confus darüber werden; Wer des Tages 12. Stunden mit Ernst arbeitet, wird so viel præstiren, daß man sich wundern wird, aber es auch am Leib und Gemüth so genug bekommen, daß er die übrige Zeit wohl der Ruhe und anderen Neben-Dingen widmen darff. In dem Jurist. Bücher-Saal Tom. I. p. 346. scheinet sich zwar der Recensent dar-

darüber aufzuhalten, daß ich sage: Es könne in täglichen 12. Stunden so viel gethan werden; Und ein anderer guter Freund schreibt: „ Zwölf Stunden täglich zu studieren, ist zu viel, auch bey vier Collegien-Stunden nicht nöthig.„ Ich traue mir aber nicht wohl, einem mehr zuzumuthen; da ihme billich 7. Stunden zum Schlaff und 5. für seine Seele, zum Essen und zur Bewegung zu lassen seynd, wann er aber diese hat, so seynd auch 12. Stunden zum studieren um so weniger zu viel, als mein Sinn gar nicht ist, daß einer 5. 6 Stund an einem Stück sitzen und studieren solle, sondern man kan wohl dazwischen einigemale etwa eine viertel Stunde in der Stille und Erhebung seines Hertzens zu GOtt auf- und abgehen, so hat der Leib, das Gemüth und der Geist Erquickung und Ruhe genug. Noch viel weniger kan ich sehen: warum bey 4. Collegien 8. Stunden zu viel seyn sollten, sich darauf zu præpariren, das gehörte zu repetiren und daneben auch noch in denen Wissenschafften, darinn man die Collegia schon absolvirt hat, sich von Zeit zu Zeit zu üben, daß sie nicht wieder ausschwitzen?

§. XVIII.

§. XVIII.

Wie vielerley Collegia zu halten?

2.) Taugt nichts, wann einer des Tages zu vielerley Collegia hält, oder zu vielerley vor sich lieset und thut, sondern ich halte viel darauf, wann einer, wo seine Umstände es nicht anderst erforderen, des Tages nur etwa zweyerley Haupt-Sachen vornimmt, und eine einige oder 2. Stunden das andere dabey wiederhohlt, um es nicht gar zu vergessen. Hat er dieses also ein halb Jahr oder Jahr, je nachdem eine Wissenschafft oder Theil derselben weitläufftig ist, gethan, so gehe er zu etwas anderes, und wiederhohle jenes, wie gedacht, von Zeit zu Zeit ein wenig.

§. XIX.

Wie die Autores zu lesen?

3.) Wann man einen Autorem lieset, und etwa in die Mitte kommt, aber nicht gar vieles mehr von dem vorigen weiß, muß man nicht wieder vornen anfangen, sondern dannoch fort und zu Ende lesen, hernach aber wieder vorne anfangen: Viele Sachen haben eine Verbindung mit einander, und kan man das erste offt nicht verstehen, oder behalten, man habe dann auch das letzte gelesen, und sehe, wie alles an einander hänget. So muß man auch nicht meynen, man müsse einen Autorem

gleich-

gleichsam auswendig können, sondern es ist genug, wann nur immer, wie es bey einem fleißigen Leser nie fehlen wird, etwas weiter hangen bleibt, deswegen lieset und lernet man auch immer noch mehr biß in die Grube. Gar nichts aber halte ich darauf, wann sich Leute gar zu sehr gewöhnen, fast gantze Compendia, auswendig zu lernen. Es thun dieses meist Leute von schlechtem Judicio, und wann man sie hernach mit anderen Worten fragt, als sie es gelernet haben, wissen sie so wenig, als ob sie die Materie ihr Lebtag nie angesehen hätten; Doch mercket ein sicherer gelehrter Freund hiebey an: Definitiones auswendig zu lernen ist gut; Dann man muß zum urtheilen nothwendig Principia haben und die Definitiones sind die vornehmsten derselben. Auch gefallen mir Herrn HARPPRECHTS Gedancken nicht übel, da er schreibt: Studiosi sollen sich gute Definitiones wohl einprägen; so lange möglich, nicht durch Hülff der Memorie, sondern zugleich, ja mehrers, der Beurtheilungs-Krafft, daß sie solche sich gleichsam selbst machen und zum Theil erfinden. Ist es aber nicht thunlich wegen Unfähigkeit der Person, so muß

wahrhafftig die Gedächtnuß sich üben, und kan ich nicht sagen, daß es meistentheils mißrathe, oder hernach an deutlichen Concepten hindere. Mit wachsendem Alter kommt immer mehrers Judicium und da wachen so dann dergleichen Sachen erst auf, und wird die Erkenntnuß lebendiger.„

Es ist wahr, man hat Ursach, auch das Gedächtniß eben so wohl, als andere Kräfften der Seele, zu üben und kan einen vielfältigen Nutzen davon haben; nur muß es nicht zum Nachtheil des Judicii geschehen und was man auswendig lernen will, muß auch genugsamen Grund haben, dergleichen auch derer neuesten und besten Scribenten Definitiones öffters nicht seynd, ob gleich das Buch noch so scientifice geschrieben ist.

§. XX.

Und zu prüffen?

Ferner ist ein gutes Exercitium, wann einer, der einmal die Anfangs-Gründe gefasset und den benöthigten Verstand darzu hat, prüffet, ob auch seines Autoris Principia und Conclusiones oder die angeführte Stellen derer Gesetze, u. s. w. und die daraus hergeleitete Folgerungen, zusammen hangen oder nicht? So lernt man selbst dencken und sich das Præjudicium

cium autoritatis abgewöhnen. HVBER *de ratione Juris docend. atque discend. p. m. 94.* schreibet auch sehr wohl: Ego ita comperi atque ita meis amicis suadere soleo, vt eo modo textibus intricatis, etiam pro desperatis aut damnatis, ut loquuntur, habitis, incumbant, quasi nullus Interpres esset in mundo. Nam si prius interpretationes varias consulere & expendere voluerint, in singulis paulo minus difficultatis invenient, ac in ipsa Lege reperiunt, parumque aberit, quin idem illis eventurum sit, quod Patri Comico, qui consultis tribus Jurisconsultis, discrepantibus, ita abibat ab illis: Fecistis inquit probe; Incertior sum nunc multo quam dudum. Vbi vero tu vires ingenii judiciique tui expertus fueris, sive inveneris, quod satis tibi videatur, seu nihil expedieris, tempus erit, ut Interpretes adeas, quo vel in tuis cogitationibus firmere, vel harum defectum ex eorum commentariis suppleas. Und dieses ist eben das, was ich von Anfang meines Academischen Lehr-Amts an meinen Zuhörern, besonders auch in dem teutschen Staats-Recht, angera-

then habe, darüber aber, welches kaum begreifflich ist, von anderen Professoribus offentlichen Widerspruch habe erleiden müssen.

§. XXI.

Man muß nicht zu vielerley lesen.

Ubrigens hat ein junger Mensch sich allerdings, sonderlich von Anfang, nicht auf das Lesen gar zu vielerley Bücher zu legen, sondern lieber weniger und auserlesener sich zu bedienen, biß er gesetzter wird. Viel Köpfe haben vielerley Sinne, und wann er bey einem die Sache so, bey einem anderen anderst antrifft, und nicht weiß, wie er sich helffen solle, oder wer recht hat, so wird er confus. Auch hat er billich einen verständigen Mann zu befragen, was er privatim lesen solle? damit er nicht auf gefährliche, irrige, unzulängliche und schlechte Bücher gerathe, und dar aus entweder nichts taugende Principia, deren man gemeiniglich hernach nicht so bald wieder los wird, einsauge, oder mit vielem Zeit-Verlust und Mühe wenig, oder doch wenig reeles, erlerne. Kan aber einer, der einmal die Anfangs-Gründe einer Wissenschafft inne hat, Gelegenheit erhalten, sich in Bibliothecken, oder sonst in Büchern umzusehen, hat

hat er freilich solche Gelegenheit ja nicht zu versäumen, sondern sich auf alle Art zu Nutzen zu machen. SCHILTER hält auch für gut, daß bey jedem parte Juris unterschiedene Interpretes durchgegangen und in locos communes gebracht werde, was man darinnen vor andern notabels finde; alleine auch dieses kan ich nicht anderst rathen, als solchen, die schon in der thesi ferm sind.

§. XXII.

Von denen Examinibus schreibet HUBER: Operas conferetis, alii sedulo auscultando, alii vero, qui lege severa proficere velint, examen participando, quod in primis vobis auctor sum, ut generose admittatis; Incredibile enim est, quam ea sit valida res ad excitandos animos, acuendum judicium firmandamque memoriam, quae duæ res quam futuro Jure Consulto sint necessariæ non potest ignorari. Von Examinibus.

Und BERGER *in Manuduct. ad Stud. Juris p. m. 119.* (so, mutatis mutandis, auch auf andere Wissenschafften applicabel ist,) Multum proderit, Examinibus ingenii vires tentari & memoriam firmari, non vulgaribus quidem illis

ac simplicibus; sed vividioribus & quasi analyticis, quæ instituuntur inquirendo in legum verba, formando casus, solidas offerendo rationes, excogitando dubitandi caussas, easdemque promte pariter ac erudite solvendo. Præiuerunt hac in parte SCHOTANVS *in Disputationibus Institutionum*, HANEDOESIVS *in Exercit. imper.* POMERESCHIVS quoque, & in examine HOPPIVS, quos sequi nos decet, & ea, quæ desideramus, supplere. Jedoch es seynd in allen Wissenschafften auch die gemeine Examina vor Anfängere, die noch an denen Grund-Sätzen lernen, so gar nicht zu verachten, daß vielmehr dadurch dem Lehrer und Studioso erst offenbar wird: ob und wie ferne dieser die Sache gründlich und deutlich gefasset habe? wornach so dann das weitere studieren um so nützlicher eingerichtet werden kan; dahero, wann je in denen Collegiis selbst kein dergleichen Examen fürgenommen wird, (wie es dann selten angehet, wann der Lehrer gleich wollte,) ein Studiosus, so es gut mit sich selbsten meint, diesen Abgang billich durch andere zu ersetzen trachten sollte. add. seq. Cap. 3. §. 20.

Herr D. Christ. Fried. HARPPRECHT in Tübingen thut in einem Anno 1734. edirten Programmate aus Gelegenheit eines gewissen Buchs einen feinen Vorschlag, der auch sonst mit Nutzen practicabel und, wie ich vernehme, sonderlich auf denen Universitäten in Engelland üblich ist. Er schreibt: „Es kan ein Professor seinen Auditoribus wöchentlich ein gewisses Stück (aus einem Autore,) zwey- oder einmahl aufgeben, woraus sie hernach demselben referiren müssen, und er weiter nichts dabey zu thun hat, als zu beobachten, ob oder wie weit sie den zusammenhang solcher Sach einsehen und beurtheilen lernen? ihre Fragen oder Zweiffel darüber anzuhören, und durch ganz kurtze Sätze Ihnen hernach das allernöthigste anzumercken. Junge Leute werden ohnehin in der Ubung, andern das, was sie gelesen, wiederum mit Verstand zu erzehlen, worauf doch vieles ankommt, nur gar zu viel verabsäumt.„

§. XXIII.

Vom Disputiren schreibt BERGER l. c. p. 121. Dispurandi exercitium summopere suadendum est, siquidem eo nitamur, ut non contradicere tantum, Vom Disputiren.

ſed docere & diſcere cupiamus. Enimvero hac ratione & linguæ dexteritas curatur, & dubitandi rationes monentur pariter atque tolluntur, atque univerſa, qua patet, juris doctrina mirum quantum confirmatur. Conf. infra Cap. 3. §. 20.

Aber es iſt auch dabey zu beobachten, was SCHVLTING *de Jurisprud. Hiſtor. p. m. 233.* ſchreibt: Non negaverim quidem, - - diſputando - - præclare Juvenum ingenia exerceri, iisque veri reperiundi occaſionem ſuppeditari. Interim nec illud ſine exemplo eſt, ut multum altercando veritas elabatur, obſcuretur, amittatur. Longe etiam diverſa ſunt haec, aliquid poſſe defendere, & verum ipſum tenere. Illud acris, velocisque ingenii, volubilis linguæ & uſu exercitato homini, ſi opiniones non plane ſunt abſurdae, plerumque non admodum eſt operoſum: at hoc ſæpe vix illis, qui omnem lapidem mouent, omnique ope, ſtudio, induſtria huic uni incumbunt, licet deprehendere. Und das öffentliche Diſputiren, wie es jetzo beſchaffen iſt,

iſt

ist manchmal nicht einen Heller werth und wäre dabey gar vieles zu erinneren.

§. XXIV.

Fürnemlich ist sich auf das, was am brauchbarsten ist, zu legen.

Hauptsächlich aber hat ein Studiosus bey allem, was er höret oder lieset, sonderlich auf das zu achten: was ihme, (zumalen wo er nicht von der Theorie Profession zu machen begehret,) künfftig in seinem Leben oder Amt offt fürkommen und vielen Nutzen schaffen kan. Die Statuten der Juristen-Facultät zu Franckfurt an der Oder geben denen Professoribus selbsten auf, ut non solum Theoriæ Juris, quin potius Praxi Foroque ipsi inservientia, pro captu Studiosorum, pertractent. Und der erfahrene seel. D. SPENER schreibet in seinen *Consil. Theol. Part. 3. Cap. 6. art. 2. Sect. 32.* Optarim, ab ipsis Præceptoribus Studiosos sæpius moneri, ut de tempore, quod plerique in Academiis non tam prolixum exigunt, prudenter dispensando inprimis solliciti essent, eaque tractarent, non quæ utilia, sed quæ ipsis præsertim utilia, non quæ usum aliquando habere possunt, sed quæ ante omnia maxime necessaria sunt. Hoc si probetur & in timore Domini denuo in-

ter vos constituatur, - - quæ non Scholæ, sed Vitæ, serviunt, tractare, polliceri ausim, ex benedictione Divina illos secuturos profectus - - hoc institutum, quos nulla Eruditio suo æquet pretio. Nicht, als wann man das andere verachten und gar übergehen sollte, sondern nur, daß man um so viel mehr oder weniger Zeit und Fleiß auf etwas wende, was mehr oder weniger brauchbar ist. Es ist wahr, daß es einem Anfänger nicht allemal und in allen Disciplinen bald oder allezeit gleich in die Augen fället: was brauchbar seye oder nicht? Indessen äusseret sich doch einem verständigen Gemüthe alsobald bey dem ersten Vortrag, z. E. daß die Materie von dem Ursprung der Chur-Fürsten nicht so brauchbar seye, als die von ihren jetzigen Rechten und Strittigkeiten, daß die Materie von der Kayser-Wahl und Crönung nicht so offt fürkomme, als die von der Landes-Hoheit; u. s. w. so dann erfordere ich die Application dieser Regel nur in so ferne immer mehrers, als einem fleißigen und vernünfftigen Studioso auch hierinnen immer weiter ein Licht aufgehet. Mehreres hievon habe in der von nützlichen und

brauch-

brauchbaren Rechts-Gelehrten handlenden Vorrede zu dem Lexico der jetztlebenden Rechts-Gelehrten angeführet, welche, der dagegen von Leuten, die zwar zum Theil viele Gelehrsamkeit, aber wenig oder gar keine Erfahrung haben, gemachten unerheblich- und zuweilen unbescheidenen Einwürffen, auch unverantwortlichen Vertrehungen meines Sinnes ohnerachtet, den Beyfall derer, welche weiter als auf Schulen und Universitäten gekommen seynd, ja auch mancher derer letzteren, erhalten hat und von einem Studioso wenigstens billich nachzulesen und zu prüffen ist. Es ist auch dieses gar nicht bloß eine singulare Meinung von mir, sondern andere verständige und angesehene Gelehrten haben gantz gleiche Gedancken davon.

Als der vortreffliche HVBERVS aus einem ansehnlichen Amt wieder auf die Universität kame und zu dociren anfinge, sagte er in seiner Ersten Lection: Non potest autem fieri, ut errem, si dixero, summam desiderii vestri meique voti in eo consistere, ut aliquando fiatis JCti. Nachdeme er nun gezeigt, was dieses sagen wolle? fähret er fort: Intel-

ligo

ligo fore, qui dicent; Tu nobis Jurisconfultum forenfem atque pragmaticum formare paras, nos faltem de Theoria doctrinaque Academica laboramus. Scio, Præftantiffimi Juvenes, neque periculum eft, ut Praxin ego cum Theoria confundam, nec, quæ in fcholis, aut in foro docenda, difcenda funt, minus ac oporteat, diftringuam: fed theoreticum ftudium ita velim inftituatis, ut ad practicum & forenfe vos præparet, atque ducat. Etenim omnis ars noftra, quam a Juftiniano habemus, tota, ne ignoretis, eft practica, more faltem loquendi obtinente, ut difciplinam, qua præcepta, Praxin docentia, comprehenduntur, Theoriam appellemus. Practica nihil, inquam, eft aliud, quam facultas applicandi Jus ad occurrentes Facti fpecies; Theoria nihil, quam notitia & memoria præceptorum, quæ applicari debent ad Praxin gubernandam. Hoc igitur credite & proponite vobis, ut in Academico ftudiorum curfu de Praxi cogitetis, quemadmodum eos, qui in Foro verfantur, identidem ad Academiam refpicere oportet.

BARBEYRAC *de conjung. Jurispr. & Histor. Studiis p. m. 171.* schreibt: Ita me paravi, ut suum cuique rei pretium, salvo aliarum, statuere minime pigeat: ita mihi visum est, nullam Artem, nullam Scientiam, cui modo aliquid veri inest, indignam esse, quæ a quibusdam excolatur, ab aliis non omnino contemnatur. - - Hoc tantum volo, ut ne quidquam ultra modum ac dignitatem extollatur: ut multa utilia, utilioribus cedant: ut quod suapte natura ad usum comparatum est, pluris fiat eo, quod propter alia tantum utilitatem quamdam adfert: ut, quod omnibus vel plurimis cognitum prodest, neglectum nocet, potius habeatur eo, quod non multis, aut paucissimis, scitu necessarium est: ut, quo nobilior finis est, eo nobiliora existimentur, quaecunque ad illum ducent. Abstinebimus etiam ab omni comparatione, quæ plerumque aliquid invidiæ habet, & ne tum quidem innumeris, aliam Artem profitentibus, satis grata est, quando illius, quæ laudatur, præstantia ita manifesto se prodit; ut in dubium minime vocari queat.

Und

Und der Herr von ICKSTATT schreibet in denen Meditat. de Stud. Juris p. 44. sehr wohl: Iuris Cognitio pragmatica sublimia licet non respuat, præfert tamen obvia & quæ præsentissimum in vita vsum spondent.

Siehe übrigens unten den zweyten Anhang.

§. XXV.

Man muß weder zu viel

Ferner hat ein junger Mensch auf Universitäten mit seinen Studiis nicht zu viel zu eilen. Mancher meinet es etwa wohl gut, er möchte z. E. gern den Eltern bald von den Kosten kommen, oder dem gemeinen Wesen bald etwas Nutz seyn, weil aber die Früchte noch unreiff seynd; kan man sie auch nicht so geniessen, als wann sie noch länger am Baum gestanden wären. Das seynd Vitia primæ concoctionis, quæ non corriguntur in secunda. Einige glauben, sie können so anderen vorlauffen, und bilden sich viel darauf ein, wann sie einen Dienst erlangen, da indessen ihr Camerad noch ein Student ist: Ich weiß aber viele Exempel, daß diese letztere sich noch einige Zeit besser habilitiret haben, und hernach im kurtzem über den andern hinauf gekommen seynd. Und ist nicht eine derer grösten Ursachen, wa-

warum heutiges Tages, bey so sehr erleichterter Methode und bey so vielen herrlichen und angenehmen, unsern Vor-Eltern unbekannt gewesenen, Hülffs-Mitteln, doch die Anzahl rechtschaffener und gründlicher Rechts-Gelehrten, nach Proportion so wohl besagter Subsidiorum, als auch derer Personen jetzo viel geringer ist, als ehemalen diese, daß Lehrer und Lernende zu viel eilen und nicht bedencken, daß zwar manches gegen die vorige Zeiten erleichtert und manch altes jetzo überflüßig ist, hingegen aber auch viele Arten neuer Wissenschafften hinzugekommen seynd, wodurch die Rechts-Gelehrsamkeit ungemein weitläuftiger worden ist, als ehedessen, mithin gewiß auch, wo nicht mehr, doch eben so viel Zeit zu ihrer Erlernung erforderet, als in vorigen Zeiten. Siehe Herrn Geh. Rath HOFFMANNS Vorrede zu den Grund-Sätzen der Rechts-Gelehrsamkeit.

§. XXVI.

Noch zu wenig eilen.

Man muß aber auch nicht zu träg seyn, und aus eigener Schuld machen, daß man lang nicht zu einem Dienst tüchtig wird. Dann anderer, das Gewissen, die Ehre und den Beutel, betreffenden Ursachen nicht zu gedencken, so ereignet sich oft eine Gelegenheit,

heit, dabey einer viel wichtiges sehen, hören und lernen, sein Glück machen, oder GOtt und der Welt dienen könnte, er muß sie aber fahren lassen, weil er mit seinem Studieren noch nicht fertig ist, und bekommt zuweilen eine solche favorable Occasion sein Lebtag, oder doch lange nicht mehr; es kommen ihme auch andere seiner Æqualium in Ehren, Besoldungen, u. s. w. vor. Thut aber einer das Seinige bald, und es will sich doch nicht mit ihm zu seinem Unterkommen schicken, so lernt er eben indessen noch immer mehr, und macht sich immer qualificirter, und so ist es ja wieder besser, als wann er nur so allgemach nachgeschlichen wäre, und nur das halbe Theil gelernet hätte. Wann die ersten Berge einmal überstiegen seynd, und man von einer Disciplin einigen an einander hangenden Begriff hat, studieret man hernach nicht, weil man muß, sondern mit Lust, darinnen weiter, wenigstens was keine niederträchtige Gemüther seynd.

§. XXVII.

Und Umgang mit verständigen Leuten suchen.

Endlich habe ich schon oben gemeldet, daß der Umgang mit erfahrenen Männern eine Art einer Erfahrung sey, oder solche zuwegen bringe, und dieses ist in meinen Augen so was wichtiges, daß, da ich von mir selbsten weiß,

weiß, was es mir genutzet, und noch jetzo oft eine einige Visite oder Stunde nutzen kan, ich es jungen Leuten nicht genug zu rathen weiß, alle Gelegenheiten zu ergreiffen, wann sie zu einem in dem Theil der Rechts-Gelehrsamkeit, worauf sie sich hauptsächlich zu legen gesonnen seynd, geübten Mann einen vertraulichen Zutritt bekommen, und dessen familiaren Umgangs geniessen können. Man erfährt da manches, so man in Büchern vergeblich suchet, man lernet viele Vortheile und Handgriffe, man kan sich aus seinen Zweifeln helffen lassen, man bekommt eine Einsicht in die Sachen, mit denen man etwa künftig umgehen muß, man lernet viele Fehler, die jener gemacht hat, ihm aber nun aufrichtig entdecket, vermeiden u. d. Ja ich weiß aus eigener Erfahrung, daß der Umgang auch nur eines fleißigen Studiosi mit anderen fleißigen Studiosis von seiner Facultät, von nicht geringem Nutzen, und dahero jungen Leuten allerdings zu rathen ist, nur muß man es bey Discursen von gelehrten Sachen und dem Handwerck bewenden lassen, alles Schmaußen, Spilen, Trincken und anderer Zeit-Verderb aber aus solchen Zusammenkünfften platterdings verbannen, sonst wird man nach und nach unver-

merckt dissolut, und hat, statt des Nutzens, Schaden von solchen Conferenzien.

§. XXVIII.

Conferenzen zwischen dem Lehrer und seinen Zuhörern.

Ein sehr nützlicher Vorschlag ist es auch, welchen HVBER *de Stud. Iur. rite ac prudent. instit. p. m. 258. seq.* thate: Est adhuc (schreibt er,) aliud institutum, nunquam alias a me exercitum, sed ex quo non minimum vtilitatis iucunditatisque mihi vobisque polliceor; Congressus erit, ac ita appellabitur, atque hic etiam actus singulis septimanis idoneo tempore celebrabitur & quidem hac gratia, vt Auditores tum potissimum, & ex professo, cum id alioqui semper liceat, scrupulos atque difficultates, quas inter studendum collegerint, quaeque meditantibus plerumque subnascuntur, proponant, easque nos, si poterimus, in continenti expediemus; si res altiorem requiret indaginem, vtemur priuilegio Jureconsultorum, quos non cogi ex tempore respondere, a majoribus nostris accepimus, atque responsum solutionemque in sequentem congressum, sine fraude videlicet, rejiciemus. Si parum aut nihil erit, quod proponatur, non patiemur tamen congressum inutiliter

liter labi, ſed amoeniora quaedam, ad Juris Publici rationes maxime ſpectantia, proponemus, & vel more colloquii, vel oratione continua pertractabimus.

§. XXIX.

Erſtgemelter berühmte HVBERVS ſchreibt endlich in ſeinem *Dialog. de ratione Iuris docendi & diſcendi, p. m. 87.* artig: Schluß. Sæpe mihi vſu venit, ut adoleſcentes diſcendi cupidi priuatim me adirent atque ad interiorem amicitiam aditum affectarent; haud alia gratia, quam ut peculiarem methodum ſecretamque viam ſibi panderem atque monſtrarem, per quam celerius & felicius eruditionis iter conficere poſſent. Reſpondere ſum ſolitus, maximum, quod illis ſuggerere poſſem, arcanum, eſſe laborem indefeſſum in ea via, quam publice illis præirem; pararent ſe diligenter, antequam ad audiendum venirent, auſcultarent attente, notarent, quod non lectum prius audirent, cuncta repeterent domi, conferrent cum fontibus Legum, mandarentque memoriæ; rurſus offerrent ſe examini, quoties occaſio foret; hoc agerent: tyrocinium ſuum paucis

onerarent præceptis, attamen vniuersæ artis, eaque validissime sua facerent, & in causas fontesque rerum vbique penetrarent.

FRANC. DVARENVS.

Fallitur, quisquis putat, Viam vllam excogitari posse, qua sine labore, studio, cura, vigiliis, ad plenam Iuris scientiam peruenire liceat.

Zweytes Capitel.

Von denen Wissenschafften, welche vor dem Studio Juris hergehen, oder neben demselben tractiret werden können.

Innhalt.

§. 1. Was man auf die Universität schon mitbringen müsse? §. 2. Von der teutschen Sprache. §. 3. Von der Lateinischen 2c. §. 4. Von der Fertigkeit und Wohlredenheit im Sprechen. §. 5. Und Schreiben. §. 6. Von der Philosophie überhaupt. §. 7. Von denen Schrifften davon. §. 8. Von der Logic und Metaphysic. §. 9. Von dem Recht der Natur. §. 10. Von der Sitten-Lehr. §. 11. Von dem allgemeinen bürgerlichen Recht. §. 12. Von dem allgemeinen Staats-Recht. §. 13. Von der Regierungs-Kunst. §. 14. Von dem Völcker-Recht. §. 15. Von der Historie überhaupt. §. 16. Von der Universal-Historie. §. 18. Von der Kenntniß der einzelen teutschen Staaten. §. 19 Und andere Europäischen Staaten. §. 20. Von dem gegenwärtigen Zustand Europens.

ropens. §. 21. Von denen Römischen Alterthümern §. 22. Von der Geographie. §. 23. Von der Oeconomie und Cameral-Wissenschafft §. 24. Von anderen Wissenschafften. §. 25 Ob man nicht zu viel verlange? §. 26. Sonderlich von Standes-Personen? §. 27. Ob einer dieses alles schon zuvor wissen müsse, ehe er die Rechte antrete? §. 28. Mehrere Cautelen in Ansehung dieser Wissenschafften. §. 29 Wie, wann es an Collegiis und Büchern fehlt?

§. I.

Ein geschickter Mann schreibet: Zwischen das Erste und Zweyte Capitel gehörte hinein: wie viel man auf die Universität mitzubringen habe, wann man nicht daselbst noch eine Zeit seine Schul-Jahre ausstehen will. Und das wäre etwa folgendes:

Was man auf die Universität schon mitbringen müsse?

1. So viel Erkenntniß von GOtt, der Bibel und Religion, daß man nicht leicht durch loses Geschwätz irre gemacht, sondern durch die Liebe der Wahrheit vor Verführung bewahret werde.

2. So viel Verstand, daß man weiß, was einem gut ist? wie schwach man seye? und wie man sich einer Anleitung bedienen solle? so dann so viel Willigkeit und Fleiß, daß man gerne folge, seine Zeit wohl anwende und damit der bösen Gesellschafft entgehe?

3. So viel Ubung in der lateinischen

Sprache, daß man einen auch schweren Autorem fertig lesen, einen, der Lateinisch redet, verstehen, zur Noth sich darinnen, ohne wider die Grammatic zu schleglen, im Reden, und, ohne die Zierlichkeit zu verabsaumen, im Schreiben ausdrücken könne; damit man auf der Universität sich im Reden und Schreiben üben könne.

4. Von der Historie eine ziemliche Erkenntniß, so viel den Zusammenhang und die Haupt-Facta betrift, daneben auch aus der Geographie und Chronologie so viel, daß man jenes verstehen kan; als etwa, es muß einer ESSIGS oder ein ander Compendium völlig verstehen und wohl inne haben.

5. Von der gantzen Philosophie und Mathesi pura wenigstens eine historische Erkenntniß, daß man die Begriffe, ja wohl gar Definitiones, Divisiones und Haupt-Sätze weiß, auch von den Beweisen das Fundament inne hat und die Methode verstehet.

6. Daß man für sich selbst dencken und die vorgemachte Erklärungen und Beweise nachmachen, auch, nach solchen Regeln, selbst einige suchen kan.

Fehlet es aber ja an einem dieser Stücke

und der junge Herr ist schon auf der Universität und will nicht wieder in die Schule, so folge er doch, mutatis mutandis, dem seq. §. 27. gegebenen Rath.

§. II.

Von der teutschen Sprache.

Unter denen Wissenschafften, welche vor dem Studio Juris herzugehen pflegen, oder allenfalls neben demselbigen tractiret werden können, stehen oben an die Sprachen, und unter diesen die Mutter-Sprache. In der ersten und zweyten Auflage setzte ich: Nun wissen zwar unsere Teutsche dieselbige alle, in so fern, daß sie Teutsch reden können; Es merckte aber jemand dabey an: Die allerwenigsten können Teutsch reden, genus, casum, coniugationem & constructionem recht treffen. Darum sollte es vielmehr heissen: Nun wissen nicht einmal alle, wie sie recht Teutsch reden sollen; auf dieser Seite ist selbst mehr als Ein Fehler wider die teutsche Grammatic ꝛc. Was nun mich betrift, so kan ich gar wohl geschehen lassen, daß jeder von meiner teutschen Schreib-Art mit der vollkommensten Freyheit urtheile, wie er es an- und einsiehet und werde ich mich dagegen nicht vertheidigen, vielweniger einen Feder-Krieg darüber anfangen; ich glaube auch, daß es mehreren an einer reinen

teutschen Mund-Art fehle, als ich Anfangs dafür gehalten habe: nur werden wir bald vernehmen, daß in manchen noch sub iudice lis seye: was gut und rein Teutsch seye oder nicht? Wann es nun weiter darauf ankommt, daß man die Feder ansetzen solle, habe ich mehr dann zu oft, sonderlich bey Standes-Personen, beobachtet, daß junge Leute weder orthographisch schreiben, noch auch recht construiren können, da es doch auch an Standes-Personen wohl stünde, an anderen aber ein grosser Fehler ist, wo es sich nicht findet.

§. III.

Von der Lateinischen rc.

Lateinisch bringen die gemeine Studiosi endlich meistens mit aus den Schulen auf die Universität; doch fehlet es wieder auch hieran bey vielen fast je länger je mehr offt gewaltig, und bey Standes-Personen nunmehro fast allezeit; da doch ohne diese Sprache, manches in Büchern, Schrifften, Actis publicis u. d. nicht verstanden werden kan, viele Reichs- und andere Gesetze nicht in ihrer Grund-Sprach, und theils (z. E. das Corpus Juris Justinianei, als von deme man keine Ubersetzung hat,) (*) gar nicht ge-

(*) Von dem Nutzen der Lateinisch- und der Griechischen Sprach zum Verständniß des Röm. Rechts

gelesen werden können, auch man nicht weiß, wo man des Lateinischen z. E. in Gesandtschafften an fremden Höfen, oder wann fremde Gesandte ankommen, oder Lateinische Schreiben an andere verschicket werden müssen, oder anderwärts her einlauffen, oder bey Friedens-Congressen, u. d. unumgänglich bedarff. Wer in der Theorie des Römischen Rechts etwas besonderes thun will, dem komt das Griechische auch wohl zu statten, oder ist ihme wohl gar unentbehrlich. Ohne das Frantzösische kommt man gleichfalls nicht in der grossen Welt fort und kan sich einer der es nicht verstehet, nicht nur oft damit an seinem Glücke hinderen; sondern er ist auch zu manchem nicht brauchbar, worzu ihme nichts abgehet, als daß er der Frantzösischen Sprache nicht mächtig genug ist. Dahero Studiosi Juris sie seyn wer sie wollen, sich billich eine Wissenschafft davon beylegen sollen. Hat einer Gelegenheit, ohne Abbruch seiner Haupt-Studien, über diese noch mehrere Europäische Sprachen zu erlernen, trägt er nicht schwer daran, und weiß, sonderlich eine Standes-Person, nicht, wo es ihr nu-

handelt BARBEYRAC in Orat. de Stud. Iuris recte instituend. in Herrn *Buders* Opusc. de Method. Studior. Iuris p. 8. seq.

tzen, oder zu ihrem Glück beförderlich seyn kan, dahero selbiges nicht leicht zu versäumen ist. Es hat sich aber hierinn eine Person wieder nach ihren Umständen zu richten, z. E. wer sein Glück am Oesterreichischen Hof machen will, lernet billich förderst Italiänisch, einer der sein Absehen auf Chur-Braunschweigische Dienste hat, Englisch u. d.

§. IV.

Von der Fertigkeit und Wohlredenheit, im Sprechen,

Es wird aber von einem, der in der Welt fortkommen will, erfordert, daß er nicht nur reden, sondern daß er auch beherzt und fertig reden könne, und kan er noch über dieses zierlich reden, ist es um so viel besser. Es ist ein grosser Ubelstand an einer Standes-Person, wann sie fast zittert und bebt, so sie einer anderen Person, die nicht immer um sie ist, auf ihren Vortrag antworten, oder bey solennen Gelegenheiten öffentlich reden, oder bey Audienzien fremden Gesandten u. d. Bescheid geben, oder eine vornehmere Person, als sie, anreden solle, und kaum etliche wenige Worte herauszubringen weiß, die manchmal weder Geist, noch Annehmlichkeit, noch Zusammenhang haben, noch den Zweck treffen, ꝛc. und doch ist es etwas gemeines, weil

weil solche Personen in der Jugend versäumt worden seynd. Ja es ist nicht nur ein Ubelstand, sondern es kan eine Standes-Person, die etwa ihr Glück an Höfen oder sonst in der Welt erst suchen muß, sich dadurch öffters schaden, und sehr in dem Wege stehen, welches noch vielmehr von einem privato zu sagen ist. Diesem kan dadurch abgeholffen werden, wann man einen Umgang mit politen Leuten hat, die von Herrn LÜNIG heraus gegebene Reden grosser Herren und Minister, wie auch sein Labyrinth der Staats- und gelehrten Beredsamkeit mit Bedacht lieset, in einem Collegio Practico, oder über die Cantzley-Praxin (von denen unten,) mit votiret, und sich von dem Professore das nöthige sagen lässet, oder auch wann mann in Ablegung öffentlicher Orationen sich übet, welches ehedessen nicht nur unter Studiosis Bürgerlichen Standes, sondern auch, wie LANSII Consultationes bezeugen, unter denen Printzen, Grafen und Edlen, gar ein gemeines und nützliches Exercitium war, und, wo möglich, billich wieder in den Gang gebracht werden sollte. Ein gelehrter Freund schreibt hinzu: „Darzu dienen auch die hier und da auf-

aufgebrachte lateinische und deutsche, ingleichen die Redner-Gesellschafften, in welchen man auch wegen der gemachten Fehler noch erinneret wird, damit man sie verbesseren kan. Von denen Orationen auf Academien ist, wenn die erstgedachte Ubung nicht dazu kommt, wenig zu halten und die dabey gewöhnliche Kosten übersteigen den Nutzen weit.„ Wie ich aber mit dem lezten so ferne eins bin, daß durch die nach der jetzigen Art auf Universitäten von Studiosis öffentlich haltende Reden der Zweck der Wohl-Redenheit nicht erlanget wird; also bleibet hingegen meines Erachtens doch der Nutzen davon übrig, daß man freymüthiger werde und das Hertz bekomme, auch öffentlich und für vielen Leuten zu reden. Dahero wäre nur darauf zu dencken, diese Anstalten zu verbesseren, die unnütze Kosten abzuschaffen, es nicht bey dem blossen Ablesen bewenden zu lassen, sondern die junge Leute anzuhalten, eine Rede auch aus dem Gedächtniß abzulegen, oder auf einen vorgegebenen Fall ex tempore eine kurtze, der Sache gemässe und nach der Beschaffenheit des Auditorii sich richtende geschickte Rede bald öffentlich, bald in kleinerern geschlossenen Gesellschafften, zu halten.

halten. Die lateinisch- und deutsche, auch Redner-Gesellschafften sind alles Lobes und Ehren werth, auf alle Weise zu beförderen und denen Leuten Lust darzu zu machen: nur ist folgendes dabey zu beobachten.

1.) Ist die Wissenschafft, förmliche Reden nach denen Reglen der Kunst zu verfertigen, oder abzulegen, mit der Geschicklichkeit, bey allen Gelegenheiten einen guten Vortrag zu thun, oder auf einen Vortrag zu antworten, nicht mit einander zu vermengen und es gilt auch von der mündlichen Ubung im Reden, was Herr Hof-Rath GLAFEY von der schrifftlichen meldet: „Die Oratorie zeiget, wie ein Redner bey vorfallenden Gelegenheiten zum Reden zuförderst ein Thema ausfündig machen, dasselbe wohl eintheilen und ausführen, bey dem Vortrag auch darauf sehen soll, damit er durch seine Rede und Bewegungen bey seinen Zuhörern einen Eindruck machen, und entweder ihren Beyfall erlangen, oder doch zum wenigsten den Nahmen davon tragen möge, daß er wohl, geschickt und so geredet, wie es Zeit und Umstände erfordert haben. Der Stylus aber ist damit zufrieden, wenn einer das-

jenige,

jenige, was die Redner-Kunst zum Vortrage aus denen Wissenschafften, nach Anleitung der Umstände, zusammen gesucht und in Ordnung gebracht, oder sonst die vorhabende Materie von selbsten darbiethet, vielleicht auch von andern zur Ausarbeitung an Hand gegeben, so wohl in förmlichen Reden, als auch bey Abfassung gewisser Deductionen, Berichte, Gesetze, Befehle, Briefe und anderer solcher Schrifften, wo eigentlich keine Redner-Kunst angebracht, sondern nur verständlich, ernsthafftig und weltüblich geschrieben werden soll, mit deutlichen, weltbrauchbaren und schönen Worten, in wohlgefasten und natürlich an einander hangenden Periodis vorzubringen weiß.„

2. Gleichwie das letztere, nemlich bey allen Vorfallenheiten geziemend zu reden oder zu antworten, unzählichemal öffter fürkommt, als die solenne und förmliche Reden; so ist auch die Absicht eigentlich und hauptsächlich auf das zu richten, was am meisten fürkommt und brauchbar ist.

3. Fehlet es denen meisten Gliedern dergleichen Gesellschafften an Erfahrung und Einsicht, was in der grossen Welt im Reden und Schreiben üblich seye und (gar offt,

offt, aus einem recht tüchtigen, nur aber ihnen unbekannten, Grunde) für schön geachtet werde.

4. Wann sie nun vollends auf den pedantischen Hochmuth gerathen, daß alles sich nach ihnen richten solle, (da sie doch in vielem selber nicht einig werden können und jeder seiner Einsicht und Geschmack, ja gar die Idiotismos seines Vaterlandes denen anderen auftringen will,) so verderben sie damit auch das gute, machen sich verächtlich und werden mit aller ihrer Reinigkeit, &c. ausgelacht und dieses so lange von Rechtswegen als

5. Die Grammatici und Oratores, wie es das Ansehen noch nicht hat, die Macht in dem Staat bekommen, denen Untergebenen Gesetzweise zu befehlen, ihre Waaren für die schönste zu halten, biß dahin, z. E. die einmal recipirt- und naturalisirte Worte und Redens-Arten beybehalten werden müssen, ohnerachtet sie entweder nach der Etymologie, oder nach der Vernunfft und Erfahrung, oder nach der Beschaffenheit der Sache, sich überhaupt oder doch da und dorten nicht schicken, noch reimen, noch das ausdrücken, was sie eigentlich sollten.

6. Am

6. Am allermeisten aber lassen sich ihre vermeinte Verbesserung in gerichtlichen und Staats-Schrifften anbringen z. E. ich will nicht untersuchen: ob das Wort: Exceptiones in gerichtlichen Exhibitis wohl übersetzt werde: Rechtliche Auszüge, oder die Worte: Submissions- oder Conclusions-Schrifft schließliche Einreden; so viel aber ist gewiß, daß ein solcher Schrifften-Steller an einem höchsten Reichs-Gericht sich und seiner Parthie damit eher einen Undienst als Dienst thut und ein Referens nicht nur befugt, sondern auch schuldig ist, darauf zu decretiren: wieder hinaus zu geben, mit der Anweisung, diese und die etwa künfftig zu übergebende Judicial-Handlungen mit denen in denen Reichs-Gesetzen und gemeinen Bescheiden vorgeschriebenen eigentlichen Worten zu rubriciren. Es haben auch diese Reichs-Gesetze und gemeine Bescheide ihren sehr guten Grund und ist weit besser, man behalte die einmal gewohnte Worte und deren durch den Gebrauch sattsam determinirte Bedeutung, als daß man z. E. eines jeden, ob gleich sonst noch so gelehrten und geschickten Mannes, Eigensinn überlasse: wie er eine

Schrifft

Schrifft betituln wolle? und dadurch den Referenten, den Gegentheil und die Registratur und Cantzley verwirre.

7. Hat die Erfahrung gelehret, daß als an einem bekannten grossen Hof jemand, der viele und wichtige Dinge aufzusetzen hatte, eine allzurednerhaffte und vermeintlich wohlklingende Schreib-Art angenommen, selbiges von gar keiner guten Würckung für seinen Hof gewesen ist; wie es nun mit dem Schreiben ist, so ist es auch mit dem Reden.

8. Schreibt Herr GLAFEY wohl: „Es ist nicht zu leugnen, vielmehr wird durch die alltägliche Erfahrung bestätiget, daß öffters diejenigen Expressionen, welche einem Kenner eines guten teutschen Styli an einer Schrifft am meisten gefallen, von einem andern eben so geübten verworffen werden, mithin bey diesen Dingen ein vieles auf eines jeden Gutdüncken oder Eigenwillen ankomme, und dahero ein Scribent keinen allgemeinen Beyfall sich versprechen könne.„

HVBERVS schreibt übrigens: De Oratoria (inter Propaideutica) nihil dixi: nam praecepta Rhetorica literarum studio implicita sunt, Facultas

ſcribendi habendique orationes mihi videtur omnium difficillima, ideoque inter præparatoria non collocanda; ſed alia ſtyli exercitia in hunc uſum ſoleo commendare; vera eloquentia ex omnium rerum notitia exundat & exuberat, ideoque majorem poſtulat eruditionem, quam ab adoleſcentibus, qui necdum Juriſprudentiæ maturi ſunt, præſtari poſſit. In der Haupt-Sache ſelbſt bin ich auch, ſchon beſagter maſſen, gantz eins mit ihme, daß man junge Leute mehr anführen ſolle, bey allen Gelegenheiten, nach denen Umſtänden, verſtändig und ſchicklich zu reden, als gantze Reden zu halten; in ſo ferne aber dieſes leztere darzu dienet, die Blödigkeit wegzunehmen und mehrere Gemüths-Freyheit zu verſchaffen, kan ich dergleichen Ubung nicht mißbilligen, ohnerachtet der Redner zu dem, wovon die Rede handelt, noch etwa nicht reiff genug iſt.

§. V.

und Schreiben. Eben ſo nöthig, als das fertig und wohl reden, und faſt noch nöthiger iſt, daß einer auch fertig ſchreiben könne, und kan er es auch zierlich, iſt es abermals um ſo viel beſſer. Ein Printz, Graf ꝛc. darff hiebey nicht

nicht dencken, das seyen keine Sachen für ihn, sondern für seine Räthe und Secretarien; dann so dencken und reden nur die Herren, welche die Regierung an andere zu hencken gedencken; (*) Einem Herrn hingegen, der nicht seiner eigenen Bedienten Diener seyn will, werden wenigstens dann und wann Sachen vorfallen, da er selbst begreiffen wird, es sey besser, er setze die Feder selber an, als daß er es einen anderen thun lasse, auch kan ein solcher Herr vieles geheim halten, oder die Treue seiner Diener probieren, so bey einem anderen nicht angehet. Ich habe mich offt wunderen müssen und sie selbsten haben es vielleicht mehr als ich bedauret, wann ich gesehen habe, daß zuweilen grosse Kayserliche, oder andere Ministri, die ein unvergleichlich Mundstück hatten, nicht in dem Stand gewe-

(*) Es erinnert hiebey jemand: „Das ist nicht in universum richtig; es ist auch kein Stück der Regierung, schön zu schreiben, ja das Studium elegantiæ könnte einen Herrn leichter untüchtig als tüchtig zur Regierung machen.„ Es scheinet aber, dieser werthe Freund habe geglaubt, ich erfordere, er solle nach denen Schul-Reglen, zierlich schreiben können, welches gar mein Sinn nicht ist, sondern daß er etwas Canzleymäßig auffsetzen, und also selber Schreiben an Fremde, Instructiones, u. s. w. abfassen könne. Die Canzley-und Schul-Zierlichkeit aber seynd, schon erinnerter massen, zweyerley Dinge.

gewesen seynd, auch mit grosser Mühe nur etliche Linien zu schreiben, die in etwas passabel wären. Ein Privatus aber und der mit der Zeit einem grossen Herrn dienen will, braucht, er mag werden was er will, die Feder fast beständig, und kan sich überaus offt durch einen promten geschickten Aufsatz sein Glück machen, und im Gegentheil sich daran hinderen, wann er nicht Meister über seine Feder ist. Und doch bekümmeren sich um dieses Stück die allermeiste junge Herren und Studiosi Juris fast gar nichts, und man höret auf vielen Universitäten kein Wort davon, sonderlich wie man fertig und zierlich Teutsch schreiben solle, und es ist offt unter 50 oder 100. Studiosis nicht wohl einer, der nur ein geschickt Memorial machen kan. (*) Es

(*) Ein mehrgedachter Freund erinnert hiebey zwar wieder: Wann einer ein Memorial recht schön rein deutsch und beredt aufsetzen, nicht aber nach dem gewöhnlichen Canzley-Schlendrian einrichten würde; so lachte man ihn aus. Das wunderliche demnach klingt in die meiste Ohren viel besser, als: Nachdem. „In dem Ersten hat er auch gantz recht; nur wie dieser liebe Freund grosse oder kleine Knöpfe und Aufschläge träget, wann und weil es andere so tragen, ob er gleich sich vielleicht selbst darüber ärgert und einen zureichenden Grund angeben könnte, warum eine mittlere Gattung am besten stünde; so ist es auch mit obiger und vielen anderen Sachen

Es ist übrigens wohl wahr, daß sich diese Sachen noch in der Cantzley oder sonst in dem Amt erlernen lassen; man hat aber mehr Ehre, Bequemlichkeit und Nutzen davon, wann man es mit in die Cantzley oder das Amt bringt und ein geschickter Mann kan einem hierinn in Einem Tag mehr weisen, als man vor sich selbsten in einem oder mehr Monaten lernet. Um nun eine Wissenschafft hierinn zu erlangen, ist meines Erachtens der beste Weg, wann man entweder bey einem Mann der NB. hierinnen eine Erfahrung besitzet, und seine Sach nicht nur aus Brieff-Stellern hat, ein eigen Collegium hierüber höret, oder man kan auch das nöthige in einem Collegio über die Cantzley-Praxin, oder auch in einem anderen Collegio Practico, hören; Daneben muß man LÜNIGS Teutsche Reichs-Cantzley, und seinen Vorrath wohl-stylisirter Schreiben, nebst denen neueren Actis Publicis,

 auch,

in dem menschlichen Leben. Dandum est aliquid Consuetudini & usui tyranno und wer es so machet, kommt nicht nur besser fort, sondern man kan es auch scientifice beweisen, daß er klüglicher handle, als ein bizarrer Mann, ob gleich dieses Einsichten in abstracto besser wären, als das, was jetzo im Schwang gehet.

auch, wo man Gelegenheit hat, andere Gerichts- und Cantzley-Acta fleißig lesen, und die Feder selbsten ansetzen, und einen geschickten Mann es durchsehen lassen, so wird man durch die Ubung immer weiter kommen, und zuletzt so leicht und zierlich schreiben lernen, als man sonst seine Mutter-Sprach redet.

Zwar wird gegen obiges eingewandt: Aus denen allerwenigsten Cantzley-Acten lerne man einen nur etwas tauglichen Stylum, wobey etlicher grosser Catholischer Höfe Cantzleyen zum Exempel angeführet worden seynd. Und Herr H. R. GLAFEY schreibet ebenfalls: „Ich weiß, was es mich vor Mühe gekostet, ehe ich unter so vielen Schrifften, so ich dieserhalben durchgegangen, nur eine oder die andere ausfündig gemacht, welche ich in dem diesem Buche angefügten Parte practica zum Muster gebrauchen können; Wobey ich jedoch frey bekennen muß, daß an denenselbigen, wenn man sie nach denen gegebenen Grund-Regeln genau beleuchten wolte, annoch verschiedenes auszusetzen seyn dürffte. Es hat zwar manche Schrifft, wegen derer wohlangebrachten schönen Cantzley-Worte, ein treffliches Ansehen und

und ist vermögend, einem nicht satsam gewiegten Leser das Lob eines guten Schrifft-Stellers vor ihren Verfasser abzulocken: Wenn man aber die darinnen gebrauchten Redens-Arten recht aus einander legt, und die gantze Structur gegen die Lehren von denen Eigenschafften eines wohlgefaßten Periodi hält, verräth sich die Schwäche derselben gar mercklich, wovon ich die Proben an vielen Patenten, Befehlen und andern Schrifften, so man sonst vor wohlgerathen achtet, darlegen könnte, wenn ich nicht durch andere wichtigere Ursachen davon abgehalteen würde.„

Doch da man Ursach hat zufrieden zu seyn, wann die mehreste Köpfe auch nur mittelmäßig brauchbar seynd, so wäre gut, man brächte es fürs erste nur so weit. So aber klagt Herr GLAFEY: „Es ist mir, die Wahrheit aufrichtig zu bekennen, der elende Zustand, worinnen die arme Jugend auf Schulen und Universitäten in diesem Stücke sich befindet, und die Unwissenheit, worinnen dieselbe zu nicht geringen Nachtheil des gemeinen Bestens, aus Mangel einer zuverläßigen Anleitung zu einer weltüblichen teutschen Schreib-Art, noch immer unterhalten wird, nicht

wenig zu Hertzen gegangen, und hat mich, nach genauer Uberlegung, bewogen, daß ich mich lieber eines und des andern Urtheil überlassen, als der Jugend mit meiner in diesem Stücke erlangten Wissenschafft entstehen wollen.„

Ob also gleich Herr Hof-Rath GLAFEY selbst mit obbesagten Teutschen und Redner-Gesellschafften über seiner Schrifft und deren Reglen noch manchen Zweykampf auszustehen haben möchte, so halte ich doch für sehr wohl von ihme gethan, daß er seine Anleitung zur weltüblichen teutschen Schreib-Art, worinnen die Grund-Lehren zu dem in Welt-Händeln gebräuchlichsten Stylo enthalten sind und sowohl Stückweise mit Exempeln erläutert, als auch am Ende mit gantzen ausgearbeiteten Proben bestärcket werden, A. 1736. zu Leipzig zum 2tenmal vermehret herausgegeben hat und kan allda in dem Ersten Capitel von dem wahren Nutzen einer guten teutschen Schreib-Art ein mehreres nachgelesen werden.

§. VI.

Von der Philosophie überhaupt.

Ich komme nun an die Philosophie. SCHILTER *in Cursu Studior. civil. p. m. 128.* schreibt: „Wobey (in Erlernung der Phi-

Philosophie,) zuforderst und vor allen Dingen wohl beobachtet seyn will, (maßen insgemein sehr darinnen verstossen, und der abgezielte Zweck dadurch mit großen Schaden verfehlet wird,) daß nemlich ein jeder Studiosus, er mag Theologiam oder Jurisprudentiam intendiren, keinen andern Doctorem in Manuductione Philosophica erwehlen soll, als der in derselben höhern Facultät, die er studieren will, Doctormäßig sey, denn sowohl der particulier-Scopus als auch die Methode, dißfalls discrepiren, und leichtlich das Beste zum particulier-Zweck dienende ausgelassen, hingegen allotria, oder zu der andern des Doctoris Facultät dienende Dinge vorgebracht werden.„ SCHILTER hat auch gantz recht; nur gehöret noch dieses hinzu, daß ein solcher Philosoph nicht nur Doctor Juris seye, sondern auch, wo nicht eine Erfahrung von deme, was im gemeinen Leben üblich ist, habe, doch wenigstens so viele Einsicht und Bescheidenheit besitze, daß die Philosophie der Rechts-Gelehrsamkeit und diese in seiner Maaße dem Herkommen subordiniret seye, mithin sich nach diesen, nicht aber diese nach jener sich richten müssen. Hingegen gibt es Exempel, daß auch Do-

ctores Juris die Philoſophie und Rechte dergeſtalten an einander verbinden und in ihren methodum ſcientificam (gegen das eigene Exempel ihres darinn viel zu klugen allgemeinen Lehrmeiſters,) auch in ſolchen Fällen, wo es wider die Weisheit und Gebrauch iſt, ſich deſſen zu bedienen, ſo verliebt ſeynd, daß zwar in ihren und ihrer Lehrlinge Aufſätzen, an deren Definitionen, Axiomatibus, Corollariis, Poſtulatis, Lemmatibus, Scholiis, &c. nichts auszuſetzen iſt, und doch alles ſo widerſinniſch und gegen den Cantzley-Geſchmack herauskommt, daß es ſolchen Leuten mutatis mutandis unmöglich beſſer ergehen kan, als dem Doctor, von welchem Herr Prof. HARPPRECHT aus KREIDENMANN anführet: Es habe der Land-Schreiber zu Frauenfeld ihm erzehlt, auf eine Zeit ſeyen die Amt-Leute beyſammen geſeſſen im Gericht, da ſeye eine Parthie kommen mit einem Doctor und Advocaten von Coſtantz, der habe eine Klage gethan, eine Erbſchafft betreffend, und habe allegirt Bartolum, Baldum und mehr andere Doctores, da ſeye der Land-Amtmann dem Doctor in die Rede gefallen, und geſagt: Hört ihr Doctor, wir Eydgenoſſen fragen nicht nach dem Barthele und

Bal-

Baldele und andern Doctorn. Wir haben sonderbare Land-Brüche und Rechte. Naus mit euch Doctor! Naus mit euch! und habe der gute Doctor müssen abtreten und sie Amt-Leut sich einer Urtheil verglichen, den Doctor wieder eingefordert und ein Urthel geben wider den Barthele und Baldele und wider den Doctor von Costantz.

§. VII.

Von der Nothwendigkeit der Bücher-Kenntniß wird Cap. seq. etwas geredet werden. Die beste Notitz derer zur Philosophie gehörigen nun kan man aus Herrn B. G. STRUVII Bibliotheca Philosophica, ultra dimidiam partem aucta a L. M. KAHLIO; Göttingen, 1740. groß 8. erlangen. Auch findet man verschiedenes davon, wie auch von deme, was sonsten zu der Historie der Philosophie gehöret in Herrn Gottl. STOLLENS Anleitung zur Historie der Gelahrheit; Jena, 1736. 4. und deren gantz neuen Zusätzen und Ausbesserungen; ibid. eod.

Von denen Schrifften davon.

§. VIII.

So ferne die Logic anweiset, vernünftig und accurat zu dencken, oder einen Schluß zu machen, und so fern die Metaphysic die erste und allgemeine Grund-

Von der Logic und Metaphysic.

Wahr-

Wahrheiten vorträgt, deren man, wie in dem gantzen Leben, also auch in allen Wissenschafften, nicht entbehren kan, in so ferne seynd diese beede Disciplinen auch einer jungen Standes-Person und einem Studioso Juris, er seye wer er wolle, nicht nur nützlich, sondern auch nöthig, und wann man einen Anführer darinnen bekommt, der die Sache recht verstehet und anzugreiffen weiß, auch selbst die Rechte erlernet hat, kan er die Regeln dieser Wissenschafften allemahl so gleich auf die Rechte anwenden, und jene mit auserlesenen Exempeln aus allen Theilen der Rechts-Gelehrsamkeit erläuteren, und wer die Logic und Metaphysic also zu erlernen Gelegenheit hätte, der würde die darauf verwendete Zeit niemalen zu bereuen Ursach haben: Aber, wie schon erwähnet worden, wo finden wir solche Leute zu Anführern? Indessen thut doch der wohl, der Zeit und Gelegenheit hat, wann er wenigstens etwas in diesen Wissenschafften thut, und sich darzu derer Wolfischen Schrifften und Lehr-Arbeit bedienet; nur ist Behutsamkeit dabey zu gebrauchen, daß man nicht durch seine Lehren, wie es besorglich schon mehreren ergangen, in Religions-Sachen auf gefährliche Abwege gerathe.

Ein

Ein in diesen Sachen erfahrener werther Freund schreibet: Wann man nur einiger maßen gute Information hat; so bringt man etwas von der Philosophie mit auf Universitäten und das ist auch billig. Es muß aber ein Studiosus Iuris nicht bloß allein etwas von der neueren Welt-Weisheit lernen, sondern von der alten Aristotelischen und Stoischen das vornehmste fassen, als welche die alten Juristen getrieben und manches davon in das Corpus Iuris gebracht haben. Aus der Scholastischen Philosophie braucht er auch einige Terminos und Axiomata, oder Canones, um deren willen er aber ihre gantze Logic und Metaphysic sich bekannt zu machen nicht Ursach hat. Aus der Vernunfft-Lehre muß er richtige Erklärungen, bestimmte Sätze, ordentliche Schlüße, genaue Erzählungen, billige Auslegungen, u. d. machen lernen, dadurch sich gewöhnen, ordentlich zu dencken und bindig zu beweisen. Daher ist es auch nützlich, die Mathesin, vornemlich puram, in dieser Absicht zu treiben; aber Algebra ist ihm eben nicht unumgänglich nöthig. So muß er sich auch hüten, daß er im Corpore Iuris nicht eine mathematische Methode, wenn er gleich darauf geführet worden ist, suche;

son-

sondern er muß immer dencken, daß darinnen Leges stehen, welche aus verschiedenen Principiis (denn diese änderten sich mit der Aenderung des Römischen Staats immer,) ja gar aus denen hernachmals verworffenen Principiis hergeleitet sind und also dieses Buch, wie ein anderes nicht in allem zusammenhängendes ansehen. Das hauptsächlichste von demjenigen, was ein Studiosus Iuris aus der Metaphysic zu erlernen hat, findet er in KOEHLERI Iure Naturali, oder OTTONIS Præcognitis Iuris &c. Dann er brauchet diese Wissenschafft hauptsächlich nur zu denen Beweisen im Iure naturali. Die Praxis Logices hingegen ist für ihn unentbehrlich und wenn er von einem Doctore Iuris, der zugleich ein Philosoph ist, dazu Anleitung bekommen kan und dieser ihm die Anwendung auf Juristische Begriffe, Sätze und von dem Statu Controversiæ auf einen Proceß zu machen anführet; so lernet er damit mehr, als wenn er alle Theorie der Logic inne bekäme. Ubrigens handelt BARBEYRAC in Orat. de Stud. Iuris recte instituendo in Herrn *Buders* Opusc. de Method. Studior. Iuris p. 3. seqq. ausführlich von der Nothwendigkeit der artis ratiocinandi & artis inter-

terpretandi (so beedes in die Logic gehört,) in der Rechts-Gelehrsamkeit, und zwar sowohl im Iure Naturæ & Gentium, als civili publico & privato. Unter anderem schreibt er wohl: Dicet aliquis, facultatem recte ratiocinandi non laboris & disciplinæ fructum esse, sed sortis nascendi felicis donum: atque hinc fieri, ut homines quidam rudes & illiterati de multis rebus nonnumquam apte satis iudicent; alii contra, etiamsi literis operam dederint, perpetuo fere aut cespitent, aut labantur. Sed neque propterea adeo a natura pendet vis illa ratiocinatrix, ut non ab arte multum adiuuari, aut etiam emendari queat. Immo certum videtur, felicissimam indolem in quibusdam obrui, & paulatim fere extingui, qui recto cultu in viros summos euadere potuissent. Si qui autem sinistra natura in lucem elati videntur, adtendenti forte patebit, illos adsuetudine potius, quam vitio naturali, peruerse ut plurimum ratiocinari; & posse etiam ad meliorem mentem sensim reuocari, nisi superbia aut pertinacia quadam aliorum monita plerique respuerent, & viæ, quam semel in-

sti-

stiterunt, mordicus adhærere certi essent.

§. IX.

Von dem Recht der Natur.

Das Recht der Natur weiset nicht allein, was in allerley fürkommenden rechtlichen Fällen der natürlichen Billigkeit am gemässesten seye, sondern auch worinnen die Pflichten eines jeden Menschen so wohl überhaupt, als auch nach seinen besonderen Umständen, bestehen. Dieses Recht nun hat seinen Grund in der Natur des Menschen selbst, wird daraus durch die Vernunfft hergeleitet und, um solches leichter zu machen, hat man es auf einen einigen, oder doch auf gar wenig Sätze hinaus zu leiten gesucht, welche letztere meines Erachtens mit denen ersten Grund-Sätzen der geoffenbarten Religion 5. B. Mos. 6, 5. Matth. 22, 37. eines seynd. All dieses ist vor alle Studiosos Juris von ungemeinem Nutzen, und dieses ist eine derer nöthigsten Wissenschafften, die sich eine solche Person beyzulegen hat: (*) Dann in allen Theilen der Rechts-Gelehrsamkeit, und am meisten in Praxi selbsten, kommen sehr viele Fälle für, da man, wegen Er-

(*) Von dem Nutzen des Juris Naturæ & Gentium in der Rechts-Gelehrsamkeit, siehe BARBEYRAC *de Stud. Juris recte instit.* bey Herrn Buder l. c. p. 11. sqq.

Ermanglung positiver Gesetze, so darauf applicabel wåren, platterdings nach der natürlichen Billigkeit sprechen muß. Nun ist wohl wahr, daß freilich die gesunde Vernunfft der Grund dieses Rechts und Wissenschafft ist, aber wann die Vernunfft recht gesund seyn solle, muß sie auch polieret, und der Verstand dadurch geschårffet werden, daß man nicht nur selbsten der Sache nachdencke, und sie reiflich überlege, sondern auch gegen seine eigene Einsichten halte, wie andere vernünfftige Leute die Sache angesehen haben: Weil viele Augen doch mehr sehen als eines, und die Erfahrung oder Erfolg manchmalen lehret, daß etwas in der That billich sey, so man Anfangs und so oben dahin nicht dafür angesehen, und so auch im Gegentheil, folglich ist allerdings gut, sich einer Anführung hierinn zu bedienen. Dabey aber bleibet freilich viel ungewisses in dieser Wissenschafft: 1. Weil die erste Grund-Såtze nicht so erweislich oder andern überzeugend zu machen seynd, als in vielen anderen Disciplinen und dahero jeder sich selbst ein Systema schnitzeln kan und darüber keinen Judicem competentem auf Erden zu erkennen hat. 2. Da die Christen erkennen, daß der menschliche

Verstand durch die Sünde verdorben seye und auch bey Bekehrten noch vieler Unerkenntniß unterworffen bleibe, doch aber derselbe in der Bekehrung durch die Erleuchtung des Heil. Geistes, auch so ferne er eine bloße natürliche Gabe ist, vieles Licht empfange, dessen andere entbehren müssen, so kommet auch das Natur-Recht in der Feder eines wahrhaftig bekehrten Menschens gantz anders heraus, als bey einem unbekehrten.

Bey der grossen Menge derer Secten nun, welche in diesem Theil der Philosophie noch immer sich herfürthun und mehr oder weniger Anhänger haben, ist schwer, etwas fürzuschlagen, das auch nur nach derer meisten Geschmack wäre. Die Grotianer lieben unter denen Compendiis I. G. KVLPIS Collegium Grotianum; P.R. VITRIARII Institutiones Juris Naturæ & Gentium; Halle, 1718. 8. Unter denen größeren Wercken aber H. GROTIVM de Jure Belli & Pacis, und unter dessen Glossatoribus sonderlich I. BARBEYRACS Frantzösische Noten, Amsterdam, 1736. 4.

Die Pufendorfianer wählen im kleinen S. PVFENDORFF de Officio hominis &

& civis, mit BARBEYRACS, OTTONIS, TITII, TREVERS, oder anderer, Noten, oder auch I. E. Rœsleri Themata Jurisprudentiæ naturalis, Tübingen, 1731. 4. im großen aber S. PVFENDORFF de Jure Naturæ & Gentium, sonderlich mit BARBEYRACS Noten, Amsterdam, 1734. 8.

Die Thomasianer haben Herrn I. L. FLEISCHERI Institutiones Juris Naturæ & Gentium, in quibus Regulæ Iusti, Decori atque Honesti potissimum secundum principia Thomasiana explanantur & applicantur; Halle, 1730. 8. I. G. WOLFII Institutiones Iurisprudentiæ naturalis, tum privatæ, tum publicæ, quibus Regulæ Iusti, Honesti, Decori ac prudentiæ explicantur atque applicantur; Halle, 1720. 8. und von C. THOMASIO selbst Fundamenta Iuris Naturæ & Gentium; Halle, 1718. 4.

Die Wolfianer rühmen im kleinen H. KOELERI Institutiones Iuris naturalis eiusque in primis externi, methodo systematica propositi; Jena, 1741. 4. M. H. OTTONIS Elementa Iuris Naturæ & Gentium; Halle, 1738. 8. und von Herrn C. WOLFFEN selbst Ius Naturæ,

methodo scientifica pertractatum; 2. Theile, Halle, 1740. 1742. 4.

Unter denen Eclecticis seynd dermalen in dem besten Ruff M. H. GRIBNERI Principia Iurisprudentiæ naturalis; Wittenberg, 1732. 8. I. G. HEINECCII Elementa Iuris Naturæ & Gentium; Halle, 1738. 8. u. s. w. Iam elige, cui dicas: tu mihi sola places.

§. X.

Von der Sitten-Lehre.

Die Sitten-Lehre, so da anweiset, wie man sich gegen allerley Arten Standes-Personen klüglich aufzuführen habe, ist eben sowohl, wie allen Menschen, so auch einem Studioso Juris, er seye, wer er wolle, nöthig und nützlich. Nur seynd die Collegia darüber oft rar, und meistens hat der, so andere eine gute Conduite lehren will, selbsten keine, auch die nöthige Erfahrung nicht, welches beedes allerdings darzu gehöret, wann man einen andern hierinn unterrichten will; Man pflegt auch gemeiniglich immer nur ein Hauffen Reglen zu geben, ohne zu zeigen, wie sie im gemeinen Leben angewandt werden können, und viele dieser Reglen taugen oft gar nichts, hingegen bleiben, eben aus Mangel genugsamer Einsicht, manche aussen, von denen höchstnöthig wäre, etwas

zu

zu sagen. Wer nun keinen geschickten Lehrer hierinn haben kan, der kan sich endlich schon mit Büchern helffen, und gefallen mir darinnen des Herrn J. B. von ROHR Klugheit zu leben, Leipzig, 1730. 8. und eben dieses Autoris Einleitung zur *Ceremoniel*-Wissenschafft grosser Herren und *Privat*-Personen, Berlin, resp. 1729. und 1730. 8. am besten, und ist in beeden letzten Büchern viel mehr enthalten, als man aus dem Titul schliessen sollte, und wünschte ich, daß alle Studiosi Juris sich solche beylegen und lesen möchten. Wer hernach etwas weiteres thun will, kan G. STIEVENS Europäisches Hof-*Ceremoniel* Leipzig, 1723. 8. und I. C. LÜNIGS *Theatrum Ceremoniale*, Leipzig, 1719. 1720. Fol. mit sehr grossen Nutzen gebrauchen, sonderlich was Standes-Personen seynd, deren keine seyn sollte, die sich nicht diese Wercke bekannt machte.

Uber vorstehendes fället ein werther Freund dieses Urtheil: „Die Sitten-Lehre weiset nicht bloß an, wie man sich gegen Standes-Personen (NB. ich habe gesetzt: allerley Arten Standes-Personen, das ist, fürnehmere, gleiche, oder geringere Personen,) aufzuführen habe, sondern wie man sich überhaupt zu verhalten habe, wenn

man tugendsam werden will. Da nun aber unter Christen es eine ausgemachte Sache ist, daß sie nicht bloß zu einer vernünfftigen Tugend gelangen sollen, auch die in der übenden Welt-Weisheit, besonders der so genannten Ethic, hierzu gegebene Anleitung alles zu weitläuftig und erstaunlich schwer machet, doch aber keine Vollkommenheit, noch etwas gantzes herauskommen kan: so wäre es eine Thorheit, wann man diese Wissenschafft mit grossem Ernst und zur würcklicher Ubung treiben wollte. Es ist genug, wann man nur daraus lernet: was die Tugenden seyen und wie weit es die Vernunfft darinn treibe und bringe? damit man sich prüfen kan: ob man dann auch erbar genug, oder so erbar lebe, als ein Mensch ohne alles Licht der Gnade leben kan? Die Lehren von Erforschung der menschlichen Gemüther und von dem Wohlstande sind noch das Beste in der Sitten-Lehre; die Anleitung darzu aber zur Zeit noch ziemlich schlecht, indem die Grund-Wahrheiten nicht auf dem allerfestesten Fuß stehen. So viel, als man nöthig hat, um hier mit Büchern sich helffen zu können, lässet sich endlich noch in einem so genannten Cursu philosophico beybringen.„

Ich erkläre mich hierüber also: Meine Absicht gienge nicht auf die Sitten-Lehre, so ferne sie zum tugendhaften Leben anweiset; dieses muß und kan ein Christ lediglich aus der Heil. Schrifft und der Unterweisung des Geistes GOttes lernen, sondern wie man 1. in der Welt in äusserlichen Dingen, darinnen das Christenthum keine speciale Reglen gibt, klüglich leben und sich selbst, nach der Verfassung, darinn wir nun einmal stehen, seinem Stande gemäß aufführen, so dann 2. auch anderen, jedem nach seinem Stand, nach der dermalen unter wohlgesitteten Menschen, besonders an Höfen, oder sonsten unter großen Leuten, hergebrachten Art, auf eine unsündliche Weise begegnen solle. Kurtz: ich rede, wie es auch schon vorhin im Text hieße, von einer guten Conduite. Darzu wird man weder in der Natur-Rechts-Lehre, noch bey Gelegenheit anderer hier erzählten Wissenschafften angewiesen und doch ist es eine derer allernöthigsten Sachen für alle Arten Menschen, und für allen anderen für junge Standes-Personen.

§. XI.

Herr C. F. HARPPRECHT rathet, ein besonderes Collegium über das allgemeine bür- Von dem allgemeinen bür-

gerlichen Recht.

bürgerliche Recht zu hören und schläget zu dem Ende Herrn Jul. Bernh. von ROHR Einleitung zu dem bürgerlichen Recht, Nürnberg, 1731. 8. um darüber zu lesen, für; der Vorschlag und das Buch seynd auch nicht übel gerathen: nur ist es eine Sache, deren man, so viel man nicht ohnehin in dem Natur-Recht davon höret, entbehren kan und also tauget es eigentlich für Leute, die genug Zeit, Geld und Lust haben, auf Universitäten sich lange aufzuhalten und recht fleißig zu seyn.

§. XII.

Von dem allgemeinen Staats-Recht.

Eben dieses muß ich auch davon sagen, wann einige Collegia über das allgemeine Staats-Recht, oder denjenigen Theil des Natur-Rechts halten, welcher die Pflichten und Rechten derer Regenten und Unterthanen und ihre Verhältniß gegen einander, abhandelt, davon man sonst Herrn I. H. BOEHMERS Introductionem ad Ius publicum vniuersale; Halle, 1710. 8. hat, welche doch nicht gantz so ist, wie ein Lesebuch zu einem solchen Collegio seyn sollte.

§. XIII.

Von der Regierungs-Kunst.

Die Politic oder Regierungs-Kunst lehret überhaupt, was einem jeden, oder einem so und so gearteten (z. E. monarchi-

schen,)

schen,) Staat nützlich oder schädlich, folglich wie er wohl zu regieren sey? daraus erhellet nun, daß zwar nicht alle Studiosi Juris diese Wissenschafft sonderlich nöthig haben, daß aber junge Standes-Personen derselbigen nicht wohl entbehren können; alleine, die Wahrheit zu sagen, sie müssen solche mehr bey erfahrenen Staats-Männern, als bey Professoribus auf hohen Schulen, suchen. Dann diese können ihnen wohl ein und andere allgemeine Wahrheiten sagen; aber sie werden bey ihnen allein, oder aus denen von dieser Wissenschafft handelnden Büchern, so wenig Staats-verständige werden, so wenig einer aus denen Reglen und Kupfern der Trenchier-Tantz- und Fecht-Bücher, das Trenchiren, Tantzen und Fechten erlernen wird. N. H. GUNDLINGS Discurs über *Buddei* Politic, Franckfurt und Leipzig, 1733. 4. ist zwar gar nicht ohne Ausnahm, doch so ferne das brauchbarste, weil es ad Exempla geht; unter denen aber, die blosse Regeln geben, behält C. WOLFENS Politic oder vernünfftige Gedancken von dem gesellschafftlichen Leben der Menschen; Halle, 1732. 8. den Preiß. So dann hat wiederum jedes Reich, wie

seine eigene Form, Landes-Art, Nachbarschafft, u. s. w. also auch seine eigene Politic: Wann demnach eine junge Standes-Person förderst die Regeln der allgemeinen Regierungs-Kunst begriffen hat, muß sie sich alsdann die speciale Politic von Teutschland, besonders aber von dem Land, deme sie vorzustehen hat, und der Benachbarten, bekannt machen, und hat der Herr V. L. von SECKENDORFF in seinem teutschen Fürsten-und Christen-Staat resp. Jena, 1720. 8. und Leipzig, 1716. 8. einen feinen Grund gelegt, so daß junge Standes-Personen dieselbe indessen, biß jemand mehr præstirt, billich als Hand-Bücher gebrauchen, und sich vollkommen bekannt machen solten.

Hiebey wird von einer anderen Hand angemerckt: „In der Politic ist wohl das vornehmste, daß man entscheiden lerne: was für eine Regierungs-Form sich für ein jedes Land am besten schicke und die Anwendung auf die Geschichte zu machen gewohnt werde. Was die Ausübung selbst aber anbetrifft; so ist es am besten, wann man erst im kleinen haushalten und regieren lernet, ehe man sich noch ins grosse waget; besonders aber, wenn man von unten

ten auf dienet. Hier wäre Herrn von ROHRS Haußhaltungs-Kunst zu recommendiren.„

Alleine das erste ist speculativ und ohnnütz, weil ich denen Ländern nicht erst Regierungs-Formen geben darff, sondern sie nehmen muß, wie sie schon seynd und zeigen oder lernen: wie ein Staat so wohl überhaupt, als nach denen vorliegenden Umständen, gut zu regieren seye? und das Camerale macht nur einen Theil der Regierungs-Kunst aus. Ubrigens wird abermalen ein wahrer Christ die Politic auf gantz andere Gründe setzen und diese gantze Wissenschafft viel anderst ansehen und abhandlen, als ein unbekehrter Welt-Mensch. Auch ist leicht einzusehen: Warum der vernünfftige HVBERVS geschrieben: Politicam non præmitti, sed comitari volo Studium Juris.

§. XIV.

Um das Völcker-Recht ist es eine wichtige, und jungen Standes-Personen fast unentbehrliche Sache; alleine selbiges beruhet auf dem neuesten Herkommen unter denen Europäischen Völckern, und dieses muß aus denen Exempel erwiesen werden. Ein so geartetes Völcker- Von dem Völcker-Recht.

Recht

Recht aber ist meines Wissens noch nicht im Druck; In der Vorrede des Europäischen Herolds, und in Herrn A. F. GLAFEYS Recht der Vernunfft, so wohl unter einzeln Menschen, als unter gantzen Völckern, Franckfurt, 1732. 4. findet man etwas davon, aber das machet die Sache noch lange nicht aus. Des scharffsinnigen Herrn J. A. ICKSTATTS Elementa Juris Gentium, Würtzburg, 1740. 4. übertreffen zwar alle andere Schrifften dieser Art in vielem; doch ist der Vortrag zu philosophisch und es fehlet diesem schönen Cörper fast gantz an der Seele, das ist an Exempeln, auf welchen doch das Jus Gentium pactitium & consuetudinarium beruhet. Ich selbsten habe An. 1732. zu Tübingen in 8. Anfangs-Gründe der Wissenschafft von der gegenwärtigen Staats-Verfassung von Europa, und dem unter denen Europäischen Potentien üblichen Völcker-oder allgemeinen Staats-Recht drucken lassen, und auf obigen Grund eingerichtet, ausser daß die Europäische Staats-Verfassung und das Völcker-Recht nicht hätten sollen vermenget werden; es ist aber nur der erste Theil heraus. Weme aber mit Exempeln aus

der

der alten Römischen und Griechischen Historie, rc. oder mit blossen Regeln, gedient ist, der findet deren genug in denen oben angeführten Schrifften von dem Natur- und Völcker-Recht. Es dienet auch vieles zu besserer Verständnüß des Völcker-Rechts, wann man in denen neueren Friedens-Schlüssen, Bündnüssen, Grund-Gesetzen derer Europäischen Staaten, rc. wohl bewandert ist, und hievon hat man eine feine Sammlung an Herrn J. J. SCHMAUSSENS *Corpore Juris Gentium Academico*, Leipzig, 1730. 32. groß 8. welches sich wenigstens alle junge Stands-Personen billich anzuschaffen haben. Ubrigens habe ich in meinen vermischten Schrifften aus dem teutschen Staats-Recht. *Tom. 2. in Append. p. 38. seqq.* einen Plan gemacht, nach welchem ein geschickter Mann leicht ein nützliches Europäisches Völcker-Recht schreiben, oder ein Collegium darüber halten kan.

Der mehrbelobte Freund meinet: „Das allgemeine Völcker-Recht ist eine blosse Anwendung der Reglen für einzele Menschen auf gantze Völcker nach dem principio reductionis und hat Herr Prof. KOEHLER in Jena dergleichen geschrieben.

ben. Zu dem besonderen, oder auf die Völcker selbst gedeuteten Recht aber gehöret eine gute Einsicht in die Geschichte.„ Alleine die Herrn Philosophen haben immer ein abstractes Völcker-Recht für Augen und ich eines, wie es würcklich ist, davon ich in meinen *Moserian. Part. I.* eine general-Idee gegeben habe.

§. XV.

Von der Historie überhaupt.

Die Historie ist nicht nur einer jungen Standes-Person, sondern auch einem jedweden Studioso Juris, auf alle Weise zu recommandiren. Da aber die Historie mancherley species hat; so ist zu unserem Zweck eigentlich die so genannte profan- oder civil- oder am besten die Staats-Historie dienlich und zwar hauptsächlich die neuere. Es ist wohl gut und stehet allerdings fein, wann eine Standes-Person, oder auch ein anderer Rechts-Gelehrter das nöthigste auch von der alten und mittleren Universal-Historie hat, sonderlich die Römische; (*) doch kan man das aus der letzteren

(*) Von dem Nutzen der Römischen Historie zur Verständniß des Römischen Rechts siehe unter anderen BARBEYRAC de Stud. Juris recte instit. in Herrn BUDERS Opusc. de method. Studior. Juris p. 9.

ren zum Zweck besagter Personen fürnemlich dienliche noch besser aus denen unten fürkommenden Antiquitatibus Romanis Juridicis erlernen und je näher auch die universal-Historie unseren Zeiten kommt, je grösseren Nutzen hat sie.

Die nöthige Notitz von denen alten und neuen besten und mittelmäßigen historischen Schrifften kan man aus Herrn Burc. Gotth. STRUVII Bibliotheca historica selecta, emendata & locupletata a Christian. Gottl. BUDERO, Jena, 1740. groß 8. erwerben, welches Buch in diesem genere seines gleichen nicht hat und vor einen, der auch nur etwas weniges rechtschaffenes in Studiis thun will, gantz unentbehrlich ist.

§. XVI.

Von der universal-Historie.

Anfänger, welche die alte und neue universal-Historie beysammen haben wollen, ist sonderlich Joh. Ge. ESSICHS kurtze Einleitung zur allgemeinen weltlichen Historie, neben einer Zeit-Rechnung und Erd-Beschreibung; Stuttgart, 1721. 12. zu recommendiren. Hier. FREYERS nähere Einleitung zur universal-Historie, Halle, 1728. 8. hat auch manches gutes, und enthält zugleich allerley von der Kirchen-

chen- und gelehrten Historie; doch kommet jene unserem Zweck viel näher.

In der neuen universal-Historie aber ist Herrn Georg Christian GEBAVERS Grund-Riß zu einer umständlichen Historie der vornehmsten Europäischen Reiche und Staaten; Leipzig, 1738. 4. so wohl wegen der eigenen guten Ausarbeitung, als auch Anführung derer auserlesensten Schrifften, welche von diesen oder jenem ex professo handlen, dermalen das beste Buch; nur fehlet noch die Historie verschiedener jetziger Europäischer Staaten dabey.

§. XVII.

Von der Teutschen Staats-Historie.

Die Teutsche Staats- oder insgemein sogenannte Reichs-Historie wird seit nicht gar vielen Jahren meistens als eine derer-jenigen Wissenschafften angesehen, ohne welche ein Studiosus Juris, sonderlich in dem Teutschen Staats-Recht, nicht fortkommen könne; eines Theils hat man auch vollkommen recht, und bin ich von dieser Nothwendigkeit selbst überzeuget: aber ich finde, daß in denen meisten Reichs-Historien und Collegiis darüber dieser ohngemein grosse Fehler begangen wird, daß man sich in denen alten und mittleren Zeiten,

ten, wie auch bey Sachen, die eben so grossen Nutzen nicht haben, zu lang aufhält, und in denen neuesten Zeiten, wie auch bey Materien, die von der grösten Wichtigkeit seynd, zu kurtz abbricht, ja in denen allerbesten dermahlen vorhandenen Schrifften von der Teutschen Staats-Historie, fehlet noch unaussprechlich vieles, so zu Erläuterung des Reichs-Herkommens und derer Reichs-Gesetze dienlich wäre, worinnen eben der gröste Nutzen ermeldter Historie steckte. Unter denen, die wir jetzo haben, bleiben mir noch immer Herrn J. J. SCHMAUSSENS kurtzer Begriff der Reichs-Historie, Leipzig, 1740. 8. und des geschickten Herrn C. G. BUDERS Fortsetzung derselben Jena, 1740. 8. die liebste, und düncken mich unter allen zum Gebrauch der Studiosorum Juris am besten eingerichtet: Herrn B. G. STRUVENS Historie der Religions-Beschwerden Leipzig, 1722. 8. enthält auch ein grosses und wichtiges Stück unserer Reichs-Historie und ist sehr wohl geschrieben. Will jemand noch was weiteres hierinn thun, deme rathe ich eben dieses gelehrten Mannes *Corpus Historiæ Germanicæ*, Jena, 1730. fol. und die demselben vorangesetzte

schöne Bibliothecam scriptorum de rebus germanicis Herrn C. G. BUDERS, (welche nun auch in die Bibliothecam historicam Struvio Buderianam eingetragen ist,) so dann Herrn J. D. KOELERS sehr wohl gerathene teutsche Reichs-Historie, Franckfurt und Leipzig, 1736. 4. zu lesen.

§. XVIII.

Von der Känntniß der einzelen teutschen Staaten.

Hat jemand Zeit, Gelegenheit und die Kosten, daß er neben der allgemeinen Teutschen Staats-Historie und dem allgemeinen Staats-Recht von Teutschland (wovon unten,) auch etwas von der Historie und Staats-Recht derer eintzelen Stände des Reichs hören kan, thut er, sonderlich wann es eine Standes-Person wäre, wohl daran, so ers nicht versäumt, indeme es bey allerhand Gelegenheit wohl zu statten kommen kan. Sonderlich aber solten billich alle junge Standes-Personen ihres eigenen Hauses oder Landes-Herrn und Vaterlandes Staats-Recht, Verfassung und Historie, sich wohl bekannt machen. Ich selbst habe eine allgemeine Einleitung in die Lehre des besonderen Staats-Rechts aller einzelen Stände des H. R. Reichs, Franckfurt und Leipzig,

zig, 1739. fol. herausgegeben und dem 2ten Theil meiner vermischt. Schrifft. aus dem teutsch. Staats-Rechts *in Append. p. 103. seqq.* einen Plan derer darinn fürkommenden Sachen beygefügt, welchen verständige Leute, mutatis mutandis, leicht auf ein jedes Land appliciren können. Im Druck hat man zwar in denen Hällischen Staaten vieler einzelen Stände Staats-Recht und Verfassung entworffen, sie seynd aber sehr ungleich ausgearbeitet; E. L. von FRANCKENBERGS, oder B. von ZECH Europäischer Herold, Leipzig 1705. fol. ist fast das vollständigste und beste von dieser Gattung, doch gehen beyde nicht auf die neuen Zeiten herab. Wer aber etwas recht gründliches darinn thun will, muß sich die Quellen selbst bekannt machen, folglich LÜNIGS Reichs-Archiv, Codicem Germaniæ Diplomaticum, Sammlung von der mittelbaren Ritterschafft, Grund-Veste Europäischer Potentien Gerechtsamen, selecta Scripta illustria u. d. sonderlich auch C. H. SCHWEDERS Theatrum Prætensionum & Controversiarum illustrium ex Editione Glafeyana, Leipzig, 1727. fol. lesen. So seynd auch seit

einigen Jahren von Herrn J. G. ESTOR das *Jus publicum Hassiacum hodiernum*; Jena, 1740. 4. und von mir das Staats-Recht von Trier, Anhalt, Augspurg, Costanz, Baindt, Aachen, Zell, 2c. Ebersdorff, 1740. 1741. fol. herausgegeben worden.

§. XIX.

Und anderer Europäischen Staaten.

Es ist aber damit noch nicht genug, sondern ein Studiosus Juris, vornehmlich aber eine junge Standes-Person, muß auch die Historie und Staats-Verfassung derer übrigen Potenzien von Europa verstehen lernen, sonderlich derer, mit denen er, oder sein Herr, oder das Teutsche Reich, viel zu thun hat. Zu solchem Ende hält man würcklich auf einigen Universitäten neben der obgedachten, hieher auch mit einschlagenden, neueren universal-Historie, die sogenannte Staaten-Collegia, ja in einigen derselben nimmt man auch die einzele Stände von Teutschland mit: Von Büchern kan man E. OTTONIS primas lineas Notitiæ Rerum publicarum, Leipzig, 1728. 8. nützlich brauchen, es ist aber noch nicht gantz heraus, und das letztere auch ist von meinen obangeführten Anfangs-Gründen der

Staats-

Staats-Verfassung von Europa zu sagen, gleichwie hingegen FRANCKENBERG und die Rengerische Staaten nicht auf die neueste Zeiten herab reichen, auch theils vorangeführten Fehler haben. N. H. GVNDLINGS *Discurs* über den jetzigen Zustand der Europäischen Staaten, Franckfurt und Leipzig, 1733. 34. 4. hat viel gutes und falsches; welches letztere das Buch Studiosis fast unbrauchbar macht.

Ich selbst habe zu Franckfurt angefangen, dergleichen Staaten-Collegia nach einer neuen Lehr-Art zu halten; andere nemlich giengen einen Staat nach dem anderen durch, ich hingegen nahme alle zusammen und handelte die in diesem Collegio vorkommende Materien nach diesem Plan systematice ab:

Erstes Buch.

Von der Lehre der gegenwärtigen Staats-Verfassung von Europa.

1. Cap. Wovon hier gehandelt werde? wie auch von dieser Lehre Nothwendigkeit, Nutzen und Annehmlichkeit.
2. Cap. von derselben eigentlichen Quellen.
3. Cap. von ihren Hülffs-Mitteln.

Zweytes Buch.

Von der heutigen Staats-Verfassung von Europa insgemein.

1. Cap. von Europa überhaupt.
2. Cap. von denen einzelen ganz und halb souverainen Staaten von Europa.
3. Cap. von derselben Lage, Grösse, Gränzen, politischen Eintheilung rc.
4. Cap. von denen darinnen üblichen Sprachen,
5. Cap wie auch Religionen und deren Haupt-Verfassungen
6. Cap. von der natürlichen Beschaffenheit derer Europäischen Staaten, sonderlich so ferne solche in die Staats-Verfassung von Europa einschläget.
7. Cap. von der Regierungs-Art derer Europäischen Staaten.
8. Cap. Von ihrer Stärcke und Schwäche, besonders denen Einkünfften und Kriegs-Verfassung.
9. Cap. von ihrer inn- und ausländischen Handlung.
10. Cap. von ihren Staats-Reglen und Interesse.
11. Cap. von ihren Prætensionen.

Drittes Buch.

Von denen Regenten derer Europäischen Staaten.

1. Cap. von denen Erb-Reichen und Staaten.
2. Cap. von denen Wahl-Reichen und Staaten, auch deren Interregnis.
3. Cap. von denen Vorstehern der Republiquen.
4. Cap. von denen jezt-Regierenden Herrn und resp. Familien, anderen Prætendenten, auch denen, so eine Anwartschafft auf die Landes Folge haben.
5. Cap. von ihren resp. Crönungen, Tituln, Wappen und andern persönlichen Vorzügen und Gerechtsamen.
6. Cap. von resp. ihren Gemahlinin, Kindern und Anverwandten und deren Familien.
7. Cap. von denen Vice-Rois, Gouverneurs, Statthaltern rc.
8. Cap. von der Europäischen grossen Herrn Hof-Staat, und Ceremoniel, auch Ritter-Orden.
9. Cap. von ihren Staats-
10. Cap. Kirchen-
11. Cap. Justitz-

12. Cap. Kriegs-
13. Cap. Cameral-Bedienten und Collegien.
14. Cap. Von der Europäischen grossen Herrn Gerechtsamen 2c. in Religions- und Kirchen-
15. Cap. Gnaden-
16. Cap. Staats-
17. Cap. Justitz-
18. Cap. Militar- und
19 Cap. Cameral-Sachen.
20. Cap. von denen Cron- 2c. Domainen.

Viertes-Buch.

Von denen Reichs- und Land-Ständen derer Europäischen Staaten.

1. Cap. von deren unterschiedlichen Classen.
2. Cap. von denen Arten zur Reichs- oder Land-Standschafft zu gelangen.
3. Cap. von ihren Gerechtsamen in Ansehung des Regentens,
4. Cap. ihrer eigenen Personen, Familien, Güter 2c.
5. Cap. des Landes und dessen Angelegenheiten.
6. Cap. von denen Reichs- und Land-Tägen.

Fünff-

Fünfftes Buch.

Von denen sämtlichen Gliedern und Unterthanen derer Europäischen Staaten.

1. Cap. von denen unterschiedlichen Gattungen derer geistlichen und
2. Cap. Weltlichen hohen und
3. Cap. Nideren Standes-Personen.
4. Cap. von ihren Gerechtsamen und Pflichten in Religions-Sachen,
5. Cap. in Ansehung des Regentens,
6. Cap. ihrer eigenen Personen und Familien,
7. Cap. ihrer Habe und Güter,
8. Cap. ihrer Mit-Gliedere,
9. Cap. der Handlung,
10. Cap. Grund und Bodens, auch Wassers und sonsten.
11. Cap. von denen unterschiedlichen Arten derer Staats- und gemeinen liegenden Güter.

Bey jeder Materie wurden alle Potenzien von Europa gegen einander gehalten, damit deren Ubereinstimm- und Abweichung desto besser in die Augen fallen.

§. XX.

Ferner ware ein guter Einfall von Herrn N. H. GUNDLING, als er gegen die Zeit des Utrechtischen Friedens das dama- Von dem gegenwärtigen Zustand Europens.

damalige Interesse und die vermuthlich bey einem solchen Congreß fürfallende Stritigkeiten derer Europäischen Potenzien in einem Collegio abhandelte und so auch nachhero über den würcklich geschlossenen Frieden lase. Dann dadurch werden junge Standes- und andere Personen, so sich denen Publicis wiedmen, auf eine angenehme Weise in das hineingeführt, was jetzo am nächstem für den Füssen liegt und womit die künfftig folgende Dinge beständig connectiren und ich hätte gewünscht, daß so wohl besagten Herrn GUNDLINGS A. 1712. edirter Abriß eines Collegii über den jetzigen Zustand von Europa und Herrn J. D. KOELERS erneuerter Entwurff eines *Collegii* über den gegenwärtigen Zustand von Europa und die jetzige Welt-Händel; Göttingen, 1736. 8. wie man aus dem Titul schliessen sollte, mehrers hierauf, als auf ein gemeines so genanntes Staaten-Collegium, hinausliessen. Alleine, wann ein solches Collegium etwas rechtschaffenes heissen solle, gehöret nicht nur eine grosse Lecture in denen neuesten Staats-Schrifften, sondern auch eine pragmatische Beurtheilungs-Krafft derer Welt-Händel nach denen

würck-

würcklichen Staats-Maximen derer Höfe darzu, an welcher es aber meistens auch denen fehlet, mit deren Lecture man schon zufrieden seyn könnte.

§. XXI.

Einige rathen jungen Leuten auch an, Collegia über die besondere Erkenntniß derer Römischen Alterthümer, in so weit solche einen offenbaren Einfluß in die Erläuterung täglich vorkommender Gesetze haben, zu halten; mich aber deucht, wann jemand so viel Zeit, Geld und Lust habe, daß er sich in diese Materie einlassen kan und will und nichts nöthigers darüber versäumt, so thue er der Sache ein Genügen, wann er über das, was in Herrn HEINECCII Elementis Juris civilis secundum Ordinem Institutionum & Pandectarum fürkommt, sich auch noch sein Syntagma Antiquitatum Romanarum Iurisprudentiam illustrantium, secundum Ordinem Institutionum Iustiniani digestum; Straßburg, 1740. 8. bekannt machet. Von denen Römischen Alterthümern.

§. XXII.

Ohne die Geographie kommt man weder in der Historie, noch denen Staats-Sachen, zu recht, ist also jungen Standes-Personen und anderen Studiosis Juris unum- Von der Geographie.

umgänglich nöthig, sich darinn umzusehen, wobey folgendes zu beobachten ist. 1.) Legt man sich zwar einigen Begriff von denen weit entlegenen Landen und deren vornehmsten Orten bey, fürnemlich aber hat man sich um Teutschland und dessen Nachbare zu bekümmern, und sonderlich 2.) jenes politische Eintheilungen in die Craise u. d. wohl zu bemercken, dahero auch Herrn KOELERS Geographie weit besser ist, als Herrn HÜBNERS. 3.) Unter denen Land-Charten ist ein sehr grosser Unterschied, und kommt es nicht allemal auf den schönen Stich oder Illumination an. Herrn D. E. D. HAUBERS Versuch einer Historie der Land-Charten; Ulm, 1724. 8. und deren Zusätze und Verbesserungen bey seinen Discours von dem gegenwärtigen Zustand der Geographie, ibid. 1727. 8. können hiebey gute Dienste thun, und Anleitung geben, was man sich vor Charten beyzulegen habe. Ubrigens ist das nöthige bald ergriffen, und kan, weil es eine die Augen und Gemüth ergötzende Sache ist, wohl in Ruhe- oder Neben-Stunden tractiret werden.

Dabey wird erinnert: „Wer das Staats-Recht treiben will, der hat auch eine Erkenntniß der Geographie

von

von den mittleren Zeiten nöthig und kan dazu Herrn D. GEORGISCH Arbeit brauchen. Des jüngeren Herrn HÜBNERS Geographie kan man zum nachschlagen vornemlich brauchen, indem das Zeitungs-Lexicon nicht so viele Articul enthält, als dieselbige.,, In Ansehung HÜBNERS aber bin ich anderer Meinung; dann auch die Hübnerische vollständige Geographie, 3. Theile; Hamburg, 1743. 8. sehr fehlerhafft und nicht zu unserem Zweck eingerichtet ist.

§. XXIII.

Von der Oeconomie und Cameral-Wissenschafft.

Es trägt auch ein jeder Studiosus nicht schwer daran, manchem kan es zu grossem Nutzen für sich und anderen um so viel brauchbarer zu seyn, gereichen und einer jungen Standes-Person, welche Land und Leute zu regieren hat, ist es vollends auf alle Art und Weise zu rathen, ein Collegium œconomico-Camerale zu hören. Unter denen davon handlenden Schrifften ist Herrn G. H. ZINCKENS Grund-Riß einer Einleitung zu denen Cameral-Wissenschafften; Leipzig, 1742. 8. unstreitig die vollständigste und beste, ob gleich Schade ist, daß die Materien, um der beliebten Lehr-Art willen, so zertrennet worden

den seynd. Und wer einen Mann, der selbsten so geraume Jahre beständig dergleichen Sachen von allerley Art unter der Hand gehabt hat, als erstgedachter Herr Hof-Rath ZINCK, darinnen hören kan, hat es um so höher zu achten, weil manche, so den Nahmen als Professores Oeconomiæ &c. führen, denselbigen so wenig ihrer Theorie, als Praxi, ja ihrer eigenen schlechten Haushaltung wegen, verdienen.

§. XXIV.

Von anderen Wissenschafften.

Hat eine junge Standes-Person oder anderer Studiosus Juris über dieses noch etwas in der Music, Heraldic oder Wappen-Kunst, Numismatic oder Müntz-Wissenschafft, Poesie, Mathematic, Physic oder Natur-Wissenschafft, der Historia literaria oder Historie von den Wissenschafften, gelehrten Leuten und Büchern rc. in dem Studio Antiquitatis oder Känntnüß der Alterthümer, rc. gethan, lobe ich es zwar, doch sehe ich auch nicht, daß es besonderen Nutzen hätte, (*) wolte also auch nicht rathen, viele Zeit darauf zu verwenden, ausser daß

(*) In dem Jurist. Bücher-Saal Tom. I. p. 347. ist man zwar über diese Meinung ungehalten, wie ich aber anderen gerne die ihrige lasse; so behalte ich die meinige so lang, biß mich tüchtige Gründe, oder meine eigene, oder anderer Erfahrung von dem Gegentheil überzeugen. Der kluge HUBERUS *de rat. Juris doc.* &

daß eine Standes-Person billich die Mathematic, wenigstens in etwas, verstehen solte, indem ihr aus der Kriegs- und Civil-Bau-Kunst, Arithmetic rc. leichtlich allerley Fälle vorkommen können.

Ein Freund erinnert: „Von der Matheſi pura, vornemlich der Geometrie, ist man bisher immer der Meinung gewesen, daß sie zu Schärffung des Verstandes unentbehrlich seye, einen recht ordentlich dencken lehre, an eine gute Methode gewöhne und noch mehr Dienste thue, als die Logic. So lange man auch nicht die Wissenschafften methodo mathematica treibet, so lange wird sie auch diesen Ruhm behalten. In vita communi aber ist für einen Juristen, besonders, wann er Cameralia unter sich bekommt, die Mechanic und Hydraulic, dann die Architectur, gar dienlich. Man muß sie aber nicht bloß im Collegio, sondern noch darneben bey den Müllern, Maurern und Zimmerleuten lernen.„ Auch wäre gar gut, wann alle junge Standes-Personen und andere Studioſi Juris bey einem frommen

diſc. p. m. 88. schreibt auch: Mathematicas artes & Phyſicam, ſi quis addat, laudo, exigere non audeo; und die andere hier benahmßte Sachen nennet er nicht einmal.

men Mann ein Collegium Theologicum thetico-practicum hielten, so würde vielleicht mancher vor dem Abfall zu anderen Religionen, Deisterey, Indifferentisterey, Atheisterey, oder anderem rohen und gottlosem Wesen, bewahret und ein GOtt- und dem gemeinen Wesen noch so tüchtiges Werck-Zeug in einem weltlichen Amt werden. Von denen Ritterlichen Exercitien endlich will ich, weil solches in mein Wesen nicht einschlägt, nichts melden, und wird eine junge Standes-Person hierinn auch ohne mein Erinnern wissen, was sie zu thun hat, nur muß man bedencken, daß es ein Neben-Werck ist, damit es nicht gehe, wie ein alter teutscher Poet von einem Fürsten, der zu viel jagte, reimte:

Derselbig führt zwar keine Pracht,
Blieb bey der gewöhnlichen Tracht,
Aber seine unterthane Leut,
Waren seiner wenig erfreut;
Er höret nicht ihr Noth und Klagen,
Wartet sein Weidewerck und Jagen,
Fieng Caninchen, Hasen und Reh,
Und sonst viel andere Wildbrät meh,
Als wär er um ein grosses Geld
Für einen Jägermeister bestellt,
Oder mit Nebucadnezar

Ver-

Verdammet zu der Bestien Schaar,
Und nicht gesetzt zum Landes-Herrn,
Sein Leut zu regiern mit Ehrn,
Zu befördern Gericht und Recht,
Zu schützen den Herren und Knecht.

§. XXV.

Schließlichen möchte mancher, der dieses Capitel lieset, dencken: Nichts mehr? so müste ich meine gantze Lebens-Zeit zubringen, biß ich nur erlernte, was eigentlich Neben-Sachen seyn sollten. Alleine die so dencken, seynd entweder faule Häute, die nicht gerne dicke Bretter bohren, oder sie sehen die Sache nicht recht ein. Man verlanget nicht, daß sie in allen diesen Wissenschafften brilliren, und selbige aus dem Grund verstehen sollen, sondern man erfordert nur, daß sie wenigstens überhaupt eine Tinctur und einigen Begriff davon haben, sodann sich diejenigen Materien aus denen angezeigten Wissenschafften, welche vor anderen zu ihrem Zweck dienen, auch vor anderen bekannt machen, und wann ihnen etwas vorfällt, da sie sich nicht aus dem Kopff rathen können, daß sie wissen, wo sie das dienliche nachschlagen können. Verschiedene derer angeführten Disciplinen erforderen eben nicht so viele Zeit, wann man fleißig

Ob man nicht zu viel verlange?

ßig seyn will, und wann einer obgedachter massen, des Tags 12. Stunden studiret, kan er in einem biß anderthalb Jahren viel lernen.

§. XXVI.

Sonderlich von Standes-Personen?

Besonders möchten sich etwa junge Standes-Personen wunderen, wie es komme, daß in obigem von ihnen noch mehr gefordert worden sey, als von Studiosis Juris bürgerlichen Standes; jedoch diese wollen sich erinnern, was auch schon oben gesetzet worden ist: Nemlich, wer einmal mehr als ein anderer zu verwalten bekommen solle, von dem fordert man auch billich eine mehrere Vorbereitung. Doch will ich ihnen zu einigem Trost auch dieses sagen: Es ist zwar unvergleichlich schön und nützlich, wann ein grosser Herr, oder eine andere Standes-Person, sich ihr studiren eben so angelegen seyn lässet, als ob sie ihr Brod wie ein Privatus, damit verdienen müste; doch wann es ja nicht seyn kan oder will, so kan man endlich von einem privato mehrere Soliditát, als von einer Standes-Person, erforderen, gleichwie hingegen von dieser eine weitläufftigere Wissenschafft, als von jener: Und so wird also eines durch das andere ersetzet, und hat eine Standes-Person nicht

eben

eben unumgänglich nöthig, so viele Zeit auf ein oder andere dieser Wissenschafften zu wenden, als ein Privatus.

§. XXVII.

Ob einer dieses alles schon zuvor wissen müsse, ehe er die Rechte antrete?

Fragst du ferner: Ob einer dieses alles, was bishero erzehlet worden, schon zuvor verstehen müsse, ehe er die Rechte antreten könne? so antworte ich: Wann er es schon zuvor weiß, so ersparet er freylich nicht nur die Zeit, so er darauf wenden muß, und kan solche dagegen den Rechten widmen, sondern er kommt auch in diesen allerdings um so viel leichter fort; doch ist es auch nicht unumgänglich nöthig, sondern es kan allenfalls alles noch darneben tractiret werden, nur kostet es mehr Mühe, so vielerley Sachen mit gehörigem Fleiß abzuwarten, und also thut man zwar wohl, wo man obvermeldte Sachen sich bekannt macht, ehe man das Studium Juris selbst angreifft, leiden es aber die Umstände nicht, oder man thut die Augen zu spät auf, und siehet, nach bereits angefangenem Studio Juris, erst recht ein, daß man ohne jene Wissenschafften nicht wohl fortkommen könne, so hat man sich es eben nicht groß anzufechten zu lassen, sondern nur den guten Entschluß zu fassen, doppelten Fleiß anzuwenden, und wo dieser Ent-

schluß hernach auch in die Würcklichkeit gebracht wird, kan alles noch gut gehen.

§. XXVIII.

Mehrere Cautelen in Ansehung dieser Wissenschafften.

Es ist auch sehr bedencklich, was der undisputirlich geschickte HVBERVS in Dial. de rat. Juris doc. & disc. p. m. 88. seq. schreibt: Plura de Propaideuticis non dicam; nec enim dubium credo cuiquam esse, quin liberali Literarum & artium studio Juris præmittenda sint; quo modo autem in illis sit versandum? a me hoc quidem tempore non expectes, ut edisseram: nisi vnum, quod alii forsitan omnium minime expectabunt, monendum videatur; adhibendas esse literas & Artes sane, priusquam Leges aggrediare, sed tamen heic quoque locum habere Terentianum illud: Ne quid nimis. Intelligo, non sine offensa Crusii, forte nec sine admiratione Bœckelmanni Tuaque id a me adfirmari. Quis enim non potius stimulum ab hac parte, quam sufflamen, opus esse arbitretur? Certe stimulum multo magis esse necessarium iuuentuti, res ipsa loquitur, nosque iam publice priuatimque sæpe questi sumus. Attamen generosis animis, qui, philosophiæ litera-

rum-

rumue amore capti, se totos illis dedunt, ego modum imperare non dubito; saltem hactenus, ne legale studium inchoare cunctentur, vbi primum ingenio iudicioque ad accipiendam Juris disciplinam maturi facti videantur; etsi in Artibus aliis humanisque literis nondum eo prouecti sint, quo peruenire possunt & debent, qui harum laude conspici atque censeri cupiunt. Ratio constat ab experientia, quæ sic fere me docuit euenire, ut, qui diu multumque Philosophiæ literisque ac Historiis immorantur, earum amœnitate vel facilitate eo modo in sinu suo adficiantur, ut, cum ad Leges se conferunt, earum studium putent esse tetricum & asperum, ægreque ab animis suis impetrare soleant, ut earum disciplinam libenter & alacriter suscipiant: Nemo autem discit aut proficit inuitus, reluctante suæ naturæ genio. Velim igitur, qui Studiosus Juris esse cupit, idem agat, quod mihi Wissembachius noster auctor fuit, ut, cum annum integrum in præparatoriis studiis commoratus essem, Institutiones Iustiniani audirem, atque deinceps in percipiendis integræ Artis elementis

perſeuerarem. - - Si qui ſint, quorum ætas & ingenia non habeant eam facultatem, ut vnius anni decurſu his rebus mediocriter defungi poſſint, his ſcilicet tantum temporis adiiciendum puta, quantum opus eſt ad capiendum talem profectum, qualis validioribus intra anni ſpatium contingere poteſt. - - Vbi vero Studium Juris, anno ſecundo inchoatum fuerit, nolo nouum Iuſtinianæum ita ſe totum Legibus dedere, ut inchoata bonarum artium literarumque ſtudia deſerat, nec amplius ad ſe pertinere putet. Nihil æque delectat quam varietas, nec eſt alia dignior Studioſo recreandi animi ratio, quam in amœnitate doctrinæ facilioris. Atque hanc viam, quæ conſiſtit in continuatione Studiorum primi anni, per omne tempus diſcendi Juris, eo fidentius commendare ſoleo, quod per eam non modo ad Artis Juridicæ peritiam perueni, ſed &, Eloquentiæ & Hiſtoriarum Profeſſioni deinceps admotus, ei qualitercunque ſatisfacere viſus ſum. In hoc autem præſtat illa diuerſæ rationi, quæ plures annos præparatoriis ſtudiis præſcribit; quod & notabile temporis compen-

pendium facit, cuius summa ratio constat Studiosis, & quod illam auersiónem, qua fere laborant, qui valde sunt Philosophi & Critici, antequam Jus didicerunt, anteuertit atque consumit. Ubrigens hat jeder auf seinen Zweck zu sehen; Z. E. einem künftigen Regenten ist an ein- oder anderer obiger Wissenschafften ex. gr. der Oeconomie und Cameral-Wesen so viel oder mehr gelegen, als an denen meisten Speciebus der Rechts-Gelehrsamkeit, hingegen kan einer, der auf ein Academisches Lehr-Amt studieret, viel eher jenes als dieses entbehren; also muß jeder sich selbst prüffen: was er zu thun, dem andern vorzuziehen und wie er seine Zeit einzutheilen habe?

§. XXIX.

Wie wann es an Collegiis und Büchern fehlt?

Endlich könnte einer fragen: wie er es aber anzugreiffen habe, wann er in dieser oder jener oben benahmten Wissenschafft entweder gar kein Collegium hören könnte, oder aber nur bey einem Mann, auf welchen er sich wegen seines Fleisses oder Treue, oder Wissenschafft nicht verlassen könne? Ich antworte: solchen Falles muß er durch eigenen Fleiß das ersetzen, was ihm hierinn sonst abgehet, und er muß sich desto fleißi-

ger in denen ihm recommendirten und anderen guten Büchern von solchen Materien umsehen. Wendet man ein: es sey aber bey etlichen Wissenschafften geklaget worden, daß man auch nichts sonderliches von Büchern darinnen habe, so weiß ich nichts entgegen zu halten, als was ich schon oben gesagt: Si non possumus, ut volumus, volumus, ut possumus; man bediene sich dessen, was da ist, und wann man das ausgelernet hat, so sammle man sich selbsten dasjenige, was jenen noch fehlet. Diesem Rath zu folgen ist zwar mühsam, es wird aber niemand gereuen, und ich wüste, bey denen vorausgesetzten Umständen, keinen anderen zu geben.

PLINIUS.

Quotusquisque erit tam patiens, ut velit discere, quod in vsu non sit habiturus?

Drittes Capitel.

Von dem Studio Juris selbsten.

Innhalt.

§. 1. Eingang. §. 2. Nothwendigkeit der Bücher-Kenntniß. §. 3. Schrifften davon. §. 4. Collegium darüber. §. 5. Historie der Rechts-Gelehr-

lehrsamkeit. §. 6. Und der Rechts-Gelehrten. §. 7. Collegium literarium Juridicum. §. 8. Und über die Præcognita Juris. §. 9. Nutzen des Studii Juris priuati für Standes-Personen. §. 10. Adeliche. §. 11. Und andere Studiosos Juris. §. 12. Insgemein wird das teutsche Recht zu nachläßig tractiret. §. 13. Compendia davon. §. 14. Das Römische Recht wird meistens zu weitläuftig abgehandelt. §. 15. Und manche halten sich zu viel bey der Historie auf. §. 16. Corpus Juris civilis Romani. §. 17. Ordnung der Collegiorum im Jure privato. §. 18. Collegium præparatorium auf die Institutiones. §. 19. Ob sich an den Text des Römischen Rechts zu halten? §. 20. Insbesondere bey denen Institutionen? §. 21. Wie die Institutiones zu tractiren? §. 22. Bücher darzu. §. 23. Wie die Pandecten zu tractiren? §. 24 Bücher darzu. §. 25. Noch ein Collegium Juris civilis. §. 26. Cautelen bey Tractierung des Juris privati. §. 27. Nutzen des Staats-Rechts. §. 28. Jetziger Zustand dieser Disciplin. §. 29. Wann man das Staats-Recht hören solle? §. 30. Bücher darzu. §. 31. Wie sich weiter in dieser Wissenschafft zu üben? §. 32. Unterschied des Kirchen-Rechts. §. 33. Dessen Nutzen. §. 34. Corpus Juris Canonici. §. 35. Bücher von dem Päbstlichen Kirchen-Recht. §. 36. Von dem Päbstlich- und Evangelischen zugleich. §. 37. Und von dem Evangelischen allein. §. 38. Nutzen des Lehen-Rechts. §. 39. Bücher darzu. §. 40. Von dem peinlichen Recht. §. 41. Collegia über das pur Römische Recht. §. 42. Uber die nöthigste Materien des Römisch-teutschen Rechts. §. 43. Actionum. §. 44. Uber das Kriegs-Recht. §. 45. Casuale. §. 46. Analyticum. §. 47. Uber die Cantzley-Praxin. §. 48. Uber den Proceß der höchsten Reichs- §. 49. oder anderer Gerichte. §. 50. Uber Gesandtschaffts-Sachen. §. 51. Uber ein Land-Recht. §. 52. Andere Collegia Juridica. §. 53. Wie eine Standes-Person einem gewissen Haupt-Zweck gemäß studieren solle? §. 54. Wie eine andere Person? §. 55. Collegium repetitorium. §. 56. Von der Praxi. §. 57. Schluß.

§. I.

Eingang. Ich komme nun zu dem Studio Juris selbsten, oder vielmehr zu denenjenigen Collegiis, welche man auf Universitäten zu dem cursu Juris zu rechnen pflegt, indem die bereits erwähnte Collegia über das Natur- Völcker- und Staats- Recht von Europa, wie auch derer eintzelen Stände des Reichs, mit eben so grossem Recht zu dem Studio Juris gehören, als die übrige; Doch daran liegt nichts, wann man nur die Sache lernt, es geschehe nun unter dem Namen eines Haupt- Wercks oder Neben-Wercks.

§. II.

Nothwendigkeit der Bücher-Kenntniß. Einer, der mit rechtem Nutzen in dem Studio Juris fortkommen will und sich zu allem geschickt und brauchbar machen zu lassen gedencket, hat sich, wo nicht zuvor und ehe er das Studium Juris antritt, doch wenigstens neben her, beständig mit um die Historiam Juris litterariam zu bekümmern, besonders um denjenigen Theil derselbigen, wodurch man eine Kenntniß guter und schlechter Bücher erlangt, als welche unumgänglich nöthig ist. Nicht nur ein Anfänger kan sich grossen Vortheil schaffen, wann er auf die beste Bücher fällt,

die Grund-Sätze einer Wissenschafft daraus zu erlernen, und hingegen überaus schaden, wann er der Anführung solcher Bücher folget, die entweder schlecht und obenhin, oder unordentlich geschrieben, oder zwar gelehrt, aber voller besonderer Meinungen seynd, womit man in gemeinen Leben nicht fortkommt, sondern überall anstoßt; sondern auch einem geübten, ja denen gelehrtesten Leuten selbsten, ist die Bücher-Wissenschafft ohnentbehrlich, weil man nicht alles im Kopf haben kan, sondern sich in subsidium auch der Bücher bedienen muß, weil mehrere verständige Leute eine Sache besser einsehen, als Einer und niemand so klug und gelehrt ist, der nicht noch alle Tage von andern lernen könnte und müßte, und endlich weil man offt genöthiget ist und es von einem gefordert wird, seine Meinung auch mit anderer Gelehrten Zeugnüssen zu bestärcken. In welchen Umständen allen dann abermals gar vieles darauf ankommt, daß man auf die beste Bücher falle.

§. III.

Von allen Gattungen derer Juristischen Schrifften hat man fürnemlich zwey sehr nützliche Bücher, nemlich Herrn Burc. Schrifften davon.

Burc. Gotth. STRUVII Bibliothecam Juris selectam, cum Supplementis Christ. Gottl. BUDERI; Jena, 1743. groß 8. so dann Bibliothecam Juridicam Lipenio-Jenichianam, Leipzig, 1736. fol. nebst denen das Buch selbst übertreffenden Supplementis, Emendationibus & Illustrationibus darzu, ibid. 1742. fol. Beede Arbeiten seynd in Ansehung der Abhandlung und sonst von einander unterschieden und hat jede vor der anderen etwas voraus, dahero auch beede wohl neben einander zu brauchen seynd und billich kein Studiosus Juris wenigstens des ersten entbehren sollte.

§. IV.

Collegium darüber.

Ich selbsten habe Einmal ein Collegium über die nöthigste und beste Bücher in allen Theilen der Rechts-Gelehrsamkeit gehalten, selbige, so viel ich ihrer selbst gehabt, vorgelegt und meine Meinung darüber entdecket; und etlichemal habe ich mit anderen Personen meine Bibliothec von Stück zu Stück also durchgegangen, daß ich mich, nach Beschaffenheit der Leute und der Bücher, bald kurz, bald weitläufftiger bey einem Buch aufgehalten habe: Beedes halte ich noch für eine an sich sehr dienliche Sache.

§. V.

§. V.

Ferner ist es ein guter Einfall unserer Zeiten gewesen, daß man angefangen hat, die Historie derer Rechte und der Rechts-Gelehrsamkeit selbsten und zwar aller Theile derselbigen ins besondere zu untersuchen und abzuhandlen, und halte ich noch viel darauf, wann mann (welches doch eben nicht nöthig ist,) entweder ein wohlgeordnetes Collegium über die Historie der Rechts-Gelehrsamkeit höret, oder sich folgende Bücher bekannt machet; B. G. STRUVII Historiam Juris Romani, Justinianei, Græci, Germanici, Canonici, Feudalis, Criminalis & Publici, cum Prolegomenis de Scriptoribus Juris; Jena, 1718. 4. J. S. BRVNNQVELLI Historiam Juris Romano-Germanici; a primis Reipublicæ Romanæ atque Germanicæ initiis, ad nostra usque tempora, ex suis fontibus deductam; Franckfurt, 1742. 8. so dann Herrn J. A. KOPPII Historiam Juris, quo hodie in Germania utimur, videlicet Romani, Canonici, Feudalis Longobardici, Feudalis Germanici, Germanici privati & Germanici publici; Marburg, 1741. 8. Oder, wer ja nicht alle lesen will,

Historie der Rechts-Gelehrsamkeit.

lese

lese wenigstens beede letztere, zumalen Herr BRVNNQVELL mehr auf die Disciplinam Juris, Herr KOPP hingegen auf das Jus selber siehet. Wer aber ein Heineccianer ist, kan Herrn J. G. HEINECCII Historiam Juris civilis Romano-Germanici; Leyden, 1740. 8. zur Hand nehmen. Rud. Friedr. Telgmanns Historie der Römischen Rechts-Gelehrsamkeit, Jena, 1736. 8. ist auch ein sehr nützlich Buch vor einen Anfänger und tractiret Er die Sache pragmatisch.

§. VI.

Und der Rechts-Gelehrten.

Will jemand sich einige, nicht nur angenehme, sondern in vielen Fällen auch nüzliche, oder wohl gar unentbehrliche, Nachricht von denen nöthigsten Lebens-Umständen und Schrifften derer berühmtesten Rechts-Gelehrten beylegen, der findet, was die verstorbene betrifft, das nöthigste in dem mit Herrn J. B. MENCKENS Vorrede herausgegebenen und von Herrn C. G. JOECHERN vermehrten *compendiosen* Gelehrten-*Lexico*, Leipzig, 1733. med. 8. nebst der Anzeige, wo er mehreres davon finden kan: von denen aber, die noch vor etlichen Jahren am Leben gewesen und uns am nächsten seynd, handelt

handelt mein *Lexicon* derer jetztlebenden Rechts-Gelehrten in und um Teutschland, welche die Rechte öffentlich lehren, oder sich sonsten durch Schrifften bekannt gemacht haben; Züllichau, 1739. 8.

§. VII.

Collegium literarium Juridicum.

Herr C. F. HARPPRECHT in Tübingen erbote sich zu einem Collegio literario juridico, wobey ich (schreibt er,) in einer angenehmen Abänderung bald über die wichtigste Stücke des Lebens eines einzelen Rechts-Lehrers discouriren, bald historiam eines dogmatis geben, bald über gelehrte Neuigkeiten aus der Juridischen Welt urtheilen, bald aus Journaux merckwürdige Umstände mit Beurtheilung erzehlen, bald so wohl alte als neue grosse und kleine Bücher, auch auserlesene Disputationen vorlegen und darüber meine Meynung entdecken, bald auch die Herrn Commilitones selbst reelle Auszüge aus Büchern und nützliche Collectanea werde machen lehren. Die Sache ist nützlich und Herr HARPPRECHT hat Fähigkeit genug darzu; wollten andere der Sache gewachsene Lehrer es an anderen Orten wöchentlich einige Stunden nachmachen, sollte es, um der Annehmlich-

keit

keit willen, vermuthlich nicht an Auditoribus fehlen und diese ihre darauf verwandte Zeit, Mühe und Geld zu bereuen keine Ursach haben.

§. VIII.

Und über die Præcognita Juris.

Wer endlich Gelgenheit haben kan, vor Antritt des Studii Juris selbst ein kurtzes Collegium über die Præcognita Juris, oder die vorläuffige Grund-Sätze desselbigen bey einem geschickten Mann zu hören, der sollte es ja wohl nicht unterlassen; aber die Docenten darüber, seynd rar und es fehlet auch noch an einem darzu sich wohl schickenden Buch. Herrn Christ. Gottfr. HOFFMANNS Grund-Sätze der Rechts-Gelehrsamkeit; Franckfurt an der Oder, 1725. 8. so von einigen darzu fürgeschlagen wird, düncken mich, um mehrerer Ursachen willen, nicht bequem dazu zu seyn und bald vielerley mit einzumengen, so wohl wegbleiben könnte, bald auszulassen, was doch zu wissen nöthig wäre, zu geschweigen, daß, weil es bloß anzeigt, wovon geredet werden solle, der Leser sich wenig daraus helffen kan. Sondern ich erforderte ein Buch, darinnen fördersist von der Rechts-Gelehrsamkeit überhaupt, so dann von jeden Theilen derselbigen,

gen, so ferne sie in Teutschland üblich seynd, ein deutlich-gründlich- und hinlänglicher Begriff gegeben, die Fontes eines jedweden angezeigt, die bey deren Gebrauch nöthige Cautelen angewiesen und dann von dem Ansehen eines jeden in Foro, ihrer Collision, Combination, Vermengung und Separation das nöthige gesagt, mithin einem jungen Menschen ein Plan beygebracht würde, wornach er sich, die Rechts-Gelehrsamkeit selbst und sein Studium Juris zu beurtheilen und zu richten hätte.

§. IX.

Nutzen des Studii Juris privati, vor Standes-Personen,

Das Studium Juris privati gehöret deswegen nicht eben nur vor privat- sondern auch vor Standes-Personen. Auch einem Regenten selbsten, und seinen Staats-Ministern, kommen viele dahin einschlagende Sachen unter die Hände. Seynd alte civil-Gesetze zu erläuteren, zu verbesseren, oder gar abzuschaffen, und andere schicklichere zu errichten, so beruhet das Haupt-Werck, nemlich den Antrag derer subalternen Collegiorum, in einer solchen Sache zu billichen oder zu mißbillichen, und also das Gesetz zu seiner Würcklichkeit zu bringen, von dem

Regenten und dessen Staats-Räthen; sollen Missethäter hingerichtet, oder gantz, oder zum Theil begnadiget werden, müssen diese wiederum die Sache nach denen Rechten entscheiden; auch wird sonsten vielfältig, und zwar allemal eben in denen wichtigsten Angelegenheiten derer privatorum, bey Hof angefragt, und der Schluß des Landes-Herrns Gutbefinden anheim gestellt. Nun ist wohl wahr, daß die Collegia die Sache überlegen, zubereiten, und dem Regenten oder seinem Staats-Bedienten vorarbeiten müssen; Alleine wollen diese sich platterdings auf jener Einsichten und Gutachten verlassen, so seynd sie nur Ja-Herrn, und jene vielmehr Regenten, wollen sie aber auch mit eigenen Augen sehen, so wird ja unumgänglich erfordert, daß sie die Sache verstehen müssen, und im Stand seyn, zu urtheilen: ob der ihnen geschehene Antrag gründlich, auch der Billichkeit und denen Rechten gemäß sey oder nicht? Verstehet aber ein Regent noch über dieses, worinn die feinste Maxime und die Quint-Essenz der gantzen Regierungs-Kunst bestehe, nemlich daß er das Haupt-Rad sey und bleibe, welches die andere alle

treiben müsse, und zwar so, daß nicht nur die, so die nächste nach ihm am Brett seynd, sondern auch alle und jede Subalternen, gewärtig seyn müssen, daß der Regent selbsten ihr thun und lassen prüffe, auch zu prüffen fähig seye, so wird z. E. von ihm, dem Regenten, erfordert, daß er bald von diesem, bald von jenem Justiz-Collegio oder Gericht, sich einige selbst beliebige und auserlesene, oder ihm von vertrauten Personen unter der Hand angezeigte Acten geben lasse und selbst untersuche: ob und wie ferne die Gerechtigkeit, darinn administriret worden sey oder nicht? Wie will er aber dazu recht kommen, wann er selbst nicht weiß, was Rechtens ist oder nicht?

§. X.

Ist einer aber zwar nicht selbsten zum Regenten gebohren, hat aber doch, nach jetziger Welt-Verfassung, Krafft seiner so genannten edlen Geburt, Hoffnung, wenigstens ein Staats-Bedienter eines grossen Herrns zu werden, so wird er sich zu bescheiden wissen, und aus der Erfahrung belehren lassen, daß dieses, wenigstens bey wohl-regulirten Höfen, nicht per saltum geschehe und einer gleich vom Studenten Adeliche.

Minister werde, sondern man setzet einen solchen jungen von Universitäten kommenden Herrn vors erste in ein oder ander Justiz-Collegium, daß er theils zeige, was er verstehe, und ob er zu etwas höhers tüchtig sey; theils daß er sich auf dieses immer noch besser zubereite. Verstehet er nun kein Jus privatum, so kommt er in dergleichen Collegiis, worinn meistens Privat-Sachen verhandelt werden, nicht fort, und prostituirt sich mehr, als daß er sich distinguirte, ist aber dieses, so ist seine Fortun, wo anderst der Hof wohl eingerichtet ist, ruinirt; ja auch an einem sonst schlecht bestellten Hof, und wo einer etwa, wann er eines Lieblings Kind oder Vetter ist, oder eine Anverwandtin heurathet, zu einigem Glück gelangen kan, wird er es doch abermalen meistens um so höher treiben können, je mehr er verstehet. Ist einer aber über diese Vües, wornach die meisten, wiewol übel genug, ihre Actionen zu richten pflegen, auch noch ein Christ, oder hat auch nur so viele natürliche Redlichkeit, daß er gerne suum cuique geben und angedeyhen lassen möchte, so wird er auch um so mehr erkennen können, daß er ja in einem

Justiz-

Justiz-Collegio nicht bestehen, oder seinen Pflichten ein Genügen leisten könne, wann er nicht eine hinglängliche Wissenschafft in denen Rechten besitzt, ja wann einer auch schon glauben könnte, (wiewol eine solche Hoffnung über Nacht in den Brunnen fallen kan,) daß er gleich zu Staats-Geschäfften werde gezogen werden, so muß er, schon ausgeführter massen, eben doch wiederum das Jus privatum inne haben, will er anderst nicht seiner Subalternen Spott und Spiel seyn, und sich in Gefahr setzen, daß man ihne alles berede, aber auch etwa seiner Zeit darüber zur Verantwortung ziehe.

§. XI.

Daß nun endlich auch ein Studiosus Juris Bürgerlichen Standes, er mag nun eine Absicht haben was für eine er will, des Juris privati nicht entbehren könne, ist eine so ausgemachte Sache, und jedem aus der täglichen Erfahrung so bekannt, daß es überflüßig ist, etwas davon zu melden. Sich allein auf das Staats-Kirchen- oder Lehen-Recht ꝛc. legen wollen, ist nicht nur eine sehr mißliche Sache, und können eher 100. sonderlich wann sie nicht just Professores werden, dabey verderben, als

und andere Studiosos Juris.

10. ihr Glück damit machen, sondern es kommt einer auch sonsten in denen übrigen Theilen der Rechts-Gelehrsamkeit nicht recht fort, wo er nicht auch wenigstens einige Wissenschafft von dem Privat-Recht hat; So stehet es auch ohnstrittig besser, wann man beydes zugleich verstehet; und wo ja einer von dem Jure privato nicht sein Haupt-Werck machen will, bleibt ihm doch auf Universitäten allemal zu dem übrigen so viel Zeit übrig, daß er jenes doch darneben studieren, und sich eine hinlängliche Wissenschafft davon zulegen kan.

§. XII.

Insgemein wird das teutsche Recht zu nachläßig tractiret.

Alleine so ein nöthiges Studium es um das Studium Juris privati ist, so eine seltsame Sache ist es darum auf Universitäten. (*) Wann ich einem von dem Pri-

(*) Noch kürtzer und deutlicher ist von allem folgenden meine Meinung diese: Man brauchte weder Collegia Institutionum, noch Pandectarum, sondern könnte die teutsche und Römische Rechte zusammen schmeltzen, wie von STRUVEN, BERGERN, KRESSEN, TITIO, u. s. w. geschehen, die brauchbarste Materien in bequemer Ordnung in einem kurtzen und in einem weitläufftigeren Compendio fürtragen und das gantze Jus privatum auf solche Weise dociren. Wie nun dieses schon vor mir verschiedener solcher Rechts-Gelehrten Gedancke gewesen ist, denen man nicht vorwerffen kan, daß sie das Römi-

Privat oder Civil Recht sage, wird er mir fast allemal das Römische Justinianeische Recht darunter verstehen, und nach dem gemeinen Schlendrian hat er auch recht, und doch gestehen alle Juristen ein, das Römische Justinianeische Recht sey nur ein Jus subsidiarium, oder ein Recht, worauf man sich alsdann erst beruffen könne, wann das Jus patrium aufhöre. Es bringet also, meinem wenigen Begriff nach, die gesunde Vernunfft zimlich klar mit sich, man müsse forderst mehr Fleiß auf das Jus patrium wenden, als auf das subsidiarium, und man müsse bey jenem, und nicht bey diesem, anfangen; Alleine der Tyrann Usus hat es umgekehrt. Es ist wohl wahr, daß man einiger massen Grund darzu hat, ob aber völlig? überlasse ich einem jeden, aus folgendem zu beurtheilen. Eine neue seltsame Sache ist, daß die Juristen nicht einmal eins seynd, welches unser Jus privatum patrium seye? Einige verfallen auf die alte, zu Zei-

sche Recht nicht verstanden hätten, ja sie auch in ihren unten angeführten Schrifften würcklich die Hand daran gelegt und Proben davon gegeben haben; so finde ich nicht nöthig, mich jetzo hier weitläufftig auf die hierwieder zu Vertheidigung der gemeinen Lehr-Art angebrachte Gründe einzulassen: doch kan es etwa bey anderer Gelegenheit geschehen.

ten Taciti und derer Fränckischen Könige, auch nachhero theils schrifftlich abgefaßte, theils nur durch ein Herkommen hergebrachte, oder von ein-oder anderen Scribenten berührte Rechte, und dieser ihre schöne Raritäten seynd im gemeinen Leben eben so gangbar und nützlich, als die Kleider-Trachten der Völcker selbiger Zeiten, schicken sich auch auf die jetzige Verfassung Teutschlandes eben so wohl, als ein alt-Fränckisches Ober-und ein modernes Unter-Kleid: Nicht zu gedencken, daß es lauter particulier-Gesetze eintzeler Völcker waren, aus denen sich unmöglich allgemeine Sätze machen lassen. Andere fallen auf den Sachsen- und Schwaben-Spiegel: Nun ist wohl wahr, daß noch manche alte Gerichts-Gewohnheiten, u. d. wenigstens hier oder da üblich seynd, welcher auch in diesen Büchern Meldung geschiehet, indessen seynd doch auch dieses blosse particular-Gesetze, privat-Sammlungen, und des Schwaben-Spiegels Exemplarien, aus denen anderwärts von mir berührten Ursachen, so von einander unterschieden, daß man unmöglich etwas sicheres darauf bauen kan: Und ob zwar in neueren Zeiten verschiedene Gelehrte deren

ren Parthie haben nehmen wollen, so ist doch die Gegen-Parthie nicht nur noch viel stärcker, sondern es würde sich einer auch meistens nur zum Gelächter machen, wann er ausserhalb Universitäten damit in Praxi aufgezogen käme. Es bleibet also als ein unzweifelhafftes Teutsches privat-Recht übrig, was die Reichs-Abschiede und andere Reichs-Gesetze dißfalls verordnen: Da haben wir nun z. E. die peinliche Hals-Gerichts-Ordnung, die Reichs-Policey-Ordnung, viele Reichs-Abschiede, sonderlich den vom Jahr 1654. welche von Proceß-Sachen handlen, und anderes mehr; Nun wiederfähret endlich der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung die Ehre, daß man ein Collegium darüber hält, von denen meisten in der Reichs-Policey-Ordnung abgehandelten Sachen aber, die doch gar nicht alle ungangbar seynd, höret man wenig oder nichts, in allen Collegiis Juris privati; ratio: Man richtet sich in diesen Sachen nach dem Modell des Römischen Rechts, und in selbigen findet man nichts von diesen Materien, oder wann es sich ja schicket, daß z. E. die peinliche und Proceß-Sachen, die so wohl in dem Römisch- als Teutschen Recht für-

kommen, in denen Collegiis Juris privati berühret werden, so sagt man nicht forderst, was die Teutsche Rechte mit sich bringen, und schweiget, wo diese klar und hinlänglich genug seynd, von dem Römischen Recht; sondern man siehet auch in denen besten Büchern, z. E. in Herrn HEINECCII, daß man zu erst lang und breit von dem Jure subsidiario redet, darnach sagt man zuletzt, es habe jetzo keinen Nutzen mehr, sondern die Sache verhalte sich so oder so, welches allemal, in Vergleichung gegen jenem, mit wenigen und offt allzuwenigen Worten geschiehet. Ob dieses die Pferde vor, oder neben, oder hinter den Wagen gespannet heisse? rathe jeder selbst. 2. Kommen die Land- und Statt-Rechte derer einzelen Provinzien Teutschlands oft in gar vielen Stücken mit einander überein, ja auch, wo sie discrepant seynd, lassen sie sich dannoch oft gar wohl kurtz neben einander fürtragen. 3. Beruhet ein Theil unseres Teutschen privat-Rechts, auf allgemeinen, und wenigstens im grösten Theil des Teutschen Reichs üblichen, Gewohnheiten. Z. E. Handwercks- und Forst-Sachen, die in Justiz-Collegien und Beamtungen täglich fürkommen, müssen gar offt, sonderlich wo es

zwey

zwey Stände, oder unterschiedlicher Herren Unterthanen, mit einander zu thun haben, bloß nach dem Herkommen entschieden werden, wie dann z. E. der höchstpreißliche Kayserliche Reichs-Hof-Rath unterm 28. Januarii 1734. in einer wichtigen Sache zwischen der Reichs-Stadt Hall und dem Fürstlichen Hause Brandenburg-Onoltzbach deutlich bezeuget hat, die Sache müsse forderst nach denen Rechten, und so dann nach Waidmanns-Brauch abgeurtheilet werden; Aber auch von diesen Materien höret man gemeiniglich nichts, oder wenig, oder doch wenig solides, auf Universitäten, und die meiste Compendia und Systemata Juris sehen eben auch so aus, und was lieset man nicht noch z. E. von Forst- und Jagd-Sachen, auch in manchen neuen Büchern, vor elend Zeug und abgeschmackte Sachen! Ja ich bin sicher, wann mancher in seiner Art geschickter Professor Juris in ein Justiz-Collegium käme, es würde ihm offt selber seyn, als käme er in eine andere Welt. Der erste Haupt-Fehler also ist auf Teutschen Universitäten, daß man nicht nur über das Jus patrium keine eigene Collegia hält, sondern auch, wo sich schon die Gelegenheit ereignet, davon zu reden, dannoch allemal

vor

vor von dem Jure subsidiario, darnach von dem principali, und von jenem weitläufftig, von diesem aber kurtz, redet. Nun kan zwar ein Studiosus Juris dieses nicht ändern, indessen dienet ihm gegenwärtige Erinnerung doch darzu, daß er 1.) in seinem lesen und hören allemal sein Haupt-Augenmerck auf die Teutsche Rechte und Gewohnheiten habe, 2.) dieselbe für sich fleißig lese und sich deren erkundige, und 3.) wo er etwas davon antrifft, es desto höher halte, auch 4.) wann er Bücher unter die Hände bekommt, welche auf die obenangezeigte Stücke reflectiren, selbige anderen vorziehe.

§. XIII.

Compendia davon.

So schriebe ich A. 1734. mit Recht; seithero aber hat es sich in diesem Stück, wie nicht zu laugnen ist, gewisser maßen mercklich gebessert. Man hat nemlich verschiedene feine Bücher dieser Art bekommen. G. BEYERI Delineatio Juris Germanici; Leipzig, 1729. 4. ware damals das einige eigentliche Buch hievon, welches allerdings viel gutes und brauchbares enthält, doch aber, wie in der Vorrede selbst gestanden wird, von dem darüber verstorbenen Autore, weder gantz, noch überall gleich, aus-

ausgearbeitet worden wäre, u. s. w. Nachhero aber seynd hinzugekommen I. G. HEINECCII Juris Germanici, tum veteris, tum hodierni Tomi II. Halle, 1737. 8. Wer läugnen wollte, daß in dem Buch viele Gelehrsamkeit anzutreffen seye, würde sich als einen Ignoranten darstellen und wer laugnen wollte, daß allerley aus denen mittleren und neuen Zeiten angebracht worden seye, so hier und da gebraucht werden könne, der würde auch unbillig handlen. Wer hingegen behaupten wollte, es könne jemand auch nur das nöthigste von deme, was Juris Germanorum domestici und heutiges Tages brauchbar ist, daraus erlernen, den erkläre ich ohne Scheu ebenfalls vor einen Ignoranten dessen, was brauchbaren teutschen Rechtens ist und könnte grundgelehrte Academische Lehrer und andere geschickte Leute nennen, welche dieses alle Augenblick unterschreiben werden. Herrn H. C. SENCKENBERGS Anfangs-Gründe der alten, mittlern und neuen teutschen gemeinen Rechtsgelahrsamkeit, worinnen annebst die gemeine Rechte derer Reichs-Stände und Adels, samt der heutigen Praxi, zureichig beygebracht werden; Göttingen, 1737. 8. dienet eigentlich nur denen,

nen, welche Collegia bey ihme darüber hören und da das gantze Buch sehr klein ist und doch das alte und mittlere Recht nebst dem neuen enthält, so ist freilich des letzteren allzuwenig. Herrn I. R. ENGAV Elementa Juris Germanici, veteris pariter & hodierni; Jena, 1740. 8. seynd dermalen das brauchbarste und enthält das Buch so wohl viele gute Materialien, als auch eine nützliche Anzeige derer besten brauchbaren Schrifften; doch wird auch hier noch manches Gutes gar übergangen, oder gar zu kurtz berühret, der Herr Verfasser hat auch mehr die nordliche, als die süd- und ostliche Provintzien Teutschlandes vor Augen gehabt und wäre gut, wann einer, so von deme, was in Francken, Schwaben und am Rhein, üblich ist, gründliche Wissenschafft besitzet, das nöthige beyfügte, oder selbst etwas auf diesen Fuß ausarbeitete. Indessen hat es der für ein Glück zu achten, wer diesen geschickten Mann über sein Buch, lesen hören kan, wie er beständig kan, und dahero es nicht zu versäumen, ob gleich anderwärts der Geschmack noch so verdorben ist, daß ich zwar zu anderen Collegiis Zuhörer bekommen habe, hingegen sich nicht einmal zu Lectionibus publicis über dieses Buch einige ha-

haben finden wollen. Ubrigens seynd meine Grund-Sätze von dem teutschen Privat-Recht überhaupt; Franckfurth an der Oder, 1738. 4. kein Compendium dieser Disciplin, sondern es ist nur ein Programma, so einige Præcognita des teutschen Privat-Rechts enthält.

§. XIV.

Das Römische Recht wird meistens zu weitläufftig abgehandelt.

So nachläßig hingegen auch unsere beste Juristen seynd, in Anführung des Juris patrii, so überflüßig weitläufftig seynd auch viele der besten derselben in Ausführung vieler Materien aus dem Römischen Recht, von denen man doch zuletzt sagen muß: Cæterum & harum actionum nec usum hodie ullum esse in foris nostris, nec esse posse, facile intelligitur, & alibi ostensum est perspicue &c. Oder: Rariorem hodie esse hanc actionem in foro omnes agnoscunt. (Siehe Herrn HEINECCII *Elem. Jur. Civ. sec. ord. Pandect. Part. 2. p. 248. 257.*) Aber mein, warum übergeht man nicht lieber wie andere große und gründlich gelehrte JCti auch gethan haben, solche Dinge, und suppliret hingegen das, oder hänget zuletzt diejenigen Materien an, welche zwar in foro, aber nicht in dem Römischen Recht, fürkommen? Dieses kan ei-

einem Studioso Juris darzu dienen, daß er z. E. in Herrn HEINECCII Schrifften allemal zuerst an dem Rand nachsehe, wo stehe: Usus hodiernus und diesen §. zu erst lese, auch, wo er darinn solchen Bescheid findet, wie ich erst einige zur Probe angeführet, selbige Materie getrost wo nicht gar übergehe, doch nur kurtz durchgehe. Lasse andere sagen: Man verstehe ohne dieses das andere nicht; Ich glaube es nicht und finde es nicht.

§. XV.

Und manche halten sich zu viel bey der Historie auf.

Weiter wie viele alte Juristen die Mode hatten, daß sie platt so genannte communes opiniones sammelten, und sich wenig darum bekümmerten, ob ihre Principia und Conclusiones auf einander passeten oder nicht, dahero man sich hierinnen billich vor ihnen in acht zu nehmen hat, so fangen hingegen viele neue an, und schwätzen fast mehr von Römischen Alterthümern, und der Historie eines Gesetzes, als dem Gesetz selbsten. Der Vorwand ist scheinbar: Man verstehe ohne dieses den Sinn des Gesetzes nicht und könne der Absicht des Gesetzgebers leicht verfehlen; Alleine, wann man es beym Licht besiehet, so lauffet eben doch mit alle dem das meiste auf eine blosse Curio-

rio-

riosität hinaus, oder vieles auf ein höchst-ungewisses Wesen und rathen, worauf man nichts sicheres bauen kan. Und wann man ja meynte, es in diesem oder jenem besser zu treffen, so bedencke man, daß des Römischen Rechts gantze Autorität in Teutschland bloß auf einem hernach durch die Reichs-Gesetze incidenter gebillichten Herkommen beruhet; Aber eben diese Reichs-Gesetze bestätigen auch nicht nur den Stylum der höchsten Reichs-Gerichte, nach denen sich die niedrige Gerichte der Stände des Reichs, (so viel möglich) richten sollen, sondern auch die alten löblichen Gebräuche und Herkommen besagter niederen Gerichte, und zwar so, daß nach diesen zu erst, und nach dem Römischen Recht zu letzt, gesprochen werden solle; Wann also auch ein Theil des Römischen Rechts nicht wohl verstanden worden wäre, dieser Meynung wird aber von denen höchsten Reichs- und vielen anderen ansehnlichen Gerichten, und denen meisten und zugleich communi judicio besten Juristen beygepflichtet, oder sie wird in vielen Land-Rechten und Ordnungen derer Stände des Reichs gebillichet, so ist und bleibet es in Teutschland Rechtens, und weil doch alle dergleichen Sachen Juris

 po-

positivi seynd, und von dem Wohlgefallen des Gesetzgebers abhangen, so ist nichts unbilliches daran. Man gewinnet auch mit denen vielen ohnnöthigen neuen Meynungen, an denen sonderlich THOMASIVS seine Freude gehabt, und sich dadurch über den Pöbel erheben wollen, nichts, als daß man den erbärmlichen Zustand unserer Privat-Rechts-Gelehrsamkeit noch elender, und das vorhin so ungewisse Privat-Recht vollends unnütze, oder zu eines jeden rabulæ prostibulo machet. Ein Studiosus Juris lasse also denen Römischen Antiquitäten-Krämern ihre Waar, und bekümmere sich forderst um den Sinn des Gesetzes, wie sich solcher fast allezeit ohne vieles nachgrüblen in denen Alterthümern ergibt, und so dann um das, was in Teutschland üblich sey.

Ich habe mir zwar gleich Anfangs einbilden können, was ich mit diesem Zeugniß für Ehre einlegen werde. In dem Jurist. Bücher-Saal *Tom. I. p. 351.* heißt es deswegen: es finde wohl das Sprüchwort: ars non habet osorem, nisi ignorantem, allhier völlig statt. Ich kehre es aber gerade um: Die Lehr-Art, welche mehr auf das weiset, wie man gelehrt, als wie man im gemeinen Leben brauchbar werden, oder wie man

Scho-

Scholæ, non vitæ, studieren solle, findet keine Liebhaber, als Ignoranten dessen, was brauchbar ist, und die Lehr-Art, welche das brauchbarere dem unbrauchbareren vorziehet, findet ebenfalls keinen Verächter, als einen Ignoranten dessen, was brauchbar ist. Ein mehreres siehe im 2ten Anhang und so lange die Advocaten der Römischen Alterthümer nichts tüchtigeres zu Marckte bringen, finde ich keine Ursach, von meiner Meinung abzugehen.

§. XVI.

Corpus Juris Civilis Romani.

Unter denen Auflagen des Corporis Juris Civilis Romani (welches sich allerdings gleich beym Anfang des Studii Juris anzuschaffen ist,) ist die Leipziger, 1740. groß 4. cum Notis Dion. *Gothofredi*, &c. eine derer besten. Christ. Heinr. FREISLEBENS Auflage, Altenburg, 1722. 4. ist für die bequem, welche mit dem Aufschlagen noch nicht zu recht kommen können. Und die Hallische, 1735. klein 4. ist eine derer compendiösesten.

§. XVII.

Ordnung der Collegiorum im Jure privato.

Der bishero gewöhnliche Weg, das Privat-Recht zu studieren, ist, daß man forderst ein Collegium Institutionum, hernach ein Pandectarum höret, und wo einer nicht

Gelegenheit hat, es nach einer dem jetzigen Zustand Teutschland gemäseren Art (wie z. E. I. H. de BERGER Oeconomia Juris und in gewisser maße G. G. TITII Jus privatum eingerichtet ist,) zu hören, der bleibe dabey.

§. XVIII.

Collegium præparatorium auf die Institutiones.

Herr D. HARPPRECHT rathet, ehe man die Institutiones anfange, ein kurtzes Collegium über I. S. STRYCKII Fundamenta Juris Justinianei, oder, noch schicklicher, über die bloße Definitiones Institutionum Heineccianas, mit unentbehrlichen Supplementis anderer und über die allernöthigste Kunst-Wörter, zu halten, da man, ohne den mindesten Umschweiff, gedachte Definitionen einpräge, solche so kurtz und so leicht, als möglich, beweise und in dem hintern immerhin examinando das vordere zu genauer Beybehaltung eines nöthigen Zusammenhangs wiederhohle. Ich kan nicht sagen, daß es ohnnütz seye, kan aber auch nicht sagen, daß es nöthig seye.

§. XIX.

Ob sich an den Text des Röm. Rechts zu halten?

Ob es besser seye, in Erlernung der Röm. Rechts-Gelehrsamkeit, sich an den Text selbst, oder an die Compendia zu halten? davon handelt HUBERI Dialogus de ratione

tione Juris docendi & discendi (der sich unter denen von Herrn *Budern* gesammelten Opusc. de method. Studior. Juris n. 2. befindet,) fast gantz alleine und hält er es billich mit dem letzten, doch mit dem vernünfftigen Anhang: modo a duobus scopulis diligenter caveamus; primo, ne Studiosis Compendia sicca, ieiuna & arida proponamus, verum talia, quæ gustum melioris doctrinæ simulque initium exhibere possint; tum vero, ut adsiduis hortamentis exemploque præeamus, ne in his Elementis subsistere se debere, nec posse, præsumant. Deme noch beyzufügen ist, daß die Studiosi deswegen doch die Haupt-Texte nachschlagen und sich bekannt machen müssen.

§. XX.

Insbesondere bey denen Institutionen?

Herr C. F. HARPPRECHT schreibt von seinen Collegiis über die Institutiones: „Den Text selbst habe niemahls hierzu erwehlt, weilen nicht nur, wie der Augenschein gibt, an der methode desselben vieles auszusetzen, sondern auch zum Theil bey weitem nicht die vornehmste Rechts-Materien, geschweige alle, dem Grund-Satz nach darinnen abgehandelt, die Beste gemeiniglich zertrennet, viele offenbahr schon durch

den Codicem und Novellas abgeänderte und andere verlegene Sachen einverleibet, und sonst in der That von Gelehrten zerschiedene ohnlaugbare Mängel daran bemerckt worden sind, folglich TITIVS nicht gantz zu viel sagt, wann er seine Hertzens-Meynung dahin dißfalls ausdruckt, es verdiene dieses kleine Gesetz-Buch nicht einmahl den Nahmen eines vollständigen und untadelhafften Compendii in Verhaltnüß gegen der Römischen Republique, geschweige an sich, oder in Vergleichung mit deme, wie man die Sache heut zu Tag anordnen sollte, könnte, ja dißfalls schon ein zimliches zuwege gebracht hat.,, Indessen pflegen dannoch viele andere über den Text selber zu lesen.

§. XXI.

Wie die Institutiones zu tractiren?

HVBERVS (welcher aber verlangt, man solle drey Jahre auf die Institutiones und Pandecten wenden,) schreibt von jenen: Institutiones velim bis tractari audiendo atque respondendo. Nam sola auditio nequaquam sufficit ad exprompτam validamque Juris scientiam consequendam; primoque statim ingressu, qui serio vult proficere, non debet inutili verecundia superbiaque animi

mi deterreri; quominus Examini se quotidie committat. Iuxta secundam auditionem disputandi exercitium sedulo inchoandum & omni tempore, quod Juri impendatur, continuandum censeo; cum nihil eo sit efficacius præparando animo, sermoni, ori ad publicas actiones, in quibus aliquando se Jurisconsulti exhibere atque præstare debeant. -- Prima deambulatione huius Itineris, quod ad Institutiones dirigitur, nihil aliud ab adolescentibus exigo, quam ut dictata Præceptoris sui memoria iudicioque subigant, eaque cum textu Justinianæo Regulisque Juris & præceptis de verborum significatione presse accurateque conferant. Secunda auditione textus ceteros, qui e Pandectis & e Codice magno numero in explicandis Institutionibus adducuntur, inspicere, examinare, perpendere debent, quod nemo aliter, quam sudante cerebro, sat scio, præstabit. Atque hic est anni integri iustus labor, accedente, quam dixi, continuatione studiorum liberalium & humaniorum. Und wiederum: Fateor, Institutiones semestri spatio ex-

plicari posse, neque diutius in iis olim commorari solebam, nec in posterum longius eas producere cogito. Sed quis vestrum de ingenio memoriaque sua tantum fiduciæ conceperit, ut vna deambulatione se argumenta Institutionum ita possidere sentiat, ut super illud fundamentum totam Digestorum molem adstruere sustineat. Da aber das dictiren nicht mehr Mode ist, weil doch der Lehrer über die Institutiones nichts anderes dictiren kan, als was man auch schon in denen Büchern findet, ferner die Repetitio Institutionum nicht eben entweder ein längeres, noch ein neues Collegium erfordert, noch das examiniren und disputiren in diesen Collegiis mehr üblich ist, folglich auch keine Zeit hinweg nimmt, so bleibet es nunmehro wohl fast überall dabey, daß die Institutionen in einem halben Jahr absolviret werden.

§. XXII.

Bücher darzu.

Unter denen Editionen des Textes derer Institutionum cum notis ware ehedessen sonderlich Ioach. HOPPII Commentatio succincta ad Institutiones, Franckfurt, 1731. 4. beliebt; nun aber rathen einige

nige zu denen Noten Joh. Sam. STRYCKII, Halle, 1726. 8. andere zu Herrn Just. Henn. BOEHMERI; ibid. 1728. 8. andere zu Jac. Frid. LVDOVICI, Giessen und Franckfurt, 1723. 8. andere zu Joh. Wilh. DITMARI Jena, 1720. 8. andere zu Arn. VINNII und Joh. Ern. NORICI, Leipzig, 1722. 12. u. s. w.

Was aber die über die Institutiones vorhandene Compendia, u. d. anbelangt, so schreibt Herr HARPPRECHT: Es haben ihme unter denen Schrifften derer heutigen Rechts-Lehrer, (ausser beeden unten folgenden,) keine so gefallen wollen, daß er, ohne ein merckliches daran auszusetzen, darüber hätte lesen mögen. A. F. BERNEGGERI Examen Institutionum Imperialium; Nürnberg, 1714. 8. welches ich vormals mit-recommendiret hatte, hält er, diverso respectu, für zu kurtz und zu lang, setzt auch aus, daß keine zusammenhangende systematische Lehr-Art darinn, daß zu viel, und nicht allemal die beste, Allegationes in dem Buch seyen, u. s. w. G. BEYERI delineationem Juris civilis secundum Institutiones, &c. Leipzig, 1725. 4. hält er, um vieler Ursachen willen, für ein gutes Buch, nur daß

der Autor zuweilen zu kurtz und in Ausmusterung des Gebrauchs derer Römischen Gesetze etwas Thomasianisch, auch das Buch nicht scientifice geschrieben seye, doch gebe es erwünschte Gelegenheit, viel angenehmes, gutes und nützliches in schicklicher Folge zu sagen und die ächte Quellen der reinen Rechts-Gelehrsamkeit mehrers als bey andern, bey denen es gleichsam erst hinein gezwungen werden müsse, gebrauchen zu lehren. Von Herrn J. G. HEINECCII Elementis Juris civilis secundum ordinem Institutionum; Amsterdam, 1728. 8 hingegen heißt es bey ihme: Tu mihi sola places! und er schreibet einen ansehnlichen Panegyricum darüber. Ich selbsten ware auch bereits in dem ersten Druck dieser meiner Anleitung des dafürhaltens: Herr HEINECCIVS habe eine gute Methode, gute Summarien, seye bemühet, daß seine Sätze und deren Folgen mit einander übereinstimmen, auch schärffe eine mit Nachdencken verknüpffte Lesung seiner Schrifften den Verstand; was mir hingegen daran nicht gefallen wolle, ist aus dem vorhergehenden zu ersehen; ich lasse es auch nochmals dabey und mercke nur noch an, daß dieses letztere

tere Buch zwar bald sehr beliebt worden seye, aber auch bald wieder etwas von seinem Credit verlohren habe und unter anderem nicht von allen peritis in arte eingestanden werden wolle, daß es so gründlich seye, als es scheine.

Zur Vorbereitung und Wiederhohlung derer Institutionen halten einige H. HILDEBRANDI Introductionem in principia Juris, secundum ordinem Institutionum; Altorff, 1717. 8 für gut, weil es mit vielem Judicio, in genauer Ordnung, geschrieben, in nicht so gar nöthigen Stücken kurtz, in täglich vorkommend- und üblichen aber vollständig und besonders wohl ausgearbeitet seye und ehedessen ware Joach. HOPPII Examen Institutionum Imperialium, Franckfurt, 1723. 12. beliebt.

§. XXIII.

Von denen Pandecten schreibet HUBER: sequentem annum Pandectis impendere oportet, eadem præeunte Methodo summariæ institutionis, quæ materiam omnem Artis definitionibus & partitionibus exhaurit, eisque decisiones Quæstionum, tam quæ ad integritatem Artis antiquae, quam in- Wie die Pandecten zu tractiren?

pri-

primis, quæ in uſu rerum humanarum hoc ſeculo verſantur, ex ipſis Juris fontibus addit & innectit. Quia autem mea ſic eſt ratio; Quam Artem aliquis omni vitæ ſuæ tempore vult profiteri, qua fortunam rerum ſuarum fulcire capit, hanc eam prompte valideque ſcire atque in habitum, quod Philoſophi crebris actibus fieri docent, convertere debet; cenſeo repetita Prælectione audientiaque & examinatione opus eſſe. Proinde biennio non minus in Digeſtis eo modo tranſigendum: Etſi enim Pandectas ego ita tradere ſoleo, vt, quæ in Inſtitutionibus expoſita ſunt, illic denuo per novas Poſitiones non tractentur aut explicentur, tamen Annus utilis Academicus opus eſt ad ſummariam quinquaginta librorum interpretationem. Interea tamen temporis opera danda eſt Studioſo, ut non modo Leges, e quibus Poſitiones Juris probantur, adſiduo attenteque perlegat ſeduloque inde, quæ ad intelligendam Artis doctrinam faciunt, colligat; ſed & obſervationes ad illuſtrandam augendamque eam pertinentes, quarum materia

teria gnavo scrutatori literarumque & philosophiæ perito deesse non potest, a notitia receptarum sententiarum segreget atque recondat. Quod autem omnium ego præstantissimum in hoc instituto consilioque meo esse comperi, id est, quod qui in illo triennio, Institutionibus ex Pandectis occupato, vacuum tempus evoluendis Scriptoribus antiquis impendunt, inde jam Artis suæ gnari, seligere & ad idoneos locos referre possunt omnia, quæ ad illustrandum Jus Romanum in Philosophis, Oratoribus, Historicis atque Poëtis reperiunt, quod facere non possunt, qui ad legendos antiquos sese totos conferunt, antequam Artis, cui se potissimum dedere cupiunt, universam compositionem teneant. Es ist aber das bey denen Institutionen über seinen Vorschlag erinnerte auch hier zu wiederhohlen und einige seynd nun so künstlich worden, daß sie das, worzu HUBER zwey Jahre erfordert hat, in einem halben Jahr absolviren.

§. XXIV.

Unter denen Compendiis, welche zum Grund eines Collegii Pandectarum geleget Bücher darzu.

leget zu werden pflegen, regierete ehedessen J. J. SCHÜZII Compendium Juris, Tübingen, vielmals, 8. über welches hernach wieder viele andere geschrieben haben, heutiges Tages aber ist es an denen meisten Orten abgekommen. Herr HARPPRECHT lobet es, in so weit es ein Auszug des unvergleichlichen Lauterbachischen Wercks seye, in so weit es sich auf viele in praxi vorkommende speciellesite Fälle ausbreite und vornehmlich, wann es mehrers ein Compendium, welches man in Foro und Canzleyen würcklich zu einiger Gedächtniß-Hülffe brauchen könne, abgeben solle, in welcher Absicht er nicht dawider seye, wo ein Zuhörer auch bey dem Heineccianischen Compendio solches wiederhohlend, oder sich vorbereitend, zugleich mit lesen wolle. Dagegen gefället ihme daran nicht der methodus causalis, die allzuviele und sonst unbequeme Allegationen, die offenbar nicht seltene Vermischung derer Fontium, die zu grosse Menge derer Conclusionen in Vergleichung gegen denen darinn befindlichen Grund-Sätzen, viele nicht beweisende Texte, u. s. w. von G. BEYERI Delineatione Juris civilis secundum Pandectas, Leipzig, 1725. 4.

ist

ist eben das zu sagen, was von seinen Institutionen. Herrn J. H. BOEHMERI Introductio in Jus Digestorum, sensum pariter, ac usum hodiernum, singularum doctrinarum succincte exhibens; Halle, 1742. 8. Herrn J. F. LUDOVICI Doctrina Pandectarum &c. Halle, 1730. 8. seynd unter denen, worüber jetzo häuffig gelesen wird und lobet Herr HARPPRECHT an jenem sonderlich, daß es einer eigentlich systematischen Lehr-Art sehr nahe komme. Herrn J. G. HEINECCII Elementa Juris civilis secundum ordinem Pandectarum; Amsterdam, 1731. 8. behalten aber dannoch bey ihme und vielen anderen den Preiß, weil man also, welches sehr gut seye, Institutiones und Pandecten nach einerley Lehr-Art hören könne, weil er in Entscheidung der Frage de usu Juris Romani ziemlich den mittleren und sicheren Weg gehe, bey jeder Haupt-Materie eine kleine Historie der Sache, so dann eine Definition und erst aus dieser diejenige Axiomata gebe, welche zu denen weiteren Schlüssen dienlich seyen, daß er allergrösten Theils lauter deutlich beweisende Texte anführe, daß er die Actionen immerhin mit Sorgfallt vorstelle,

stelle, daß er viele Titul, ja gantze Bücher, die man in anderen Compendiis vergeblich suche, nicht auslasse, daß er die zerschiedene Jura, woraus dieser oder jener besonderer Schluß in dem heutigen Gebrauch noch übrig seye, niemalen confundire und einen auf eine angenehme Weise in beständiger Aufmercksamkeit erhalte. Von J. J. SCHOPFERI Synopsi Juris privati Romani & forensis; Franckfurt an der Oder, 1713. 8. hält Herr HARPPRECHT dafür, daß er auch verdiene, zum Grund Academischer Lectionen angewendet zu werden, weil es nicht zu groß, deutlich, practisch, angenehm zu lesen, nicht zu viele Allegationen gehäufft, bewährte Autores angeführt, gute Definitiones gegeben seyen, u. s. w.

Von grösseren Wercken aber werden insgemein vorgeschlagen W. A. LAUTERBACHII Collegium Pandectarum Tübingen, 1741. 4. und Herrn A. LEYSERS Meditationes ad Pandectas, 9. Voll. Wolfenbittel, 1717. 1740. 4. welcher letztere ein scharffsinniger Mann ist, dessen Sachen viel gutes und brauchbares haben, nur liebet er zu viel besondere Meynung, tauget auch überhaupt mehr vor stärckere Magen,

Magen, als für die, so noch schwach seynd. S. STRYCKII Usus modernus Pandectarum 5. Theile; Halle, 1728. 4. ist auch nützlich zu lesen.

§. XXV.

Noch ein Collegium Juris civilis.

Hin und wieder halten einige Doctores oder Professores, statt derer Pandecten, oder nach denenselbigen, ein Collegium über G. A. STRUVII Jurisprudentiam Romano-Germanicam forensem; Jena, 1739. 8. die aber hauptsächlich auf den Sächsischen Proceß gehet, oder über J. V. KRESSII Specimen Jurisprudentiæ privatæ, sive civilis, ex omni Jure, quo in causis decidendis utimur; Helmstätt, 1727. 8. und Herr HARPPRECHT schreibt: „Von meinem eigenen Exempel kan ich mit Wahrheit so viel sagen, daß, wie ich die gewöhnliche Collegia geendigt hatte, ich aus derley Büchern erst angefangen habe zu wissen, wie viel einem noch fehle, der nunmehro seine Rechtsgelehrsamkeit selbst zu Marckt zu bringen gedencket. Wenigstens bleibet ein solch Collegium ungleich nützlicher als ein zweytes Collegium Pandectarum, wo man besonders in dem ersten ist aufmercksam gewesen und durch Kranckheit oder sonsten

M nicht

nicht gehindert worden.„ Ubrigens kan, zumalen einem, der den Sächsischen Proceß zu wissen nöthig hat, J. H. de BERGER Oeconomia Juris Leipzig, 1734. 4. dabey zum Nachlesen wohl zu statten kommen.

§. XXVI.

Cautelen bey Tractierung des Juris privati.

Sonsten hat BARBEYRAC de Stud. Juris recte instit. in Herrn *Buders* Opusc. de method. Studior. Juris p. 17. seqq. artige Gedancken: was bey Erlernung des Römischen Rechts überhaupt zu beobachten seye? Animus, schreibt er, ita parandus est, ut duo extrema studiose vitentur, in quorum alterutrum plerique fere incidunt. Unum est, ne Jus illud contemnamus: alterum, ne nimis magni faciamus. Sunt, qui nævos Juris Romani perpetuo crepant & nil fere boni ipsi relinquunt. - - - Alii contra omnia mirantur & summis laudibus ad cœlum extollunt, nec nisi ægerrime ad ullum nævum, vel minimum, in illo Corpore adgnoscendum adduci possunt; welches alles er noch weitläufftiger ausführet und widerleget.

Ferner giebt er folgende, von ihme mehrers ausgeführte, Reglen: 1. Clara & faci-

facilia ab obscuris & difficilibus accuratissime secernenda, illisque diu hærendum, antequam ad alia tentanda deveniamus. 2. Utiliora etiam a minus utilibus distinguenda, ut ad illa potissimum animus intendatur; hæc non quidem negligantur, sed minori diligentia, excutiantur, saltem antequam alia, magis ad usum comparata, in succum & sanguinem quasi versa fuerint. 3. Maxime vitanda est confusio, adeoque varia Jura, a se mutuo non pendentia, uno eodemque tempore non addiscenda. 4. Ex ipsis Fontibus sapiendum & nulli Interpreti temere fidendum. 5. A præjudiciis & partium studio liber servandus est animus, etiam ubi agitur de veterum JCtorum sententiis probe intellectis. 6. Absit omnis in judicando præcipitantia, adeoque extemporaneæ sententiæ temeritas cane pejus & angue fugiantur. 7. Animus ita pacandus est, ut Veri & Æqui amore sincero & vehementi adficiatur.

HUBER aber schreibt: *in Orat. de Stud. Jur. rite ac prudent. instit. p.m. 251.* Non debeo vos celare, quod post longam

 discen-

discendi docendique trituram & recentem fori experientiam certissimum verissimumque comperi; nullum esse magis arcanum in Sacrario Themidis, quam quod minime arcanum esse videtur; Clara videlicet & exprompta memoria Paratitlorum sive Positionum Juris in Compendium redactarum Methodo Justiniani. Si me auditis, non inducetis in animum diffundere lectionem per plura volumina, fontibus exceptis, antequam Positiones Juris, ut diximus, ita digestas adsiduo labore subactas, in succum inque sanginem verteritis. Nunquam in disputando, in patrocinando vos argumenta defendendi opponendique deficient, nunquam in consiliis quod prompte respondeatis, in judicando, quod in continenti decernatis; denique, si ex tempore, si valde vultis esse Jureconsulti, si Theoriam, si Praxin exercere feliciter, hoc agite, ut fundamenta generalia Institutionum & Pandectarum moribus seculi adtemperata tam exacte, tam exprompte teneatis, ut semper in animis vestris obversentur, ultroque non arcessita præsto esse queant.

Certi

Certi estote, inquam, nec in respondendo, nec cavendo, nec in scribendo vos hæsitaturos, si mediocris exercitatio applicatioque judicii accedat.

HUBER schreibt endlich auch noch von dem gantzen cursu Juris wohl: Studii Juridici cursus incipit ab Institutionibus Justinianeis & desinit in quinquaginta libris Pandectarum, non ut omnia in illis tradita plene penitusque intelligatis, multo minus cum glossis & commentariis, nec etiam ut in antinomiis locisve perplexis toti sitis, sed hoc agatis, ut universam Justiniani doctrinam paratitlari memoria complectamini. Nur muß, was von der Memorie gesagt wird, ja nicht von blossen memoriren und mit Ausschliessung des Judicii und Nachsinnens verstanden werden.

§. XXVII.

Von der Nothwendigkeit und Nutzbarkeit des Teutschen Staats-Rechts, auch wie es nach meiner Einsicht, am bebesten zu erlernen sey? habe ich zwar bereits in meinen *Præcognitis Juris publici generalissimis* oder Tractat von der Lehre der heutigen Staats-Verfassung von Teutschland überhaupt; Franck- Nutzen des Staats-Rechts.

furt und Leipzig 1732. 8. meine Gedancken ausführlich entdecket. Weil ich es aber hier doch nicht gantz übergehen kan, will ich nur etwas daraus anführen. Einer jungen Standes-Person ist das Staats-Recht so zu sagen ihr rechter Arm und sie kan eher aller anderer Theile der Rechts-Gelehrsamkeit unwissend bleiben, als dieser. Wann auch ein Regent das Unglück hat, ungeschickte oder ungetreue Ministros und Räthe zu bekommen, so redundiret der Schaden von deme, was sie im Justitz-Wesen versehen, eigentlich auf das Land und die Unterthanen, der von denen in Staats-Sachen begehenden Fehlern entstehende Nachtheil hingegen fället meistens auf den Regenten selbsten. Hat endlich ein Herr gar nur einen oder ein paar Räthe, so muß er meistens darauf sehen, daß sie die Civilia und Cameralia wohl inne haben und besorgen, verstehet er nun die publica nicht selbst und kan sie wenigstens darinn dirigiren, so giebt es, nach Ausweis der Erfahrung, Fehler über Fehler. Aber auch andere Studiosi Juris dörffen nicht meinen: weil sie nicht in Sinn, oder doch keine Hoffnung hatten, Staats-Ministri oder Gesandten, u. d.

zu werden, so brauchten sie das Staats-Recht nicht. In Cantzleyen mag einer ein Rath seyn, in was für einem Collegio er wil, so kommen publica mit für; so auch vielfältig Beamten in Stätten und auf dem Land, welche Jurisdictionalia unter Handen haben, oder an denen Gräntzen wohnen; ein Advocat, so das Staats-Recht nicht verstehet, kan sich in keinen causis illustribus gebrauchen lassen, Syndici und Consulenten, in Reichs-Stätten, bey der Reichs-Ritterschafft, u. s. w. können platterdings dieser Wissenschafft nicht entbehren, Assessores derer Juristen-Facultäten können ohne dieses nicht in allem fortkommen, oder sich gebrauchen lassen; ein Academischer Docent kan nicht einmal über die Institutiones, oder Pandecten, oder irgend einen Theil der Rechts-Gelehrsamkeit lesen, wie sichs gebühret, ohne eine Tinctur des Staats-Rechts zu haben. Sonderlich aber ist es in denen Landen, wo vielerley Territoria neben und unter einander liegen, von unsäglichem Nutzen. Es ist auch, um vieler, in denen Præcognitis mit mehrerem angeführten, Ursachen willen gar nicht räthlich, es erst aus der blossen Erfahrung in denen Aemtern

oder vorkommenden Fällen selbsten lernen zu wollen, noch möglich solcher gestalten zu einem gründlichen Begriff davon zu gelangen. Das wichtigste aber ist, daß, wann man also aus Unwissenheit des Staats-Rechts Fehler macht und sich entweder zu viel herausnimmt, oder zu viel nachgiebt, der daraus entstehende Schaden gar offt die unglückseligste Folgen haben und einen unersetzlichen Schaden nach sich ziehen kan, davon ich die Menge mir aus der Erfahrung bekannt gewordene Exempel grosser, mittlerer und kleiner Höfe anführen könnte, nicht zu gedencken, daß, sonderlich eine Standes-Person, sich durch Unwissenheit im Staats-Recht im Umgang mit andern gar leicht abscheulich prostituiren und verächtlich machen kan. Ubrigens ist freilich, nach Beschaffenheit derer Umstände und Personen, auch aus dem Staats-Recht selbsten einem dieses, einem andern aber etwas anderes, mehrers zu wissen nöthig, mithin auch auf der gleichen Materien doppelter Fleiß zu wenden.

§. XXVIII.

Jetziger Zustand dieser Disciplin.

Was nun den Zustand dieses Theils der Rechts-Gelehrsamkeit anbelangt, so ist wohl kein Stück der Jurisprudenz in denen

denen vorigen Zeiten gegen die jetzige so schlecht und in denen jetzigen gegen die vorige so gut excoliret worden, als dieser, zumalen da auch die Neben-Quellen und Hülffs-Mittel dieser Disciplin in ein viel besseres Licht gesetzet worden seynd, als ehedessen, je neuer also die Schrifften hierinnen seynd, um so viel besser seynd sie, oder können es doch seyn, sonderlich weil sich immerzu etwas in dem Staats-Recht ändert, oder neues ergiebet, auch noch täglich mehrere tüchtige Subsidia zu immer besserer Cultur dieser Wissenschafft an das Licht treten; hingegen seynd auch in keinem Theil der Rechts-Gelehrsamkeit mehrere und gefährlichere Secten und Partheilichkeiten als hierinnen und in manchen öffentlichen Staats-Schrifften so wohl, als auch von vielen privat-Scribenten, werden die Sätze so übertrieben, daß es unmöglich gut thun kan. Ferner haben die Herrn von COCCEJI und von LUDEWIG sich chimærische Systemata historica von der alten Teutschen Staats-Verfassung, wie sie vor 800. 1000. und mehr Jahren gewesen seyn solle, gemacht und diese sollen der Grund der jetzigen Staats-Rechts-Lehre seyn, daraus leitet

man alle nur selbstbeliebige seltsame Folgen her und das, was seit 100. 200. 300. Jahren Reichs-Herkommens ist, solle sich nach diesen Grillen richten. Und so bekümmeren sich auf viele derer übrigen, sonsten besten, Staats-Rechts-Lehrer ungleich mehr um die Origines Juris publici und den Zustand dieser oder jener Materie in denen mittleren Zeiten, als wie es jetzo, oder in denen nächsten Zeiten vor uns, darum stehe oder gestanden seye? dahero es offt in denen wichtigsten und täglich fürkommenden Materien überaus seicht und mager bey ihnen aussiehet, weil sie die neue Fontes verächtlich halten, oder doch nicht behörig gebrauchen, in denen alten aber nichts davon finden. Bey denen Catholischen aber regieret auf denen meisten Universitäten vollends eine solche Blindheit in diesem Stück, die zu unseren Zeiten fast nicht möglich seyn sollte und macht sich gleich jetzo nach und nach ein- und anderer an das Staats-Recht, so gerathen sie auf noch ärgere Abwege und mengen solche Jesuiter-Stücklein mit ein, daß man nicht weißt: ist es dem Reich schädlicher, sie lernen, das Staats-Recht gar nicht, oder sie lernen es auf die Weise? Uberhaupt

haupt aber haben die meiste Schrifften in dem Teutschen Staats-Recht biß jetzo diese Fehler: 1. daß so viele ohnnöthige Generalia und Allotria mit eingemenget werden, 2. hingegen noch von so vielen nöthigen oder nützlichen Sachen keine oder doch keine hinlängliche Nachricht anzutreffen ist, noch die Reichs-Grund-Gesetze mit Commentariis, wie sie könnten und sollten, versehen seynd, &c. 3. Ist so viel falsches in facto darinnen anzutreffen; 4. Hält man sich zu lang bey speculativischen, oder anderen ohnnöthigen theoretischen, oder doch nicht allzunöthigen Materien auf und lässet das nöthigere darüber liegen; 5. wird das Teutsche und Italiänischen Staats-Recht mit einander confundiret; 6. Giebt man auf die sich zugetragene Veränderungen und die neu entstandene Streitigkeiten nicht genug acht, u. s. w.

§. XXIX.

Ordentlicher Weise ist es nicht unrecht, wann man das Jus Publicum erst höret, wann man die Collegia Juirs civilis meistens oder alle absolviret hat; sollte man aber die Gelegenheit darüber versäumen, einen rechtschaffenen Mann in dieser Wissenschafft

Wann man das Staats-Recht hören solle?

senschafft hören zu können, so bedienet man sich lieber solcher Gelegenheit, zumalen weil ein mündlicher Unterricht in dieser Disciplin darum vorträglich ist, weil ein verständiger und getreuer Lehrer vieles sagen kan, so man nicht schreiben darff.

§. XXX.

Bücher darzu.

Von vielen hieher gehörigen Büchern findet man, ausser denen obenbelobten allgemeinen Juridischen Bibliothequen, auch in meiner Bibliotheca Juris publici; 3. Theile; Stuttgart, 1729.-1734. 8. ausführliche Nachrichten. Die Compendia, darüber anjetzo am meisten gelesen wird, seynd Herrn I. I. MASCOVS Principia Juris publici Imperii Rom. Germ. Leipzig, 1738. 8. Herrn B. G. STRUVII Juris publici prudentia; Jena, 1730. 8. welche beede auch viele Historische Dinge enthalten und mein Grund-Riß der heutigen Staats-Verfassung des teutschen Reiches; Tübingen, 1742. 8. so bloß auf practische Dinge gehet, wiewol anderen Herren D. H. KEMMERICHS Introductio in Jus publicum Imp. Rom. Germ. Wittenberg, 1721. 8. oder C. H. HORNII Juris publici Rom. Germ. prudentia; Halle, 1725. 8. u. s. w. besser gefallen. Zum

Nach-

Nachlesen aber können von grösseren Wercken B. G. STRUVII Corpus Juris publici; Jena, 1738. 4. und mein teutsches Staats-Recht, II. Theile; Nürnberg und Ebersdorff, 1737.-1743. 4. in gleichem zu einem Hand-Buch derer nöthigsten Reichs-Gesetze Herrn I. I. SCHMAUSSENS Corpus Juris publici S. R. I. Academicum; Franckfurt und Leipzig, 1735. groß 8. gebraucht werden.

§. XXXI.

Wie sich weiter in dieser Wissenschafft zu üben?

Wer aber etwas gründliches in dem Staats-Recht thun will, muß auch die Acta publica, sonderlich die neueste, in FABRI Staats-Cantzley, denen *Selectis Juris publici*, meiner Staats-Historie Kayser Carls *VII.* u. s. w. lesen, auch trachten, die wöchentlich einlauffende Comitial-Berichte en suite zum Gebrauch zu erhalten, ferner sich so wohl die gedruckt- als geschriebene Reichs-Hof-Raths-Conclusa in causis illustribus, u. d. bekannt machen, die in dergleichen herauskommende Deductiones und Streit-Schrifften großer Herren mit einem verständigen Auge lesen, u. s. w.

Endlich ist hiebey dienlich, wann man 1. die angeführte Stellen derer Reichs-Gesetze selbsten nachschläget und darüber mediti-

ret, 2. wann man bey streitigen oder dunckelen Stellen deren Sinn nicht nur zu errathen, sondern aus denen Actis publicis des Convents, wo das Gesetz errichtet worden ist, zu erforschen trachtet, 3. wann man bey Privat-Scribenten sich ihrer Religion, Aemter, Secte, u. s. w. bey Staats-Schrifften aber der Absicht erkundigt und selbige im Durchlesen der Schrifft für Augen behält.

Wer aber noch über dieses Gelegenheit haben kan, bey Staats-Ministris, Gesandten auf Reichs-Wahl-Crayß-und anderen öffentlichen Conventen, oder auch andern in der Praxi des Staats-Rechts geübten Personen, einen familiaren Access zu erlangen, oder einen Handlanger von ihnen abzugeben, der hat solche Gelegenheit hoch zu schätzen und gerne dagegen allenfalls andere Incommoda willig zu übernehmen, weil sich solchergestalt noch vieles lernen lässet, davon nichts gedruckt ist, noch gedruckt werden darff und das doch einem, der viel mit Staats-Sachen zu thun hat, ohngemein zu statten kommt, sonderlich was einen klüglichen modum negotiandi betrifft, wogegen so offt verstossen und dadurch

durch so vieles, welches sonst wohl practicabel wäre, impracticabel gemachet wird.

§. XXXII.

Ich komme auf das Kirchen-Recht. Dieses ist zweyerley Gattung: Dann die Catholische haben ein anderes, und ein anderes haben die Evangelische; Beede gehen in den meisten und wichtigsten Stücken von einander ab, und machen dahero auch zweyerley Disciplinen aus, die sich auch nicht wohl zugleich abhandlen lassen. Dann eine gantz andere Verfassung hat die Römische, eine andere die Evangelische Kirche, und wann ich beede doch verbinden wollte, würde es fast so seltsam heraus kommen, als wann ich das Jus publicum & privatum zugleich ad seriem Institutionum vel Pandectarum abhandlete. Das gehet wohl an, daß man, wie Herr BOEHMER und andere gethan, das Päbstliche Kirchen-Recht zum Grund leget, und zeiget, wie ferne der Evangelischen Kirchen-Verfassung damit übereinkomme oder nicht? wann ich aber dieses gleich weiß, so hab ich doch keinen völligen Begriff von dem Evangelischen Kirchen-Recht, als in welchem allerley fürkommt, so sich nicht wohl bey dem Päbstlichen Kirchen-Recht einflicken lässet. Unterschied des Kirchen-Rechts.

§. XXXIII.

§. XXXIII.

Dessen Nutzen.

Beeder dieser Rechte Nutzen ist nicht so gar groß und allgemein, als derer vorhergehenden Theile der Rechts-Gelehrsamkeit. Zwar sowohl ein Catholick als Evangelischer machet sich billich forderst die Verfassung der Kirche, deren Mitglied er ist, wenigstens in etwas, bekannt, eben darum, weil er ein Mitglied derselben ist, und weil einem leicht und offt in einem Amt Fälle fürkommen können, da man einiger Tinctur dieses Theils des Rechtens bedarff; doch hat man nicht eben nöthig, ein Haupt-Stück seines Studii daraus zu machen, theils weil bey Catholischen das meiste vor die geistliche Gerichte gezogen wird, bey Evangelischen aber das meiste auf die Particular Gesetze jeden Landes und Ortes ankommt, theils weil man das, was ex Jure Canonico am öfftesten vorkommt, z. E. Ehe- item Proceß-Sachen, u. d. auch in denen Collegiis Juris civilis abzuhandlen pflegt. So ist auch, da in Teutschland die Catholische, Evangelische und Evangelisch-Reformirte, so unter einander vermenget leben, und abermalen es eine Parthie leicht mit der anderen, oder deren Religions-Genossen, zu thun bekommt, wiederum allerdings nicht

nicht undienlich, daß man auch von derer anderer Kirchen, die neben uns in Teutschland seynd, Verfassung sich einigen Begriff beylege: Doch da ordinarie dergleichen Fälle uns nicht so häuffig aufstossen, so ist auch genug, wann wir uns nur ein wenig zu helffen, und, wo wir uns weiter Raths erhohlen können, nachzusuchen wissen. Lebte aber jemand an einem Ort, oder sucht einem Herrn zu dienen, da zweyerley Religions-Verwandten in Kirchen-Sachen viel mit einander zu thun haben, so muß sich da freylich ein solcher nach seinen Umständen richten, und mehreren Fleiß, als ein anderer, darauf verwenden.

§. XXXIV.

Was nun das Päbstliche Kirchen-Recht betrifft, so hat forderist ein Studiosus sich das Corpus Juris Canonici anzuschaffen, da dann die Leipziger A. 1705. fol. am höchsten gehalten wird, oder man kan sich auch der Baselischen cum Notis I. P. LANCELLOTTI, 1730. 4. bedienen. Zum bequemeren Nachschlagen aber dienet das Corpus Juris academicum C. H. FREISLEBENS; Altenburg, 1721. groß 4. Corpus Juris Canonici.

§. XXXV.

Unter denen von den Catholischen selb- Bücher

 sten

von dem Päbstlichen Kirchen-Recht.

sten geschriebenen Compendiis behält bey mir A. CORVINI Jus Canonicum, methodo Institutionum, per Aphorismos strictim explicatum, noch immer den Preiß und können sich Evangelische der Edition cum Notis I. H. BOEHMERI, Halle, 1729. 8. bedienen, wiewol andere auch I. P. LANCELLOTTI Institutiones, so offt mit an das Corpus Juris Canonici angedruckt, auch von THOMASIO mit Noten, (welche aber behutsam zu lesen seynd,) herausgegeben worden seynd, zum Grunde legen. Unter denen grösseren Wercken aber thut Lud. ENGELII Collegium universi Juris Canonici; Saltzburg, 1726. 4. hinlängliche Dienste. Wer aber etwas noch vollständigeres haben will, dem ist Zeg. van ESPEN Jus Ecclesiasticum universum; 7. Theile, Cölln, 1729. fol. anzurathen. Doch habe ich aus eigener Erfahrung bemercket, auch es nachhero von sehr habilen Catholischen Geistlichen ebenfalls vernommen, daß man zwar bey denen Canonisten wohl findet, was im Jure Canonico und Concilio Tridentino, &c. stehet; hingegen trift man von sehr vielen in der praxi Curiæ Romanæ, oder auch bey denen teutschen Ertz- und Hoch-Stifftern gar

gar offt vorkommenden Materien wenig oder gar nichts gründliches und in praxi applicables, oder zur Norm in Tractierung derer Geschäffte dienliches an.

§. XXXVI.

Unter denen Evangelischen aber seynd von denen, welche das Päbstlich- und Evangelische Kirchen-Recht neben einander tractiret haben, dermalen die beste Compendia: Herrn Io. Rud. ENGAV Elementa Juris Canonico-Pontificio-Ecclesiastici; Jena 1739. 8. Herrn Iust. Henn. BOEHMERI Institutiones Juris Canonici, tum Ecclesiastici, tum Pontificii, ad methodum Decretalium; Halle, 1738. 8. und Herrn Ioh. Georg. PERTSCHII Elementa Juris Canonici & Protestantium ecclesiastici; Jena, 1741. 8. Von grösseren Wercken aber ist vorgedachten Herrn BOEHMERS bald folgendes Werck dermalen das einige, indeme es Herrn Ioh. Laur. FLEISCHERS Einleitung zum geistlichen Recht; Halle, 1729. 4. an Solidität mangelt und seine Religions-Sätze niemand zu rathen seynd. Von dem Päbstlich- und Evangelischen zugleich.

§. XXXVII.

Von dem pur Evangelischen Kirchen-Recht aber fehlet es uns an einer tüchtigen und von dem Evan-

gelischen allein. Einleitung. Herrn I. B. von WERNHERS Principia Juris Ecclesiastici Protestantium; Wittenberg, 1727. 8. seynd eigentlich nur denen Pfarrern im Chur-Sächsischen zu Liebe geschrieben; Ioh. SCHILTERI Institutiones Juris Canonici cum Emendationibus & Additamentis I. H. BOEHMERI Jena, 1721. 8. und HORNII haben schon etwas, es ist aber nicht hinlänglich; und obgedachten Herrn I. H. BOEHMERS Jus Ecclesiasticum Protestantium, usum modernum Juris Canonici iuxta seriem Decretalium ostendens; 5. Tom. Halle, 1714. - 1736. 4. ist zwar ein herrliches Werck, alleine, wie schon gedacht worden, er zeiget mehr, wie ferne die Decretales der Päbste bey denen Evangelischen noch beobachtet werden oder nicht, als daß er das Evangelische Kirchen-Recht in seiner natürlichen Ordnung und alleine fürtrüge, auch hält er sich bey denen geistlichen Alterthümern nach meinem Goût gar zu lang auf. Sonst lässet sich auch aus des Herrn Jul. Bernh. von ROHR Ober-Sächsischen Kirchen-Recht; Leipzig, 1723. 4. allerley Gutes hieher gehöriges erlernen.

§. XXXVIII.

Nutzen des Ich komme auf das Lehen-Recht, welches

ches abermalen billich sich ein jeder, der die Lehen-Rechte studiret, bekannt zu machen hat. Eine Standes-Person hat entweder selbsten Vasallen, oder ist ein Vasall von anderen, oder es findet sich beydes zugleich bey ihr, oder sie suchet doch Dienste bey einem grossem Herrn, der in solchen Umständen stehet. Nun ist zwar freylich wahr, daß forderist alles auf die Lehens-Briefe und andere Vergleiche, sodann die Gewohnheiten und das Herkommen eines jeden Lehen-Hofes, ankommen; es ist ferner wahr, daß man das von denen Reichs-Lehen zu wissen nöthige in denen Collegien über das Teutsche Staats-Recht vorzutragen pfleget; endlich ist auch wahr, daß die Lehen-Sachen an gar vielen Höfen, Cantzleyen und in der Praxi überhaupt nicht so offt fürzukommen pflegen, als etwa die Sachen aus anderen Stücken der Rechts-Gelehrsamkeit: indessen ist auch wahr, daß doch wenigstens zuweilen, und, wann ein anderer Lehen-Herr die Regierung antritt, offt solche Fälle aus dem Lehen-Recht fürkommen, und unter denenselbigen manche seynd, welche allerdings aus dem gemeinen Lehen-Recht entschieden werden können und müssen. Genug ist also, daß doch solche casus fürfallen, Lehen-Rechts.

und daß, wann sie auch noch so selten wären, man doch, wo sie sich würcklich ereignen, gefüttert seyn muß. Man hat auch um so weniger Ursach, sich die Zeit und Mühe, so man auf Erlernung dieses Theils der Rechts-Gelehrsamkeit widmet, dauren zu lassen, weilen selbiger gegen denen anderen Theilen dieses Studii nur wenige Zeit erfordert.

Einem Privato aber kan des Lehen-Rechts Wissenschafft auch öffters nützlich und nöthig seyn. Kommt er als Rath oder Secretarius in ein Regierungs-Collegium, so bedarff er mehrmahlen derselben; wird er ein Professor, können ihme in Facultate leicht dergleichen Acta zukommen; legt er sich auf Consilien-Stellen oder advociren, muß er abermahls gewärtig seyn, daß ihme allerley solche Casus fürfallen; kommt er auf eine Land-Bedienung, kan es sich wohl zutragen, daß er entweder des Lehen-Herrns Gerechtsamen gegen den Vasallen, oder dieses gegen jenen, zu beobachten hat, und nicht allemal erst zuvor anfragen, oder doch sich distinguiren und brauchbarer machen kan, wann er zeigt, daß er die Sache auch selbst verstehe, u. s. w.

§. XXXIX.

§. XXXIX.

Unter denen Compendiis Juris Feudalis ware ehedessen Sam. STRYKII Examen Juris Feudalis; Franckfurth an der Oder, 1731. 12. das gangbarste, nun aber wird es an denen meisten Orten unter das alte Eisen gerechnet. H. COCCEII Hypomnemata Juris Feudalis; Franckfurth an der Oder, 1715. 8. (über deren Dunckelheit jedoch geklagt wird,) und Ioh. SCHILTERI Institutiones Juris Feudalis; Leipzig, 1737. 8. haben auch ihre Liebhaber; doch gefallen mir Herrn I. L. FLEISCHERI Institutiones Juris Feudalis; Halle, 1730. 8. und Herrn B. G. STRUVII Juris prudentia Feudalis, cum Appendice Formularum Feudalium; Jena, 1737. 8. (obwohlen er sich zu viel auf die Historie und Alterthümer einläst, so man aber übergehen kan,) noch besser. Herrn H. C. SENCKENBERGS Juris feudalis primæ Lineæ; Göttingen, 1737. 8. enthalten auch sehr viel Gutes und was man bey anderen vergeblich sucht, sonderlich auch Parte I. gar nützliche Præcognita de Jurisprudentia feudali cum fructu tractanda, de Scriptoribus huc spectantibus, de Historia Disciplinæ Juris feudalis, de fontibus Bücher darzu.

Juris feudalis & de præsidiis Interpretationi & Applicationi eorum inservientibus. Anderen gefallen Iac. Gabr. WOLFFII Elementa Juris Feudorum, tum Provincialium, tum Imperialium; Halle, 1741. 8. oder Ioh. Gottl. SIEGELS Principia Juris feudalis; Leipzig, 1738. 8. welche letztere sonderlich auf Sachsen gehen. Unter denen grösseren Wercken aber behalten C. H. HORNII Jurisprudentia feudalis Longobardico - Teutonica; Wittenberg, 1729. 4. und G. A. STRUVII Syntagma Juris feudalis; ex Editione & cum Prodromo Studii Juris feudalis C. H. SENCKENBERGII; Franckfurth, 1734. 4. noch den Preiß.

§. XL.

Von dem peinlichen Recht.

Wer sich insbesondere auf die Privat-Jurisprudenz appliciret, pflegt gerne auch ein eigenes Collegium über das peinliche Recht zu hören und es geschiehet nicht übel daran.

Herr HARPPRECHT schreibt wohl davon: „Den Text selbst der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung des Heil. R. R. will ich zu diesem Gebrauch nicht widmen, weilen solche in keiner richtigen Ordnung ge-

geschrieben, vieles hauptsächliches darinnen gar ausgelassen, nicht weniges allzu offt widerholet, ein manches gar nicht endlich erörtert, und ein großer Theil darvon durch die Praxin in der That abgeändert worden ist; jedoch muß ein fleißiger Lehrling denselben, nebst einer guten Auslegung, BEYERS nemlich, (Delineationem Juris criminalis; Leipzig, 1737. 4.) LUDOVICI, (ad Constitutionem criminalem; Halle, 1716. 4.) oder vornemlich KRESSENS, (Commentationem succinctam in Constitutionem criminalem Caroli V. Hannover, 1736. 4.) in dem Privat-Fleiß sich bekannt machen. Hingegen schlage ich hierzu (zu Collegiis) D. H. KEMMERICHS Synopsin Juris Criminalis, (Jena, 1731. 8.) oder Herrn Joh. Sam. Frid. BOEHMERS Elementa Jurisprudentiæ criminalis, (Halle, 1738. 8.) mit Bedacht vor. Wer kurtz gefertigt seyn, und doch eine nähere Anzeig, was in Criminalibus vorkomme, auch worinn er sich besonders umzusehen, haben will, mit dem gehe ich die erstere durch, darinn die Grund-Sätze von denen peinlichen Rechten, von der Beschreibung einer Ubelthat, von denen vielerley Gattungen und Eintheilungen derselben,

von denen Straffen, von der Beymessung einer Ubelthat, von Linderung der Straffe, von Häuffung und Vermehrung derselben, von allen und jeden Ubelthaten insbesondere, von dem peinlichen Proceß und Gericht und was in allerley Absicht dahin gehörig, in feiner Ordnung zu finden. Solche Arbeit kan in anderthalb Monathen bequem geendiget werden, und ist doch nicht ohne Frucht. Welche ein mehreres und umständlichere Information, Systematische Ordnung, gründlich distinguirte Fontes, auserlesenen Auszug von Anfang an, und doch das vornemlich auch, was täglich in Cantzleyen und auf Rathhäußern vorkommt, und in der That vieles beysammen, das man biß dato nicht so gehabt, verlangen, denen bin ich willig die besagte Böhmerische Elementa -- zu erklären.„ Nur seynd besagten besten Compendiis nun auch noch beyzufügen Herrn Ioh. Rud. ENGAV Elementa Juris criminalis Germanico - Carolini; Jena, 1738. 8. Woneben LVDOVICI obenbelobter peinlicher Proceß consuliret werden kan.

§. XLI.

Collegia

Leuten, welchen entweder gar nicht, oder doch

doch jetzo nicht, daran liege, zu wissen, was vor Rechte bey uns Teutschen üblich seyen und welche doch etwas weiteres, als allgemeine bürgerliche, folglich die durch fast den grösten Theil der Europäischen Welt brillirende Römische Rechte einzusehen wünschten, seynd auch schon Collegia über ein pur lauteres Römisches Recht angetragen worden; ich zweifle aber, daß sich viele Liebhaber darzu finden werden, wüßte es auch kaum jemand zu rathen.

über das pur Römische Recht.

§. XLII.

Ich finde ferner ein Collegium über diejenige Materien des Römisch-Teutschen privat-Rechts fürgeschlagen, welche weitläufftiger, verwirrter und schwerer als andere seyn, folglich mehr Einsicht erfordeen, als man in Collegiis Pandectarum fordern oder geben kan; und wer übrige Zeit, Geld und Lust hat, mag es meinetwegen hören, wann anderst ein Docens ein solches Collegium zu Stande bringen kan.

Über die nöthigste Materien des Römischen teutschen Rechts.

§. XLIII.

Collegia über die Materie de Actionibus zu halten, ist hin und her üblich und wird entweder Joh. Andr. FROMMANNI Diss. de Actionibus, oder Herr J. H.

Actionum.

H. BOEHMERS Tr. de Actionibus; Halle, 1734. 8. zum Grund gelegt. Ich kan es nicht mißrathen, aber auch nicht jedem rathen.

§. XLIV.

Uber das Kriegs-Recht.

Uber das Kriegs-Recht ein Collegium zu hören, erfordert schon einen besonderen Zweck derer, so sich damit einlassen wollen; dahero ich hier nicht viel davon melden mag.

§. XLV.

Casuale.

Ein Collegium casuale, welches zum Unterschied eines Practici darinnen bestehen solle, daß man sich darinn über auserlesene Casus und facti species bespreche, seine Meinung und deren Ursachen anzeige, so dann von dem Lehrer die ächte Fontes decidendi, deßgleichen die Art, solche Decision auszuführen, erwarte, gehöret auch unter diejenige, welche voraussetzen, daß die Auditores fleißige und gedultig auf der Universität ausharrende Leute seyen.

§. XLVI.

Analyticum.

Herr HARPPRECHT schlägt auch ein Collegium Analyticum für, in welcher Absicht (sagt er,) die Woche drey Stunden müßten angewendet, und in der ersten Texte aus denen Institutionen, Pandecten,

cten, Codice, Novellen und Decretalibus, denen allgemeinen teutschen Reichs-Gesetzen, besonders peinlicher Hals-Gerichts-Ordnung, desgleichen denen besonderen Land-Rechten, von mir gegeben, in der zweyten und dritten aber selbige, gebührend zergliedert und erläutert, von denen Herrn Studiosis mir gebracht, gemeinschafftlich von uns revidirt, dubia darüber gemacht, gehoben und die zerschiedene Methoden, ein Gesetz zu analysiren, mit reiffer Beurtheilung, auch nöthiger Anzeige des leichtesten Weges, kürtzlich berühret werden.„ Ich setze es mit dem vorigen in gleiche Claß.

§. XLVII.

Viele fleißige Studiosi Juris pflegen das Ende ihrer Academischen Studien durch ein oder ander Collegium practicum zu machen, und sich dadurch näher vorbereiten zu lassen, GOtt und dem gemeinen Wesen nunmehro in einem öffentlichen Amt zu dienen. Dergleichen Collegiorum practicorum giebt es unterschiedliche Gattungen. Uber die Cantzley-Praxin.

Ein solches Collegium (welches mixtum ist, als worinn man sich sowohl in privat-als Staats-Recht üben kan,) ist

das

das Collegium über die Cantzley-Praxin, so ich verschiedene mahle gehalten, und welches nicht nur ich selbsten vor Standes-und andere Personen von sehr grossem Nutzen halte, sondern es bekennen auch die, so es bey mir gehöret, und nun in Diensten stehen, es willig und öffentlich; und grosse Staats-Ministri haben gewünscht, daß diese Collegia bekannter werden möchten. Ich habe in dem meinem Compendio Juris publici angehängten Programmate etwas davon gemeldet, will aber hier mehr ad speciem gehen. Ich nahme also 6. biß 8. junge Leute, die ihre Academische Studien gantz oder grösten Theils zu Ende gebracht, und lehrete sie 1.) wie eine Supplic, Bericht und beygefügtes Protocoll eines Beamten, oder Bey-Bericht eines Beamten zu einer Supplic, geschickt und Cantzley-mäßig abzufassen sey? Nachdeme ich ihnen nun die Regeln davon erklärt, mußte jeder, nach denen von mir ihme vorgegebenen casibus, etliche von jeder Gattung machen, welche ich in aller Gegenwart durchgienge und das nöthige dabey erinnerete. 2.) Wann dieses geschehen, leitete ich sie zu denen in der Würtembergischen Cantzley gewöhnlichen

lichen Geschäfften eines Secretarii an, und weisete ihnen, wie ein Diarium Exhibitorum und Protocoll, so wohl im Rath, als Neben-Sessionen, und bey Conferentien mit Ausländern, zu führen sey? Ferner: wie man zuweilen das Conclusum auf ein Memorial per modum Notaminis auf das Exhibitum selbsten setze? Wie es zu halten, wann etwas einem anderen Collegio, oder denen Partheyen communiciret werden solle? Ferner wie die Extractus Protocolli, Decreta, Signaturen, Rescripta, Circular- und General-Rescripta, Citationes, Patentes, Privilegia, Instructiones, Vota Collegiorum, Anbringen, oder Gutachten, Monitoria, Schreiben an Ausländer von allerley Stand, rc. resp. von einander unterschieden und auszufertigen seyen? 3.) Wie ein Rath sein Privat-Protocoll über die ihme ad referendum zugestellte Sachen zu führen, die Acta zu lesen, Indices über die Acta, oder Extractus Actorum, Vota, Relationes, Conferenz-Relationes, u. d. verfertigen und resp. ablegen oder auf eines anderen Relation votiren solle? und 4.) endlich wie ein Registrator die Exhibita zur Distribution

tion zuzubereiten, in den Indicem des Diarii oder in das Anbringens-Diarium einzutragen, die Acta geschickt zu registriren, rubriciren und an ihre gehörige Orte zu legen, so dann seine Indices über diese Orte zu führen habe? Wann nun auch diese Regeln erkläret, und mit würcklichen Proben und Exempeln belegt worden, hielte ich es so: z. E. heute mußte A. Præsidis vices vertretten, auf die Exhibita das Præsentatum setzen und solche distribuiren, B. truge das, was einkame, ins Diarium ein, protocollirte, D. referirte, E. registrirte die expedirte Acta, und die übrige votirten. Den andern Tag ware B. Præses, C. truge ins Diarium ein, D. protocollirte, E. referirte, F. registrirte und die übrige votirten. Wer nicht protocollirte oder referirte, mußte alle Tage ein ihme vorgegebenes Memorial oder Bericht machen. Bey allem diesem nun wurde in aller Gegenwart jedesmahl das nöthige erinnert. Es ist dieses ein Collegium, wobey man die Leute ungemein kennen lernet, wer etwas zuvor in Jure gethan habe oder nicht? Wer Ingenium oder Judicium habe oder nicht? Ob einer in die Cantzley oder sonst zu was

grosses

grosses tauge oder nicht? &c. die Leute sehen auch selber ein: wo es ihnen noch fehle? sie lernen das Jus ad Factum appliciren &c. und wer seine Zeit hier wohl anwendet, deme ist, wann er in die Cantzley kommt, gespielt, was einem anderen, der von diesen Sachen keine Tinctur hat, schwere Berge seynd. Kommt auch einer auf einen Land-Dienst, oder sonst wohin, so hat er doch gelernet, etwas geschickt zu concipiren und zu protocolliren, und lernet viele denen Leuten, die mit Cantzleyen, wenigstens von Haus aus, zu thun haben, sehr dienliche Observationes & Cautelas practicas. Und ob ich gleich die Observanz und den Stylum der Würtembergischen Cantzley zum Grund legte, so haben doch alle Cantzleyen vieles gemein, und wer nur einmal seiner Feder Meister ist, kan die Sache, wann er anderwärts hin kommt, bald in den daselbst üblichen Model drucken. Ein künfftig zur Regierung eines Landes gewidmeter Herr aber wird durch ein solch Collegium in vielen Stücken offene Augen bekommen, einzusehen: ob und wie es in seiner Cantzley zugehe, und ob es in ein- oder anderem einer Verbesserung nöthig habe oder nicht?

§. XLVIII.

Uber den Proceß der höchsten Reichs.

Ein anderes solches Collegium mixtum ist ein Collegium über den Proceß beeder höchsten Reichs-Gerichte, oder des Reichs-Hof-Raths, oder Cammer-Gerichts, insbesondere. Es ist zu bedauren, daß auf Universitäten, wo sich zuweilen Leute finden, die denen Studierenden gerne damit an Hand giengen, diese keine Lust darzu haben, und wo diese gerne ein solch Collegium hörten, sie keine Anleitung darzu haben können, und also genöthiget werden, mit grossen Kosten an den Kayserl. Hof und nach Wetzlar zu reisen, und mit noch grösseren sich allda aufzuhalten, öffters ohne viel dabey zu profitiren: Dann die Agenten und Procuratoren, so eine starcke Praxin haben, und also Anfängern das Beste sagen könnten, geben sich besonders am Kayserl. Hof, entweder die Mühe nicht, dergleichen Collegien zu halten, oder sie haben auch die Gabe und Ubung nicht, andere das zu lehren, was sie für sich selbst wohl verstehen, und die wenigsten junge Leute seynd ohne eine solche Anleitung fähig, die gute Gelegenheit, so sie auch ohne dieses bey einem solchen Manne hätten, etwas rechtschaffenes zu-

erler-

erlernen, sich zu Nutzen zu machen. Mehreres von dem Nutzen eines solchen Collegii, und wie ich meines Orts die Sache anzugreiffen gesonnen gewesen, findet sich in meinem obenangeführten dem Compendio Juris publici angehängten Programmate; Meine nunmehro an das Licht gestellte Grund-Sätze des Reichs-Hof-Raths-Processes; Franckfurt, 1743. 8. aber geben ein bequemes Buch ab, darüber zu lesen. Wer will, kan darneben meine Einleitung zum Reichs-Hof-Raths-Proceß; 4. Theile; Franckfurt; oder Nürnberg, 1731. - 1737. 8. gebrauchen. Von dem Cammer-Gericht aber ist Herrn Ge. Melch. von LUDOLFS de Jure Camerali Commentatio systematica; Wetzlar, 1742. 4. noch immer das Beste.

§. XLIX.

oder anderer Gerichte.

Die ihr Glück mit advociren machen wollen, oder Hoffnung haben, in ein Justiz-Collegium, Appellations-Gericht ꝛc. zu kommen, halten gerne ein Collegium practicum, worinnen ihnen forderst die Regeln der bey denen Gerichten der Stände des Reichs üblichen Processe überhaupt, und einer jeden Gattung der-

selben insbesondere, noch mehreres, als in denen Collegiis Pandectarum geschiehet, erkläret, so dann allerley Casus und Acta vorgelegt oder aufgegeben, und sie angewiesen werden, wie sie gegen einander münd- oder schrifftlich handlen, die Acta extrahiren, referiren und sprechen sollen. Die Sache ist überaus nützlich und wann ein Mann die Direction darüber hat, der selbsten in Praxi viel gethan hat, auch der Zuhörer das Seinige thut, wird er nicht Ursach haben, sich es reuen lassen, daß er dieses Collegium gehalten hat, er mag auch fast werden, was er will. Man pflegt gemeiniglich dabey Sam. STRYCKENS Introductionem ad Praxin forensem cum Collegio practico; Wittenberg, 1733. 4. oder M. H. GRIBNERI Principia Processus judiciarii; Jena 1743. 8. zum Grund zu legen, neben welchen sonderlich J. F. LUDOVICI Einleitungen zum *Civil Criminal*-Lehens-Wechsel-Concurs- und Consistorial-Proceß; Halle, 1732. 4. und Herrn J. H. BOEHMERS Einleitung zum geschickten Gebrauch der Acten; Halle, 1732. 8 zu Rath gezogen zu werden verdienen. BERGER in Manuduct.

ad

ad Stud. Juris p. m. 123. recommendiret auch Barth. Leonh. SVENDENDORFFERI Processum Fibigianum, Observationibus practicis plurimis ac singularibus, variisque agendi, excipiendi atque judicandi Formulis adauctum; Leipzig und Göttingen, 1740. 4. als eines derer besten vom Proceß handlenden Bücher und sagt: in primis ab accuratione formularum maximopere commendanda; wer aber nur das nöthigste von denen Urthels-Formuln wissen will, kan sich mit J. B. WERNHERI Principiis Jurisprudentiæ formulariæ circa modum pronunciandi, Witteberg, 1723. 8. behelffen.

§. L.

Ich habe auch die Ehre gehabt, eine Standes-Person durch ein Collegium zu dem anzuführen, was ein Gesandter oder Gesandtschaffts-Secretarius auf dem Reichs-Tag verstehen solle? Ich habe mich dabey dieser Methode bedient, daß ich mit ihro diejenigen Stücke des Teutschen Staats-Rechts genau durchgegangen habe, welche einer solchen Person vor andern dienlich seynd, sodann habe ich ihro gezeigt: 1.) wie ein Gesandter votiren, die

Uber Gesandtschaffts-Sachen.

Berichte an seinen Principalen verfertigen, pro memoria, Vorstellungs-Schreiben an Kayserliche Majestät, Extractus Rescripti oder Schreibens, gemeinschafftliche Relationes und Conclusa Corporis, sive Catholici, sive Evangelici aufzusetzen habe? 2.) Wie ein Gesandtschaffts-Secretarius protocolliren, Registraturen oder Relationes über eine ihm aufgetragene Commission verfertigen, die Acta registriren, und endlich Indices und Extractus Actorum verfertigen müsse? von welchem allem mein Lehrling, nachdem ich ihm die Regeln gesagt, Exempel gewiesen, und Proben mit ihm gemacht worden, selbsten und allein vielfältig den Versuch machen müssen.

§. LI.

Uber ein Land-Recht

Endlich so pflegen auch Leute, sonderlich die ihre Absicht auf Land-Bedienungen haben, gerne ein practisches Collegium über das Land-Recht der Provintz, worinnen sie Dienste zu erlangen verhoffen, zu halten; die Sache ist auch an sich gut und löblich, nur müssen sie auch wohl acht haben, daß sie einen Mann darzu erwählen, der auch selbsten eine Erfahrung von der Sache habe, und kan ich nicht an-

derst,

derst, als offenhertzig bekennen, daß ein alter erfahrner Beamter, sonderlich der auch etwas von Studien darneben hat, und einen gleich in die würcklich und bereits in praxi fürkommende Fälle hinein führen, oder zu deren Untersuch- und Entscheidung mit zuziehen kan, meistens viel bessere Dienste hierinnen leisten könne, als auch die sonst geschickteste, aber durch diese Erfahrung nicht geloffene Professores.

§. LII.

Uber solche bißhero erzählte Collegia Juridica lieset man, wiewol meistens nur auf Universitäten, wo eine zimlich grosse Anzahl Studiosi Juris seynd, auch sonst noch allerley Collegia Juridica; z. E. in dem Privat-Recht über den Codicem, Novellas, das Wechsel-Recht, &c. In dem Staats-Recht über den Text derer Reichs-Grund-Gesetze, oder ein- und anderen eintzelens derselben, sonderlich die Kayserliche Wahl-Capitulaton; u. d. man kan aber einem überhaupt weder rathen noch mißrathen, selbige zu hören, sondern es hat jeder förderst seine Umstände zu prüffen: Ob es der Beutel leide? Ob er Zeit darzu habe? Ob er nichts nöthigers darüber versäume? Wie der Mann be- Andere Collegia Juridica.

 schaffen

schaffen sey, der sie halten will, ob sich etwas rechtes von ihm erlernen lasse? so dann ob es zu seinem Haupt-Zweck dienlich sey, oder nicht? Nachdem nun die Antwort hierauf ausfällt, nach dem richte er sich, oder, wo er sich nicht selbsten trauet, so frage er vernünfftige Leute darum. Nur dieses füge ich noch bey: Ein Collegium disputatorium kan grossen Nutzen haben, wann man nützliche und disputable Materien nimmt, modest disputirt, und die Erkundigung der Wahrheit seine Haupt-Absicht bleiben lässet; Dann man schärffet den Verstand, wird in vielen Wahrheiten gewisser, und lernet viele vorgefaßte Meynungen ablegen, und von allerley Sachen, auf eine oder die andere Seite, vernünfftig reden.

§. LIII.

Wie eine Standes-Person einem gewissen Haupt-Zweck gemäß studiren solle?

Ich habe gesagt: man solle sich prüffen, ob dieses oder jenes zu seinem Haupt-Zweck dienlich sey? Dieses will ich weiter erklären. Einer, der durch das Recht seiner Geburt zum Regenten beruffen ist, der hat seinen von GOtt und der Natur ihm bereits verordneten Endzweck, wornach er billich all sein Thun und Lassen richtet, und bedarff derselbige also keinerley Uberlegung,

gung, was für eine Lebens-Art er sich erwählen wolle? andere Standes-Personen aber thun wohl, wann sie sich zwar in allen Theilen der Rechts-Gelehrsamkeit, biß anhero angezeigter massen, hinlänglich umsehen, damit nicht, wann sie sich ein gewisses Project, auf diese oder jene Art ihr Glück zu machen, in den Kopff setzen, und nur darauf studiren, es aber hernach, wie es unzählige mahl gehet, fehl schägt, ihre gantze Fortun und Gelehrsamkeit damit in den Brunnen falle, sondern sie vielmehr, wie man zu sagen pflegt, in allerley Sättel gerecht seyn; indessen aber ist doch auch sehr gut, wann jeder sich bey Zeiten prüfft, und es mit GOtt im Gebet, und mit klugen Leuten überlegt, worzu er seinen natürlichen Gaben und dem von GOtt in ihm gelegten Trieb nach am fähigsten seyn möchte, und zu welcher Lebens-Art er den grösten (nach Christlichen und vernünfftigen Absichten abgemessenen) Lust hätte? z. E. ein junger Cavallier prüffe sich: ob er besser an den Hof, oder in die Cantzley, oder auf das Land, oder zu Gesandschafften rc. tauge? und was er dann für das beste befindet, darnach richte er auch das Studium Juris selbsten insbesondere ein.

Z. E. wer seine Absichten auf die Cantzley macht, der hat in gewisser Maaße seine Studien anderst zu tractiren, als einer der an Hof verlanget. Incliniret er in ein Justiz - Collegium, so hat er sich mehr um die Processualia zu bekümmeren, als um Cameralia und hingegen um diese mehr als um jene, wann er Lust hätte, sich in Cameral - Sachen gebrauchen zu lassen; will er nach Hof, so ist das Hof-Ceremoniel und was dahin gehöret, ein Haupt-Stück, so von ihm erfordert wird, oder ihm doch forthelffen kan; einer der sich in Verschickungen will gebrauchen lassen, muß sich in dem Gesandtschaffts-Ceremoniel und Europäischen Völcker-Recht üben, und so ferner.

§. LIV.

Wie eine andere Person?

So auch ein Privatus, der prüfe sich auch: ob er zum dociren, oder in eine Cantzley, und zwar in welches Collegium, und zwar als Rath oder Secretaire, oder zu Land-Bedienungen, und zu was für? oder zum advociren, oder zum consuliren, oder worzu sonst, er am besten tauge? Seine eigene Neigung wird in vielem den Ausschlag geben, doch muß er derselben nicht blindlings

lings folgen, sondern sich auch erkundigen:
was von einem erfordert werde, der die⸗
ses oder jenes Amt, so ihm in die Augen
leuchtet, versehen will, und was für Vor⸗
theile und Beschwerden damit verknüpffet
seyen? solche nun messe er gegen seine
Kräffte und Lust ab, und sehe: ob jene
hinlänglich seyen, und diese, nach reiffer
der Sache Uberlegung, nicht vermindert
werde? Es ist dieses um so viel nöthiger,
weilen es an denen allermeisten Orten in der
Welt nicht zugehet, wie es seyn solte, daß
nemlich, wann sich einer um Dienste mel⸗
det, dessen Qualitäten, Verdienste und
Force, durch andere der Sachen gewach⸗
sene Männer erkundiget werden und er so⸗
dann zu dem gebraucht wird, worzu er am
besten taugte, sondern man will gemeini⸗
glich von einem Vorschläge haben, wie er
verlange bedienstet zu werden? Nun ist es
zwar wohl wahr, es will sich zuweilen, ja
offt, nicht schicken, daß einer das erhalte,
worzu er zu taugen überzeuget ist, oder was
er suchet, sondern er wird etwa, wie es auch
mir selbsten schon ergangen ist, durch sein
Fatum hingerissen, und zu Sachen ge⸗
braucht, da er recht contre cœur arbeiten
muß: alleine, was sich etwa nicht gleich An⸗
fangs

fangs schicken will, gibt sich doch mit der Zeit, und wir seynd wenigstens allemal schuldig, das Unserige zu thun, und uns so tüchtig zu machen, als nur immer in unseren Kräfften stehet; will es hernach nicht gehen, so seynd wir für GOtt und der Welt entschuldiget, und können auch uns um so eher zufrieden geben. Wiewohl ich gäntzlich glaube, wer sich in redlicher Absicht, weil er hofft, GOttes Ehre und das gemeine Beste in diesem oder jenem Stand am meisten befördern zu können, einem solchen Stand widmet, den wird GOtt allemal so versorgen, daß er seine Vorbereitungs-Zeit nicht übel angewandt zu halten Ursach bekommen wird.

§. LV.

Collegium repetitorium.

Herr HARPPRECHT hat sich auch zu wiederhohlenden Unterredungen über das gantze Römisch-teutsche Privat-Recht, welche man ein Collegium repetitorium, oder vorläuffiges Tentamen, nennen möge, anerboten und geschrieben: „Hiedurch wollte ich einen oder zwey Candidaten, die zusammen stünden, in Zeit von ohngefehr vier Wochen, durch alle Materien führen, bey denen vornehmsten mich besonders aufhalten, da benebenst starck auf Definitionen

und

und Differenzien dringen, untersuchen: wie weit man in seinem Corpore Juris (dann das soll man in der Vorbereitung auf alle vorgehaltene Collegia nach meinem Rath fleißigst durchgeblättert haben,) zu Hauß seye? ob man den Casum, der in dem gewohnten Compendio befindlich, mutatis terminis auch noch kenne? getreulich anzeigen, wo es noch fehlet und wie man sich helffen möge? und endlichen auch auf die etwa bevorstehende Inaugural- oder sonst letzte Disputation einen solchen vorbereiten.„

§. LVI.

Und so viel von der Theorie; damit ist es aber noch nicht ausgerichtet, sondern es muß die Erfahrung noch darzu kommen. Ich habe meine Gedancken, in Ansehung des Staats-Rechts, bereits in meinen oben angeführten Præcognitis Juris publici entdeckt, und weil solche sich leicht auch auf andere Theile der Rechts-Gelehrsamkeit, mutatis mutandis, appliciren lassen, so will ich meinen Leser darauf verwiesen haben. Von der Praxi.

§. LVII.

Wann ich anderer Männer Gedancken: Wie man die Rechte studieren solle? auch mit Schluß und Re-

mission auf andere. mit zu Hülffe ziehen, oder dieselbige widerlegen, oder von allem mit solcher Weitläufftigkeit, wie BUDDEUS in seiner Isagoge von dem Theologischen Studio, und ich selbsten in meinen Præcognitis Juris publici von dem Studio Juris publici gethan habe, reden wolte, wäre es mir ein leichtes, diese wenige Bogen in einen grossen Tractat zu verwandlen; ich glaube aber, das nöthigste gesagt zu haben, und daß, wer diesem folgen wird, nicht übel fahren werde: doch will ich mich auf Verlangen gerne auch noch weiter heraus oder selbst eines besseren belehren lassen; Indessen erinnere ich nur noch, daß in der gantzen Sache vieles auf die Umstände einer Person, oder der Universität, worauf man lebt, ankomme, und man sich offt nach selbigen richten und studieren müsse, nicht wie man gern wollte oder sollte, sondern wie man kan. Auch ändern sich mit denen Zeiten die Leute, wie in anderen Stücken, so auch hierinn, und man kan einem heute ein Buch vorschlagen, welches man in 4. Wochen nicht mehr vorschlüge, wann indessen ein besseres heraus kommt. So ist alles veränderlich, ausser GOTT und seiner Gnade.

VIr.

VLR. HUBER in Orat. de Stud. Jur. rite ac prudent. instit. p. 275.

Accingite vos alacriter, ad eam viam, summo studio lentaque festinatione decurrendam, quæ vos citissime tutissimeque voti compotes reddere possit: verum obliuisci nolite, quod hac oratione præmuniendi cauendique gratia monuimus, omnium primo, ne animos ad Jurisprudentiæ cultum adiiciatis, antequam Philosophiæ maximeque humaniorum literarum studio vos ad grauiorem disciplinam rite præparaueritis; aut, si iam properatis votis hanc viam celerius, quam oportuit, occupaueritis, saltim, ut aliquid subcisiui temporis historiæ, antiquitati & eloquentiæ excolendæ impendatis; quod pariter cum Juris studio commodissime fieri seruarique posse, non modo ratione, sed & experientia doctus, adseuerare possum. Præterea, cum vel nostras positiones, aut aliorum Compendia secundum Libros Justiniani legetis, cauete, ne vnquam aliter, quam textus Juris conferendo, memoriæ iudicioque vestro ea committatis. Hæc res bene exercita primæ auditionis tempus & otium vestrum, quod satis sit, occupaturum videtur, neque tum proinde vobis auctor fuerim, ut lectiones vestras latius diffundatis. At cum hæc fundamenta mediocriter animo possidebitis, vtile iucundum-

dumque erit, ad alios melioris notæ Scriptores digredi, ſed paucos. Nam qui proficere cupit, multa legere debet, non multos, & πολύνοιαν exercere potius, quam πολυχουίαν. At cum hæc generalia plene firmiterque tenebitis, iam tuto, quocunque velitis, vagari licebit: Tunc inſtruet varietas, nec confundet, delectabit, nec abducet; attamen ſemper a tergo reſpiciendum, quod didiciſtis: huic inſiſtendum innitendumque; ſic tamen, ut, ſi meliora deinde videatis & explorate cognoueritis, nullis præiudiciis a veritate amplectenda vos retineri auertique patiamini.

Und ſo, mutatis mutandis, auch von denen übrigen Theilen der Rechts-Gelehrſamkeit.

Erſter

Erster Anhang.
Ob und wie ferne das wahre Christenthum und die Gelehrsamkeit wohl bey einander stehen?

§. I.

Ich habe in der Vorrede zu dem Lexico derer jetztlebenden Theologen etwas davon einfliessen lassen: ob und wie ferne die Gelehrsamkeit etwas zu Bekehrung der Menschen beytrage oder nicht? Diese Stelle hat man hin und wieder auf eine meinem Sinne gantz ungemäße Art ausgelegt. Nun weiß ich zwar zum Voraus, daß unbekehrte Gelehrte, und zwar unbekehrte so genannte Theologi vor anderen, auch mit meinem würcklichen Sinn eben so wenig zufrieden seyn werden; indessen verdienet die Wichtigkeit der Sache dannoch, daß ich mich darüber weitläufftiger erkläre. GOtt wird dannoch einigen Seegen darauf legen.

§. II.

Solle aber ordentlich und gründlich von der Sache geredet werden, so muß man folgende Stücke auseinander setzen: 1. wie die Gelehrsamkeit von einem Christen an und für sich (in abstracto,) anzusehen seye? 2. ob und wie die Gelehrsamkeit diesem oder je-

nem wahren Christen (in concreto & individuo,) nöthig, nützlich oder schädlich, wohl-oder übel-anständig seye?

§. III.

Unter der Gelehrsamkeit verstehe ich hier eine Erkenntniß dererjenigen Sachen, welche man ordentlicher Weise in hohen oder niederen Schulen zu lehren und zu lernen, oder sonst aus Büchern zu fassen pfleget.

§. IV.

Forderist gehören also nicht hieher diejenige Wissenschafften, welche auch nur von ehrbaren Menschen für unerlaubt und noch vielmehr von denen, die ihr Hertz JEsu ergeben haben, für eine deren fürwitzigen Künsten angesehen werden, deren sich die Epheser, als sie Christen wurden, schämeten, entschlugen und die davon handlende Bücher öffentlich verbrannten. Ap. G. 19, 19.

§. V.

Eben so ist auch nicht die Rede von dem Mißbrauch derer an sich erlaubten Wissenschafften, z. E. wann jemand sich der Kenntniß der Sprachen oder der Welt-Weisheit zum Nachtheil der Heil. Schrifft bedienet, oder die Rechts-Gelehrsamkeit zur Decke der Bosheiten und Ungerechtigkeit mißbrauchet; sondern es ist alleine um den ordent-

dentlichen Gebrauch im gemeinen Leben üblicher Wissenschafften zu thun.

§. VI.

Nun ist vorläuffig wohl zu bemercken, daß auch die wahre Christen zwar nicht von der Welt, oder ihres Sinnes seynd, aber doch in der Welt leben, mithin seynd sie nicht nur denen gewöhnlichen Zufällen von innen und aussen unterworffen, wie andere Menschen, sondern es ist auch weder im alten noch neuen Testament befohlen, noch finden sich in beeden Exempel, daß, wann sich jemand bekehre, er seinen äusseren Stand verlassen solle oder verlassen habe; (ich rede von der Regel;) vielmehr heißt es 1. Cor. 7, 20. eben davon: Ein jeglicher bleibe in dem Beruff, darinnen er beruffen ist; wie dann Paulus, der doch zum besonderen Dienst GOttes an denen Seelen ersehen ware, dannoch auch bey diesen seinem Apostel-Amt Tag und Nacht arbeitete und zwar auf einer Profession, (eines Zeltenmachers,) wobey viele schwache oder übertrieben geistliche Gemüther großes Bedencken finden möchten. Da nun also, nach der (unter der Göttlichen, theils Anordnung, theils Zulassung, stehenden) dermaligen Verfassung der Welt die Gelehrsamkeit ein

bald nothwendig, bald wenigstens nützliches Stück dieses zeitlichen Lebens ist; so ist auch überhaupt der Stand eines Gelehrten eine einem Christen gar nicht unanständige Sache; vielmehr umgekehrt, wie das Christenthum alle Stände zieret, also stehen auch Christenthum und Gelehrsamkeit so schön beysammen, als Diamanten und Gold; nur Schade ist es, daß so wenig Weise nach dem Fleisch beruffen sind, 1. Cor. 1, 26. oder den Ruff GOttes annehmen, sondern sich selbst zu ihrem Götzen machen. Dahero diejenige weder von meinen gegenwärtigen Umständen und Lebens-Art, noch von meinem Sinne recht unterrichtet seynd, welche mich in öffentlichen Schrifften unter die geistliche Müßiggänger und Faullenzer zu zählen scheinen, welche, wegen ihres Stoltzes und eingebildeter Heiligkeit, auch Kützel des Fleisches, alle Arbeit anstincke und die alles weitere Bemühen nach Gelehrsamkeit für unerlaubt, ja wohl gar für Sünde halten. 2c.

§. VII.

Es äussert sich aber das zuvor gesagte noch deutlicher, wann wir die fürnehmste Gattungen derer gelehrten Wissenschafften Stück vor Stück ansehen.

Das

Das edelste Theil derselbigen ist ohne Zweifel das, so es mit GOtt und dem unsterblichen Geist des Menschen zu thun hat, nemlich die Theologie, oder die Erkenntniß des geoffenbarten Willens GOttes in einem reicheren Maaß, in seiner Art, als worzu Ungelehrte gelangen können. Von welchem aber und was dahin gehöret, anderwärts ausführlich wird geredet werden.

§. VIII.

Unser Verstand ist ein Stück des göttlichen Ebenbildes; wir seynd schuldig, auch mit dieser theuren Gabe GOttes zu wuchern und je mehr wir denselbigen in gehöriger Ordnung schärffen, um so tüchtiger werden wir in vielem zur Erkenntniß, zur Ehre und zum Lobe GOttes; dahero seynd die Logic, oder Vernunfft-Lehre, und andere dahin gehörige Wissenschafften an und für sich gar keine verwerfliche, sondern edle und nützliche Dinge, welche aber durch das Christenthum erst GOtt angenehm und brauchbar gemacht werden, wann die hochmüthige Vernunfft in ihren Schrancken und in beständigem würcklichem und wahrem Gehorsam unter GOtt und den Glauben, in der Beugung unter das Creutz JEsu, erhalten

und man dadurch für denen greulichen, ob gleich meistens unerkannten, Sünden des Verstandes, womit sich der allerweiste Theil derer Gelehrten gegen GOTT verschuldet, verwahret wird.

§. IX.

Und so seynd auch diejenige Wissenschaften, welche mehr und eigentlich auf den Willen und dessen Neigung gehen, z. E. die Sitten-Lehre oder Abhandlung von denen Pflichten gegen sich und andere, nach dem Licht der Natur, u. s. w. solche Sachen, welche sich mit dem Christenthum über alle maßen wohl verbinden lassen und einander die Hände mit Nutzen bieten können.

§. X.

Die Anatomie, Chirurgie, Artzeney-Kunst, oder die Wissenschafft, in Göttlicher Ordnung sich für Kranckheit oder Schaden zu bewahren, oder, wo man darein gerathen ist, sich wiederum daraus zu helffen, u. s. w. seynd Dinge, welche den Leib des Menschen, (so lange es GOtt gefällig ist, die Zubereitungs-Zeit auf die Ewigkeit zu fristen,) erhalten helffen, folglich können sie einem Christen nicht unanständig seyn. JEsus hat selbsten einen leiblichen Artzt abgegeben und seine Apostel hin

hin und wieder ebenfalls. Ob sie auch gleich weder die Artzeney-Kunst rc. studiert, noch sich nach denen Reglen dieser Kunst gerichtet haben, so bleibt doch so viel, daß die Sache selbst dem Willen GOttes gemäß seye, wer also von demselben nicht darzu mit dergleichen ausserordentlichen Gaben ausgerüstet ist, der muß sich anderer ordentlichen Hülffs-Mittel gebrauchen dörffen, eine Tüchtigkeit hierinnen zu erlangen. Wie schön hat der seel. Richter in seiner Erkenntniß des Menschens die Hertzens-Theologie, Medicin und Anatomie verbunden! wie viel gutes kan ein frommer Medicus und Chirurgus, &c. stifften! offt viel mehr als ein Theologus. Wie behutsam und wie glücklich in manchen complicirten und aus Seelen- und Leibes-Zuständen vermischten Kranckheiten macht nicht das Christenthum einem Medicum vor anderen seines gleichen u. s. w.

§. XI.

Die Kenntniß derer Creaturen ausser uns, z. E. derer guten und böser Geister, der Gestirne, derer Geschöpfe bey uns auf Erden in dem regno animali, vegetabili & minerali, die Chymie und Alchymie, (ich meine nicht das betrügliche

Goldmachen und ander solches Zeug, die Mathematic, u. d. seynd wiederum lauter Dinge, die in ihrer Ordnung GOtt zur Ehre und dem Menschen zum Dienst gereichen. Durch die Sternseher-Kunst kamen die Weisen aus Morgenland zur Erkenntniß JEsu; aus der Schöpfung der Welt, oder dem Zusammenhang der Creaturen, können auch die Heiden erkennen, daß ein GOtt ist; Röm. 1, 20. Wie unaussprechlich groß und anbetungs-würtig ist mir die Allmacht, Weisheit und Liebe GOttes aus Derhams Astro-Theologie worden! und eben dergleichen kan auch von denen zuvorbenahmßten Wissenschafften von jeder in ihrer Art, gezeiget und gesaget werden.

§. XII.

Selbst eine Anleitung, nicht sich der Welt gleich zu stellen, sondern nur höflich, freundlich und manierlich zu leben und jedem nach seinem äusseren Stand geziemend zu begegnen, ist nicht nur dem Christenthum nicht entgegen, sondern viel mehr gemäß, als welches uns anweiset: Gebet Ehre, dem Ehre gebühret; kommet einander mit Ehrerbietung zuvor, u. s. w. Grobheit und eine ungeschickte Aufführung

schän-

schänden das Christenthum, gleich wie ein unsündliches artiges Betragen dasselbige zieret und einen Eingang zu denen Hertzen anderer machet. Und ich wünschte, daß manche sonst rechtschaffene Kinder GOttes in diesem Stück mehrere Einsicht besässen und dißfalls weislicher und sorgfältiger wandelten.

§. XIII.

Hat GOtt ferner Obrigkeiten selbst geordnet, denen Frommen zum Schutz und denen Bösen zur Straffe, so muß ja erlaubt und GOtt wohlgefällig seyn, zu obrigkeitlichen Aemtern sich zubereiten zu lassen, oder sonsten zuerlernen, was im äusserlichen und zeitlichen Recht ist und darzu dienen kan, daß (wie ja die Christen GOtt darum bitten sollen, 1. Tim. 2, 2.) die Kinder GOttes unter dem Schutz der Obrigkeit ein stilles und geruhiges Leben führen mögen, in aller Gottseeligkeit und Erbarkeit.

Ich will dieses etwas ausführlicher mit meinem eigenen Exempel erläuteren. Ich habe mich eigentlich dem teutschen Staats-Recht ergeben, mich darinnen zu üben und meine Natur-Gaben zu demselben zu gebrauchen. Es ist wahr, die Welt ist voll

Ungerechtigkeit und in Staats-Sachen äusseret sich dieselbige auf eine ausnehmende Weise; indessen bleiben Obrigkeiten und Unterthanen dannoch göttliche Ordnungen, also darff, kan, soll und muß es Leute geben, welche sagen, worinn jedes Theils Gerechtsamen so wohl als auch ihre Pflichten bestehen und da alles voll Klagen über Sectirerey und Partheilichkeit in denen Schrifften derer Staats-Rechts-Lehrer ist, so hat ein Christ das: Gebet dem Kayser, was des Kaysers ist und so auch anderen, jedem in seinem Theil das seinige, vor Augen und kan also mund-und schrifftlich unsäglich viel gutes stifften. So ist auch unsere liebe Evangelische Kirche ein Theil unseres Staats und ein Staats-Rechts-Lehrer in Vertheidigung ihrer Gerechtsamen eine Stütze derselben, mithin in so fern ein Mit-Knecht in dem Hause GOttes. Kommt wohl manches für, so an und für sich in GOttes Augen nichts tauget, ja darüber auch wohl einem bloß natürlichen vernünfftigen Menschen eckelt, z. E. so manche Ceremoniel-Kleinigkeiten und Zänckereyen darüber, so gehöret es eben mit zu dem Dienst der Eitelkeit, darunter die gantze Creatur seufzet; ein Christ

aber

aber kan sich dabey prüffen: wie ferne sein Hertz noch an dergleichen hange und es ihme zur Last oder Freude werde? Ferner, wann er in seinem Beruff eine Weile dergleichen leeres Stroh schneiden muß, wird ihme sein himmlischer Beruff dadurch auf das neue schmackhafft und wichtig und er kann wenigstens offt grosses anderes Unheil, u. s. w. verhüten oder doch abkürtzen helffen, wann er anderen auch darinnen mit gründlichem Unterricht zu statten kommen kan und ist mir noch immer ein theures Wort, was eine gottselige Standes-Person mir A. 1736. auf meine über diesen Punct geführte Klagen antwortete, nemlich es heisse von dem Gerechten: Auch seine Blätter verwelcken nicht. Freilich seyen dergleichen Dinge keine Früchten, sondern Blätter; auch diese sollen bleiben und dem Baum zur Zierde seyn, wann solcher Dienst im Beruff und Gehorsam gegen GOtt geschiehet.

§. XIV.

Noch andere Wissenschafften dienen zur Nothdurfft oder doch zur Bequemlichkeit dieses zeitlichen Lebens, z. E. manche Stücke der Mathematic, die Sprachen, u. s. w. Nun wissen wir ja, daß die Gabe der

Spra-

Sprachen (als eine zur Ausbreitung des Evangelii in der gantzen Welt unentbehrliche Sache,) denen ersten Christen so gar zugleich mit der Gabe des heil. Geistes mitgetheilet worden ist und was hat nicht auch in unseren Tagen die Sprachen-Wissenschafft darzu beygetragen, JEsum der Welt Heyland überall noch viel bekannter zu machen. Wie trefflich kame es dem redlichen Herrn Prof. Callenberg in dem Dienst des HErrn zu statten, daß er resp. auf des seel. Franckens Anrathen, noch unwissend, worzu? Arabisch, Jüdisch-Teutsch, Rabbinisch, u. s. w. lernete.

§. XV.

Wieder andere Wissenschafften scheinen zwar anfänglich nicht so wohl zur Nothdurfft oder Bequemlichkeit dieses Lebens etwas beyzutragen, als viel mehr zu einer Gemüths-Ergötzung zu gereichen, z. E. die Historie, wie es mir dann selbsten so ergangen ist, daß mir zu der Zeit, als ich mit Herausgebung CRUSII Schwäbischer Chronic beschäfftiget ware, der HErr aber zugleich mächtig an meiner Seele arbeitete, aus Unerkenntniß, in was für einer Verbindung die zeitliche Dinge mit dem Christenthum stehen, diese Arbeit sehr

schwer

schwer wurde, so daß ich auch an dem Ende derselben die (in einem bekannten Journal daraus wiederhohlte) Worte setzte: „Mehrere Zeit hierauf, oder künfftig auf andere dergleichen mehr curiose als nützliche Arbeiten zu wenden, da ich täglich mehr erkennen lerne, daß das Leben des Menschen so kurtz ist und so viele Materien vorhanden seynd, deren Ausarbeitung zu grösserer Ehre GOttes und zu mehrerem Nutzen meines Neben-Menschen gereichet, habe ich für unverantwortlich gehalten.„ Und wiederum an dem Ende des Lebenslauffs CRVSII: „Ich glaube, die Zeit seye zu edel und zu kostbar, als noch mehr von derselben mit dergleichen Arbeiten zuzubringen, wie dann auch der Leser von meiner Hand, oder auf mein Veranlassen, schwerlich weiter etwas solches zu Gesicht bringen wird.„ Ich sehe aber nun die Sache in etwas anderst an und halte dafür, die Historie, nach allen ihren Theilen, z. E. die politische- Kirchen-natürliche und gelehrte Historie und deren Cultivirung könne bey dem wahren Christenthum wohl bestehen und auch in dem Reiche Christi nützlich seyn. Wahrlich, je mehr einem z. E. die Europäische

Staats-Historie unserer Zeiten, und zwar auch nach ihrem geheimeren Zusammenhang, bekannt ist, je mehr erkennet ein wahrer Christ daraus, die wunderbare, doch weise und heilige, Regierung GOttes, wie er eben doch Ober-Herr ist und bleibet und alles, zu seiner Zeit, zu seinem Zweck zu gebrauchen weißt, ja nur eine Zeitung kan mit aufgeklärten Auge nicht nur ohnschuldig, sondern auch mit Seegen, gelesen werden; die Kirchen-Historie leget das Verderben des menschlichen Herzens, die Macht und List der Feinde JEsu, wie aber derselbige dannoch mitten unter ihnen herrsche und der Glaube über alles siege? wie die Haushaltung GOttes auf Erden von Zeit zu Zeit beschaffen gewesen seye? was aus denen Zeichen der gegenwärtigen Zeit auf das künfftige für ein Schluß zu machen seye? u. s. w. zu Tage. Die Gelehrte Historie giebet ebenfalls überaus reichen Stoff zu vielen nützlichen Anmerckungen, welche auf die Erkenntniß GOttes, Christi, seines Reichs und der auch unter denen Gelehrten noch so sehr die Oberhand habenden Macht und List des Satans, der Blindheit des sich selbst gelassenen Menschens, u. s. w. gehen

und

und wie nützlich könnte dieser Theil der Gelehrsamkeit über das, was darinnen schon geschehen ist, noch viel weiter zur Ehre GOttes und zum Heil derer Seelen angewendet werden!

§. XVI.

Zwar giebt es weiter einige Wissenschafften, welche mancher für einen Christen für verächtlich und unanständig ansehen möchte, z. E. die Wissenschafft, ächte und unächte, alte und neue Handschrifften, Urkunden, Sigille, u. d. zu beurtheilen, die Müntz- und Wappen-Wissenschafft, u. s. w. alleine wie die erste, oder die so genannte Critic, in der Kirche gar nützliche Dienste leisten kan, wie unter anderen der noch lebende fromme Criticus, Herr Bengel, mit seinem Exempel dargethan hat; also ist auch die Diplomatic, Heraldic, u. s. w. in Staats-Sachen und anderen im gemeinen Leben sich zutragenden Vorfallenheiten öffters nützlich, oder auch unentbehrlich.

§. XVII.

Endlich so muß ich hier noch einer Wissenschafft gedencken, welche aber zu allem Glück an wenigen Orten und unter wenigen Personen so fürkommt, daß man

eigent-

eigentliche Profession davon machte, nemlich der Ceremoniel-Wissenschafft. Ich habe schon oben gesagt, daß es nach der jetzigen Welt-Verfassung für die, so mit Staats-Sachen umgehen, ein malum necessarium ist, etwas davon zu wissen; aber ein anderes ist, einiges und die Haupt-Stücke davon inne haben und andere darinn bescheiden können, ein anderes, sich beständig damit beschäfftigen und es die ordentliche Arbeit seyn zu lassen, womit man sein gantzes Leben zubringe; dieser Dienst der Eitelkeit wäre gar zu groß, als daß ein Kind GOttes, welches himmlisch gesinnet ist, darunter hingehen könnte, oder daß es dem lieben GOtt gefallen sollte, eines der Seinigen da hinein zu stecken, und lange Zeit, oder beständig, darinnen zu lassen.

§. XVIII.

Kurtz: Es ist kaum eine einige im gemeinen Leben übliche gelehrte Wissenschafft, von deren man nicht ausführlich darthun könnte, daß, worinn? und wie? sie könne zum Dienst und zur Ehre GOttes, so dann zum Heil der eigenen Seele und des Neben-Menschen angewandt werden. Bleibet aber dabey freilich vieles, oder

auch das meiste, zuruck, welches keine solche Frucht träget, so ist einem Kind Gottes genug, daß es Dinge seynd, welche mit in dieses zeitliche Leben gehören, darein ihne der liebe GOtt gesetzet und darinnen eben so wohl, als in der Gemeine, mancherley Ordnungen gemacht und mancherley Natur-Gaben zu denenselben verliehen hat. Wie nun einer im Gehorsam GOttes und im Glauben an JEsum Holtz spalten und tragen, ein Zimmer ausreinigen, kochen und backen, Kleider und Knöpfe (und zwar NB. nach der Art, wie sie jetzo ordentlicher Weise von jedermann getragen zu werden pflegen,) machen kan und soll, u. s. w. so kan und solle auch ein Kind Gottes, das Gaben und Beruff darzu hat, in eben dergleichen Gehorsam und Glauben das Staats-Recht, die gelehrte Historie, die Chirurgie, u. s. w. lernen, üben und wieder andere lehren.

§. XIX.

Es bleibet aber dabey freilich dannoch ein grosser Unterscheid zwischen denen Wissenschafften selbsten: einige seynd überhaupt, auch nur in dem menschlichen Leben, nothwendiger oder nützlicher als die andere und so auch besonders zu dem Zweck, auf

welchen ein wahrer Christ beständig und in allem siehet. Einige sind öffter, andere weniger, einige unmittelbar, andere mittelbar, einige früher, andere später, einige hier, andere da brauchbar, u. s. w. alleine eben weil GOtt allerley Leute brauchen will und kan, auch Er allein die Zeit und Umstände weißt, wo und wann etwas Nutzen schaffen könne oder solle, wir hingegen dieses nicht durch- oder übersehen können; so hat man ordentlicher Weise hierüber sich keine Scrupel zu machen, sondern es heißt auch hier: Ein jeder, wie er beruffen ist, also wandle er; bist du als ein Publicist zum Reich GOttes beruffen, so bleibe ein Publicist, beweise dich aber auch darinnen als ein Kind GOttes, u. s. w.

§. XX.

Selbst die natürliche Neigung zu dieser oder jener Wissenschafft solle von einem Kind GOttes keinesweges gleichgültig, sondern billich als eine Art eines göttlichen Beruffs eben so wohl angesehen werden, als die Neigung zu diesen und jenen Handwerckern ohne Zweifel eine von GOtt in die Natur gelegte Spuhr Seiner Weisheit und Liebe ist, der Nothdurfft des menschlichen Geschlechts dadurch zu statten

ten zu kommen; wiewol ein Kind GOttes auch die Abneigung vor dieser oder jener Wissenschafft, zu welcher er Gaben empfangen zu haben scheinet, zu prüffen hat: ob selbige nicht aus einem Scheu für mehrerer Arbeit, geringerem Stand und Einkommen, worzu diese Wissenschafft leitet, oder anderen unlauteren Absichten herrühre?

§. XXI.

Ubrigens giebt es sich, wann das Hertz einmal GOtt gantz ergeben ist, hernach von selbsten, daß ein solcher eben dieselbe Wissenschafft, welche ein Unbekehrter auch studieret oder übet, in manchen Stücken theils anderst studieret, theils anderst anwendet, als einer, der nicht GOttes Ehre und sein und seines Neben-Menschen Heil, sondern seinen Hochmuth, oder Geitz, oder andere unlautere Absichten, zum Haupt-Zweck und Treib-Rad aller seiner Handlungen hat, daß folglich auch, ob gleich beede sich auf einerley legen, dannoch des einen Bemühung GOtt, wie Abels Opfer, wohlgefällig, des anderen seines aber, wie Cains Opfer, mißfällig seye, wie also 1. Mos. 4, 22. ein Nachkömmling des verworffenen Cains zwar auch ein Meister

in allerley Ertz und Eisenwerck ware, von deme es aber nicht heisset, wie 2. Mos. 31, 3. 4. „Ich habe ihn (Bezaleel) erfüllet mit dem Geist GOttes, mit Weisheit und Verstand und Erkentniß und mit allerley Werck, künstlich zu arbeiten am Golde, Silber, Ertz, künstlich Stein zu schneiden und einzusetzen und künstlich zu zimmern am Holtz, zu machen allerley Werck &c. „ und wie also endlich auch GOtt an dem Gold und Silber der Egypter an sich und so lange es in der Egypter Händen ware, kein Gefallen hatte, hingegen es in den Händen Seines Volcks wohl leiden konnte und, was ihme, davon freywillig zu Seinem besonderen Dienst gewidmet wurde, gnädig annahme.

§. XXII.

Ich halte also schließlichen dafür, einer, deme es um seiner Seelen Heil und die Ehre GOttes zu thun ist, bedörffe in Ansehung der Gelehrsamkeit überhaupt und aller und jeder Theile derselbigen keine andere Reglen als diese: 1. Bekehre dich von gantzen Hertzen zu GOtt, und 2. folge der Unterweisung Seines Geistes; alsdann lerne alles, worzu du Lust und Gelegenheit hast und versaume nichts,

worzu

worzu du Lust und Gelegenheit hast, wann du es ohne Bestraffung deines Gewissens und im Glauben auf den Nahmen JEsu Christi thun kanst. Und eben dieses ist auch die Regel in Ausübung und Anwendung dessen, was man bereits gelernet hat.

§. XXIII.

Daraus folget von selbsten, daß ich es keinesweges billige, sondern vielmehr entweder als einen Mangel der Erkenntniß oder als eine Untreue ansehe, wann Erweckte oder Bekehrte, zumalen Studierende auf Universitäten, nicht genugsame Treue darinn beweisen, das zu erlernen, was ihnen in ihrem Gang fürkommt, oder wann sie GOtt meistern und vorlauffen wollen und, weil sie jetzo noch nicht sehen, was sie dieses oder jenes nutzen könnte, es auch nicht lernen wollen. Liebe Kinder! lernet kecklich fleißig; lernet, was ihr lernen könnet, nur in gehöriger Ordnung und unter der Zucht des guten Geistes, das weitere überlaßet GOtt. Der seel. Walther wollte ein Pfarrer werden, weil er aber Gelegenheit hatte, bey Herrn Callenberg arabisch zu lernen, so lernte er es, ohne daß er sich dabey aufgehalten hätte: was

solle einem Pfarrer in Teutschland das Arabische? Als ihne aber GOtt nach Ost-Indien schickte, denen Heyden das Evangelium zu predigen, erfuhre er wohl, worzu ihme sein Arabisch gut ware. Ja thäte einer auch hierinn zu viel, (nicht so gemeinet, daß er, zum Schaden seiner Seele, zu viel Zeit auf die Gelehrsamkeit wendete, oder sein Gemüthe daran hängete, sondern, daß er mehr lernte, als er in folgender Zeit würcklich brauchen kan,) so sehe er es als dem HErrn gethan an; es seynd noch nicht aller Tage Abend und er weißt doch nicht, was manches für einen geheimen Zusammenhang mit anderen Sachen hat, oder wo es ohne sein Dencken und Wissen Nutzen geschaffet hat, oder vielleicht noch nach seinem Tode schaffen möchte. Wer sich nur bestrebet, als ein frommer und getreuer Knecht erfunden zu werden, dem ist es gnug, wann er tüchtig, willig und bereit ist, seines Herrn Befehle zu vollziehen; ob? wann? und was? ihm aber der HErr befehlen will und ob und wie ferne er ihn gebrauchen könne oder wolle? das überlässet er Ihme und ist gelassen, Er mache es nun so oder anderst.

§. XXIV.

§. XXIV.

So viel von der Gelehrsamkeit an sich. Ich habe aber oben gesagt, daß man auch darauf zu sehen habe: ob und wie ferne die Gelehrsamkeit diesem oder jenem wahren Christen (in concreto & individuo,) für seine Person ins besondere nöthig, nützlich oder schädlich, wohl-oder übel-anständig seye? dann es heisset ja wohl (schon zuvor berührter massen,) auch in dem Christenthum: Duo cum faciunt idem, non semper est idem; Fleisch essen ware zu der Apostel Zeiten keine Sünde, aber Fleisch essen, den Heyden zu gefallen, als Götzenopfer, oder mit einem Anstoß derer Schwachgläubigen, ware eine grosse Sünde. 1. Cor. 8.

§. XXV.

Es kan also freilich die Gelehrsamkeit zufälliger Weise auf gar mancherley Art zur Sünde werden, davon ich nur einige Proben anführen will:

1. Wer nicht die nöthige Natur-Gaben von GOtt zum Studieren empfangen hat und doch studiren will, um es höher in der Welt zu bringen, oder desto reichlicher oder bequemer leben zu können, oder weil seine Eltern oder Vor-Eltern auch studieret

haben, oder weil andere es gerne sehen, u. s. w. der sündiget, der gebrauchet seine Gaben nicht darzu, worzu er sie gebrauchen sollte und könte und begiebt sich hingegen in etwas, worzu er nicht taugt, noch beruffen ist, greiffet mithin in ein fremdes Amt, nutzet nichts, oder schadet wohl gar und verderbet also dem lieben GOtt seinen mit ihme gehabten Zweck und kan ihme einmal kein Interesse darlegen, welches er mit seinem Pfund gewonnen hätte.

§. XXVI.

2. Wer auch Gaben zum studieren empfangen hat, aber sie in dem weiten Feld der Gelehrsamkeit nicht zu dem anwendet, worzu sie ihme gegeben seyn, sondern, aus Unverstand oder Unlauterkeit, (es seye nun eine gelehrte Wohllust, oder Stoltz, oder etwas anderes,) sich in allzuviele Wissenschafften über seine Kräfften zerstreuet, oder einen Theil der Gelehrsamkeit erwählet, darinnen er nicht so viel nutz ist, als er in einem anderen nutz wäre, der handelt auch gegen die Pflichten eines wahren Christens.

§. XXVII.

3. Wer auch das studiert und treibet, worzu er Gaben und Beruff hat, wendet

aber

aber nicht allen Fleiß und Treue darinnen an, sondern wollte z. E. aus Unerkenntniß, oder selbstgemachter Heiligkeit, wann er arbeiten oder studieren sollte, beten, in der Heil. Schrifft lesen, sich mit geistlichen Betrachtungen innerlich beschäftigen, oder er studierte oder arbeitete zwar, aber nicht mit behöriger Anstrengung derer Leibes- oder Gemüths-Kräfften, sondern wollte immer noch darneben auf andere an sich gute Sachen dencken, der handelte abermalen verkehret, wider die Ordnung GOttes und wider die Exempel derer Glaubigen in der Schrifft und in alten und neuen Zeiten. Ich rede aber wiederum nur von der Regel; dann es kan wohl geschehen, daß, wann GOtt an einem Menschen ernstlich anfangt auf seine Bekehrung zu tringen, derselbige freilich manches oder alles andere eine Zeitlang liegen und stehen lassen muß, um seine Seele zu retten und so etwa auch bey anderen Umständen, welche sich aber unter keine Regeln bringen, noch auf alle Personen appliciren lassen, sondern wo alles auf die Unterweisung des Geistes GOttes an sich und anderen ankommt.

§. XXVIII.

4. Wer nicht eintzig und beständig den

gantzen Zweck aller seiner Gelehrsamkeit seyn lässet, daß er in Gehorsam GOttes und in dem Glauben an JEsum hingehen und durch dessen Geist sich auch hierinnen leiten lassen und erwarten wolle: wann? wie? und ferne? GOtt seine Gelehrsamkeit zu seiner Ehre und Dienst und zu des Studierenden und anderer zeitlich- und ewigem Besten gebrauchen wolle oder könne, sondern wer noch darum studieret, oder das erlernte übet, um damit sich vor der politischen oder gelehrten Welt einigen, oder gar einen großen Nahmen zu machen, oder dadurch zu einem angesehenen Stand, oder guten Mitteln zu kommen, oder der aus Wohllust studiert oder schreibt, xc. weil es einmal seine Passion ist und er sein Vergnügen darinnen findet oder doch suchet, der ist ein Abgötter und wird seinen Theil mit denenselbigen haben in dem vielen Gelehrten jetzo so lächerlichen, aber einstens gewiß genug empfindlichen Pfuhl, der mit Feuer und Schwefel brennet.

§. XXIX.

Uberhaupt endlich muß alle Gelehrsamkeit in so ferne verläugnet und in die Gemeinschafft des Todes JEsu hingegeben werden, daß kein Gelehrter, er seye von wel-

cher

cher Gattung er wolle, sich einbilde, daß er deswegen tüchtiger zum Reich GOttes, oder eine wichtigere Person in demselbigen abgebe, als ein Ungelehrter, u. s. w. sondern er muß seine Gelehrsamkeit, so ferne sie eine bloße aus natürlichen Kräfften erworbene Geschicklichkeit ist, eben so wohl gegen die Erkenntniß JEsu CHristi für Koth, ja für Schaden achten, als andere Dinge; ferner muß er JEsum alleine als seine Weisheit erkennen und bekennen und der geringste Grad einer lebendigen Erkentniß des himmlischen Vaters und seines Sohnes JEsu CHristi muß ihme wichtiger und theurer seyn, als wann er aller Menschen natürliche Gelehrsamkeit zusammen in dem vollkommensten Grad besäße; endlich, je mehr er nach Natur und Gnade Erkenntniß besitzet, um so vielmehr muß er sich demüthigen, sich der empfangenen Natur- und Gnaden-Gaben von Hertzen unwürdig erkennen, also in der Demuth damit wucheren und zufrieden seyn, wann nur JEsus und durch ihme der Vater an ihme, durch ihme und über ihme verherrlichet und gelobet wird.

HUBER.

HUBER.

De ratione Juris docend. & discend. p. m. 93. Qui Jurisprudentiam forensem animo suo proponunt, his solum & totum Jus antiquum in omni sua subtilitate critica tenere non expedit, nec sufficit; opus est illis institutione moribus seculi adtemperata.

Zweyter Anhang.

Ob und wie ferne die Kenntniß derer Römischen Alterthümer zu Erlernung des Römischen Rechts nöthig seyen oder nicht?

§. I.

Unter die neue gelehrte Moden.

Die gelehrte Welt überhaupt, und jede Wissenschafft insbesondere, hat ihre Moden, Saucen 2c. und deren Abwechselungen so wohl, als man dergleichen im gemeinen Leben hat und wie es in der letzteren einer Seits so wenig an Leuten ermanglet, die etwas besonderes vor anderen zu haben sich picquiren und klüger seyn wollen, als andere ihres gleichen, als anderer Seits nicht an solchen Leuten, die auf alles, was neu ist, begierig zufallen, bis endlich auch dieses etwas altes wird und ein Dritter wieder etwas neueres auftreibt, oder man dem Nutzen bey jenem nicht findet, den man sich Anfangs davon eingebildet hatte, so gehet es

es abermalen in der gelehrten Welt. Wer nun zur Zeit einer solchen einreißenden Mode sich derselbigen widersetzet, der kan sich, wann er dem Lauff der Welt ein wenig kennet, sein Urtheil zum voraus einbilden, zumalen von Leuten, die noch nie gelernet haben, was in vorkommenden Fällen (um derentwillen man doch ja alles lernet,) brauchbar seye oder nicht und doch in den Tag hinein andere lehren und sich zu Richtern derer Schrifften aufwerffen wollen.

§. II.

Gehöret auch das übertriebene Studium der Römischen Rechts-Alterthümer.

Unter diese jetzo übliche neue Moden zähle ich die seit wenigen Jahren über Hand nehmende Einmischung derer Römischen Alterthümer in das Studium der Römischen Rechtsgelehrsamkeit, davon ich zwar meine Gedancken bereits anderwärts (*) entdecket habe, hier aber selbige gegen einige heftige und unbescheidene Einwürffe vertheidigen und weiter auszuführen gedencke, ohne mich jedoch auf einige Personalia einzulassen, als welche ich niemalen einer Antwort würdigen werde, weilen sie mir eben so wenig Schaden thun, als das Publicum von dergleichen Strittigkeiten Nutzen hat.

§. III.

(*) In meinen Gedancken vom *Studio Juris Cap.* 3. sonderlich §. 7.

§. III.

Es ist eine an sich löbliche Sache, dergleichen Alterthümer zu lehren.

Ich halte also forderist allerdings dafür, daß die Gelehrten, so diejenige Römische Alterthümer aufsuchen und erklären, welche zu desto besserer Verständnüß des Römischen Rechts dienen können, eine sehr löbliche Arbeit thun und daß man deswegen besonders dem Herrn Geheimen Rath HEINECCIO grosse Verbindlichkeit für dasjenige habe, was er in zerschiedenen seiner Schrifften vor anderen hierinnen præstiret hat: Dann der müste kein Corpus Juris Romani mit Verstand nur angesehen haben, welcher laugnen wollte, daß nicht manche Römische Gesetze und zuweilen selbst auch solche Gesetze, so bey uns einen Nutzen haben können, aus denen Römischen Alterthümern nicht nur erläutert werden können, sondern auch müssen und daß man ohne dieselbe den wahren Verstand des Gesetzes nicht errathen kan. Ich habe dahero auch lediglich nichts dagegen zu sagen, wann ein Professor entweder ein eigen Collegium über dergleichen Materien hält, oder aber, wo sie würcklich einen Nutzen haben, selbige gehöriger Orten in denen Collegiis Institutionum, Pandectarum u. d. anbringet. Daß auch dieses allezeit meine Meynung gewesen

wesen seye, ist offenbar, weil ich so wohl an dem Rand des cit. §. 7. gesetzet: „Manche halten sich zu viel bey der Historie auf„ als auch in dem Text nur darüber geklaget, daß manche neue fast mehr von Römischen Alterthümern und der Historie eines Gesetzes, als dem Gesetz selbsten schwatzen.

§. IV.

Nur haben die wenigsten nöthig, viel davon zu wissen.

Hingegen bin und bleibe ich nochmals der Meynung: es seye nicht einem jeden, so die Römische Rechte erlernen will, nöthig, daß er die Römische Alterthümer in demjenigen Umfang und Weitläufftigkeit verstehe, welche manche neuere Professores und Scribenten einführen wollen, die sich nicht begnügen, das, was zu denen Zeiten üblich ware, da die Römische Gesetze quæstionis gegeben worden, zu erzählen, sondern auch bis zum Ursprung der Römischen Republic hinauf steigen und alle Abwechselungen einer Sache hersagen oder, wie eines seine eigene Worte lauten, „bey jedem Titul derer Institutionen, mithin durch die allermeiste Rechts-Materien, zeigen, was Gelegenheit zu solcher Verordnung gegeben? wie in dem Anfang und Fortgang es damit beschaffen gewesen? was von Justiniano daran beybehalten oder abgeändert worden? und warum

rum dieses geschehen? und was mehr dahin gehörig, „ ohnerachtet vieles davon bloß auf Muthmassungen und Ungewißheiten eigensinnigen Auslegungen einer alten Müntz, Stein-Schrifft u. d. beruhet und die Lehrere dieser Römischen Antiquitäten selbsten nicht darüber eins werden können, Z. E. einer, den ich wohl nennen könnte, erzählete seinen Zuhörern, welche Anfängere in der Rechtsgelehrsamkeit waren, daß sieben Zeugen in einem Testament erfordert werden, rühre von denen Zeiten her, da die Stadt Rom noch in sieben Tribus getheilet gewesen seye, da hätte dann aus jedem Tribu eine Person gegenwärtig seyn müssen und wäre durch solche 7. Deputirte das gantze Römische Volck, in dessen Comitiis Anfangs die Testamente gemacht worden seyen, vorgestellet worden. Nun halte forderist jemand dagegen, was Herr HEINECCIUS *in Elem. Jur. Civ. Sec. Ord. Instit.* §. 489. von dieser Materie hat und wie weit beedes von einander unterschieden ist, so dann sage ein jeder rechtschaffener Rechtsgelehrter: ob unter viel 1000. derer, so die Rechte lernen, ein einiger sein Lebtag einen Nutzen von dieser Anmerckung habe oder auch nur haben könne und ob es nicht einem jeden, der

mit

mit Rechts-Händeln umzugehen hat, genug seye, daß er wiße, nach demjenigen Römischen Recht, welches in Teutschland gilt, werden sieben Zeugen zu einem Testament erfordert. HUBERUS schreibt wohl: Ipsum Juris Studium quodammodo duplex esse meminerint Studiosi. Primum, certis gradibus confectum, sufficit ad forenses exercitationes cum fructu suscipiendas; alterum ad interiorem Juris antiqui notitiam & eiusmodi facultatem acquirendam pertinet, quæ ad Jus explicandum docendumque sufficiat.

§. V.

Und dieses ist eben der Erste Grund, warum ich dafür halte, einer, so nicht viele Wissenschafft in denen Römischen Alterthümern hat, könne dannoch ein rechtschaffener, geschickter und, so viel wir Teutsche des Römischen Rechts bedürffen, sehr brauchbar- und gründlicher Rechts-Gelehrter werden: nemlich, das allermeiste und noch mehrers alles das, was von dem Römischen Recht in Teutschland, nach Ausweiß der Praxeos, einen würcklichen Nutzen hat, ist so klar, daß man keiner weiteren Wissenschafft der Römischen Staats-Verfassung

Sondern man kan das brauchbare auch ohne dieses lernen.

und übrigen Alterthümer bedarff, als die einem jeden aus Lesung des Textes, oder dessen Gegeneinanderhaltung mit anderen Stellen von selbsten in die Augen fallen. Ich habe nicht nöthig, den Beweiß hievon zu übernehmen, theils, weil die nachfolgende Gründe darzu dienen, theils, weil es eine vergeblich- und überflüßige, wo nicht thörichte Arbeit wäre, so lange nicht der Gegentheil die Materien anzeigt, welche ohne die Känntnüß der Römischen Alterthümer nicht so ferne verstanden werden können, als sie in Teutschland einen Nutzen haben: wann aber dieses geschiehet, werde ich darauf zu antworten wissen.

§. VI.

Wie es die Erfahrung lehret, so wohl in praxi:

2. Beweiset es die Erfahrung an denen hohen und niederen Gerichten und in anderen Collegiis, wo man mit Rechts-Händeln zu thun hat. Ich will mich nicht auf meine eigene Erfahrung beziehen, sondern verweise den, der es strittig machen will, auf die erstaunliche Menge so vieler im Druck vorhandenen Consiliorum, Responsorum, Decisionum, Deductionum, Relationum, Votorum u. d. derer Assessorum derer höchsten Reichs-Gerichte, so vieler gantzer Juristen-Facultäten und so vie-

vieler einzeler rechtschaffener und unsterblichen Rechts-Gelehrten. Man trifft allda zwar viele 1000. theils à propos, theils mal à propos aus denen Römischen Rechten entschiedener Rechts-Händel an; alleine weise mir einer in manchem gantzen Volumine oder unter viel 100. oder 1000. dergleichen Stücken ein einiges, wo etwas, geschweige viel, auf die Römische Alterthümer angekommen wäre, oder ein Gesetz, so einen mehrmaligen Nutzen in Teutschland hat, aus selbigen hätte erläuteret werden müssen.

§. VII.

Damit aber meine Gegnere nicht sagen mögen, dieses beweise nur so viel, daß man derer Römischen Alterthümer in Applicatione der bereits erlernten Römischen Rechte nicht sonderlich bedörffe, alleine es folge daraus noch nicht, daß jemand die Römische Rechte erlernen könne, ohne daß er eine gründliche Wissenschafft der Römischen Alterthümer besitze, so beruffe ich mich 3. auch hierinnen auf die Erfahrung und die unwiedersprechliche Exempel so wohl derer, welche das Römische Recht ehedessen gelehret haben, und noch lehren, als auch derer, die, ohne eine gründliche Erkänntnüß der

Als theoria.

Römischen Alterthümer zu einer gründlichen Gelehrsamkeit derer Römischen Rechte, so ferne sie in Teutschland einen Nutzen haben, gelanget seynd. Meine drey seelige Amts-Vorfahren BRUNNEMANN, STRYCK und von COCCEII, denen ich von so vielen anderen den einigen LAUTERBACH beyfüge, seynd Leute, deren gründliche Gelehrsamkeit in denen Römischen Rechten meines Wissens noch von niemand, auch meinen Gegnern selbsten, nicht angefochten worden ist und mit Vernunfft nimmermehr kan angefochten werden, so lange die Welt stehet. Man sehe aber deren resp. Compendia, Systemata und andere Schrifften aus der Römischen Rechts-Gelehrsamkeit, ingleichem die ihnen nachgeschriebene Collegia an und zeige mir, ob und wo sie sich so, wie jetzo von einigen behauptet werden will, bey denen Römischen Antiquitäten aufhalten? Man frage ferner die noch lebende geschickteste Häupter und Beysitzere derer höchsten Reichs- und anderen Gerichte: ob sie sich jemals in denen Römischen Alterthümern besonders geübt und solches zu Erlernung der Römischen Rechts-Gelehrsamkeit für nöthig achten? Ich bin sicher, man wird

es

es hören und ich weiß es von meinen ehmaligen (von theils meiner Gegnere namentlich billich hochgeprisenen) Præceptoribus gantz gewiß, daß sie nicht so viel von Römischen Alterthümern verstanden haben, als man jetzo von einem jeden Studioso Juris verlangen will.

§. VIII.

Der Stylus Judiciorum gehet dem Röm. Recht selbsten für.

Endlich so muß ich auch noch wiederhohlen, was ich schon in meinen Gedancken vom *Studio Juris* gesagt, nemlich: wann man ja meynte, es in diesem oder jenem besser zutreffen, so bedencke man, daß des Römischen Rechts gantze Autorität in Teutschland bloß auf einem hernach durch die Reichs-Gesetze incidenter gebillichten Herkommen beruhet; Aber eben diese Reichs-Gesetze bestättigen auch nicht nur den Stylum der höchsten Reichs-Gerichte, nach denen sich die niedrige Gerichte der Stände des Reichs, (so viel möglich) richten sollen, sondern auch die alten löblichen Gebräuche und Herkommen besagter niederen Gerichte, und zwar so, daß nach diesen zuerst, und nach dem Römischen Recht zuletzt, gesprochen werden solle; Wann also auch ein Theil des Römischen Rechts nicht wohl verstanden

worden wäre, dieser Meynung wird aber von denen höchsten Reichs- und vielen anderen ansehnlichen Gerichte, und denen meisten und zugleich communi judicio besten Juristen beygepflichtet, oder sie wird in vielen Land-Rechten und Ordnungen derer Stände des Reichs gebillichet, so ist und bleibet es recht, und weil doch alle dergleichen Sachen Juris positivi seynd, und von dem Wohlgefallen des Gesetzgebers abhangen, so ist nichts unbilliches daran. Man gewinnet auch mit denen vielen ohnnöthigen neuen Meynungen, an denen sonderlich THOMASIVS seine Freud gehabt, und sich dadurch über den Pöbel erheben wollen, nichts, als daß man den erbärmlichen Zustand unserer Privat-Rechts-Gelehrsamkeit, noch elender, und das vorhin so ungewisse Privat-Recht, vollends ummüntze, oder zu eines jeden rabulæ prostibulo machet.

§. IX.

Welches erwiesen wird.

Gegen die letztere (*) Gründe (bey dessen erster Wiederhohlung jedoch von meinen Gegnern das beste aussengelassen wird,)

(*) Man scheinet mir auch bey zumessen, ich hätte mich des Grundes gebraucht: Justinianus habe alles sein eigen gemacht, da ich aber solches nirgend finden kan, so mag ich auch nicht darauf antworten.

wird,) finde ich bloß dieses (*) erinnert: Es seye gantz ein anderes, wann die Land-Rechte selbst diesen oder jenen Errorem Juris angenommen haben. Alleine man antworte mir doch auch darauf: z. E. alle neuere JCti seynd eins, das Remedium L. si contendat. C. de ingen. seye aus Mißverstand des Römischen Rechts aufgekommen; indessen ist es nicht nur an beeden höchsten Reichs-sondern vielleicht auch in allen anderen hohen und niederen Teutschen Gerichten eingeführt und wird es bleiben, wann alle Protectores der Römischen Antiquitäten zusammen stehen; was hülffe es dann, wann sich da jemand cabriren und mit dem Kopf durch die Wand wollte, als daß er solchen verstiesse und ich halte dafür, ein Richter, so gegen diese allgemeine Praxin ein Urthel spräche, wäre mit gutem Fug eben also anzusehen, als wann er wieder claram Literam Juris scripti gesprochen hätte, weil es nun einmal der Stylus der Teutschen Gerichte ist, auf welchen die Richtere vor dem Römischen Recht angewiesen seynd.

 §. X.

(*) Dann was aus Herrn von BERGER angeführet wird, kan ich nicht sehen, wie es sich hieher reime.

§. X.

Und die Fehler des R. Rechts werden also nicht verbessert.

Wider das 2te Membrum aber halten es meine Gegnere mit Herrn THOMASIO, wann er schreibe: Quo majoribus defectibus legislatio aliqua laborat, ipsæque Leges minus claræ sunt & inter se cohærent, ac subtiles minutias & imaginarias fictiones potius, quam simplicem æquitatem sequuntur, eo plura Subsidia historica ad earum genuinam interpretationem requiruntur. Alleine da bekanntlich Herr THOMASIUS nicht nur in denen Schrancken der Erklärung derer Römischen Gesetze geblieben ist, sondern auch die rationes decidendi derselben angegriffen hat und Justiniano &c. viele Fehler, Unbillichkeiten u. d. hat zeigen wollen, solches aber zwar zur Jurisprudentia legislatoria, aber nicht applicante gehöret und nun wir Rechtsgelehrte uns ordentlicher Weise nicht um jene, sondern um diese zu bekümmeren haben und, cœteris paribus, ein klares Römisches Gesetz nothwendiger Weise befolgen und darnach sprechen müssen, wann auch gleich die ratio Legis nicht allzuadæquat scheinet, oder mit denen rationibus anderer Legum nicht wohl übereinstimmet,

met, so kan ich auch nicht sehen, wie das, was Herrn THOMASIO nach seiner Absicht freilich nöthig gewesen ist, auch von denen erforderet werden könne, welche dergleichen Absichten weder würcklich haben, noch auch haben dörffen.

§. XI.

Was nun aber auch die mir entgegen gehaltene Gründe anbelangt, so bestehen solche darinn: 1. das Römische, auch Justinianeische Recht, selbsten seye ja an sich eine Antiquität, könne also auch ohne die Känntnus der Antiquitäten nicht verstanden werden. BEYER (*) nenne die widrige Meinung infelicem contradictionem und führe es mit bündigen Gründen aus. Einwürffe gegen meine Meinung.

2. Sagt man: ein Rechts-Lehrer könne nicht eher appliciren, biß es mit der Interpretatione Legis seine Richtigkeit habe.

3. Heißt es: man zerreisse die genaue und nützlichste Zusammenfügung derer Wissenschafften und meine, die Römer hätten auch so unüberlegt gedacht und nicht jederzeit eine intime Connexion ihrer Sitten, Umstände und Gesetze mit vieler Sorgfalt beybehalten.

(*) *in Præf. Delin. Jur. Civ. Pandect. §. 9.*

Der 4te Einwurff ist: man nehme das angenehmste an dem übrigens so mühsam zu erlernenden fremden Recht hinweg.

Der 5te Einwurff ist: man stosse den Grund um, woraus man die Haupt-Frage: was aus denen Römischen Gesetzen noch auf unsere Zeiten und Lande unmittelbar oder mittelbar applicabel seye oder nicht? einig und allein entscheiden müsse.

6. Heißt es: wie man einen unvernünfftigen Legulejismum, ja gar Rabulismum, vermeiden lehren wolle, wann man blindlings denjenigen Verstand eines Textes annehmen wolle, der in die Augen falle? und schicke sich wohl hieher, was Herr KRESS in anderem Sinn anmercke: Si hoc vult, quod mera verba respicienda, non ratio, non circumstantiæ reliquæ, quas bonus interpres cæteroquin considerat, falsissimum erit. - Idem est, ac si dicerem: salvum esse animal, cujus tamen anima extincta est, ingleichem, was Herr OTTO schreibe: pleraque Antiquitatum Romanarum capita adeo scitu sunt necessaria, ut aqua & igni facilius carere possimus. Es quadrire auch auf solche Leute Herrn BOEHMERS Beschreibung der Rabularum und Legulejorum. Obj.

Obj. 7. Wie man die Sache angehen wolle, wann kein oder ein equivoquer Sensus in die Augen falle.

8. Fahren sie fort: wie man sehen wolle mit unbewaffneten, das ist mit solchen Augen, die den Titulum de Verborum Significatione, der voller Antiquitäten stecke und was dahin gehörig ist, nie gelesen habe?

9. Wird eingeworffen: man stelle also die gröste und tapferste und zumalen in Praxi so berühmte Männer ALCIATVM, BVDAEVM, CVJACIVM, PITHOEVM, SCHILTERVM, OTTONEM, BYNCKERSHOECKIVM, NOODTIVM, HVBERVM, VOETIVM, BOEHMERVM und andere fast alle auf Teutschen eben so wohl, wie Holländischen Universitäten noch mit vielem Nutzen lehrende als Antiquitäten-Krämer verächtlich vor.

Der 10de Pfeil läufft darauf hinaus: Auf was Art die Antiquitäten-Feinde, ohne die Umstände der alten Juristen, ihrer Secten, ihrer Meinungen ꝛc. einzusehen, widersprechende Leges auflösen und reimen wollen?

11. Objicirt man mir: wann TVLLII Stelle: nescire, quid antea, quam natus

tus sis, acciderit, id est semper esse puerum, auf diejenige anschlage, welche die einheimische Teutsche publique oder bürgerliche Gesetze erklären und dabey von dem vorhergegangenen nichts wissen wollen, warum nicht ein gleiches bey dem Römischen vollkommen unter uns naturalisierten Recht wahr bleiben solle, um so mehr, als die Teutsche weit weniger politische raisons als die Römer bey ihren Gesetzen zum Grund unterlegt?

§. XII.

Antwort ad 1.

Ich antworte hierauf ad 1. 1) per instantiam. Die H. Schrifft Neuen Testamentes ist an sich eine Antiquität und sie beruffet sich noch oben darauf in vielen Stellen auf Alterthümer, z. E. Joh. 19, 40. JEsus seye begraben worden, wie die Juden pflegen zu begraben, Ap. Ges. 5, 12. die Apostel seyen in der Halle Salomonis einmüthiglich beysammen gewesen u. s. f. Getrauen sich aber meine Gegnere zu sagen: es könne niemand ein wahrer Christ seyn, noch die Lehre von der Begräbnus Christi und dem Wandel der Apostel recht verstehen oder sich zu nutz machen, er wisse dann, wie die Juden haben pflegen zu begraben? was die Halle

Salomonis gewesen seye? u. s. w. 2) BEYERS Gründe lauffen auf eine petitionem principii hinaus, man könne das Römische Recht nicht verstehen, ohne dem statum und die mutationes des Römischen Staats zu verstehen. Wann wir zu der Römer Zeiten lebten oder ihre Staats-Verfassung mit der unserigen überein käme, so liesse ich es gelten; alleine die Teutsche haben, in Ermanglung eigener geschriebener Rechte, die Römische angenommen, weil sie vieles daraus nutzen können: was sie aber nutzen können, und, nach der Praxi, zu nutzen verlangt haben, ist, wie oben zu sehen, klar. 3) Meine Gegnere nehmen bey BEYERN auch den §. 10. darzu und wann sie es machten, wie BEYER, würden wir bald eins seyn. Dann wie ein weniges trägt das aus, was er von Römischen Alterthümern hat, zumalen in Gegeneinanderhaltung mit deme, was er von practischen Dingen und dem Gebrauch des Römischen Rechts in Teutschland sagt und wie gantz umgekehrt ist es hingegen bey theils neueren. Man besehe z. E das 40ste Buch der Pandecten, so BEYER gantz übergeht und zeigt, warum er es thue, man sehe im Gegentheil

aber

aber auch, was andere neuere davon haben und so bey 100. anderen Materien.

§. XIII.

Ad 2. Ad. 2. klare Gesetze bedörffen keiner Auslegung und das diejenige Römische Gesetze, welche dunckel seynd, dabey aber einen mehrmaligen Nutzen in Teutschland haben, nicht aus anderen Römischen Gesetzen erkläret werden können, sondern eine besondere Wissenschafft der Römischen Alterthümer dabey vonnöthen seye, werden meine Gegner nimmermehr erweislich machen.

§. XIV.

Ad 3. Ad 3. ein anderes ist, wann ich das Römische Recht in solcher Absicht lernen will, daß ich einen völligen Begriff von der gantzen Rechts-Gelehrsamkeit der Römer habe und ein anderes ist, wann ich nur das lernen will, was von dem Römischen Recht in Teutschland einen Nutzen hat. Wer jenen Endzweck suchet, der muß freilich die Römische Alterthümer und die Connexion ihrer Sitten, etc. verstehen; alleine dessen bedarff derjenige nicht, der nur die letztere Absicht hat und es ist eine unerweisliche petitio principii, daß ohne das übrige dieses nicht könne verstanden werden,

den, sonst wären BEYER, LAUTERBACH und andere von meinen Gegnern billich hochgehaltene Rechts-Lehrere entweder grosse Ignoranten oder ungetreue Lehrmeistere gewesen, daß sie in ihren Schrifften, woraus junge Leute die Römische Rechtsgelehrsamkeit erlernen sollen, gantze Titul, ja Bücher in denen Pandecten übergangen haben.

§. XV.

Ad 4. hier entdecken meine Gegnere ihr gantzes Hertz und warum es ihnen zu thun ist. Alleine ich rede von dem nöthig-und nützlichen, ob dieses dem angenehmen oder das angenehme dem nöthig-und nützlichen vorzuziehen seye? Hätten wir überflüßige Lebens-Zeit und alle Studiosi Zeit, Geld und Lust genug, angenehme Dinge, davon sie aber keinen oder einen seltenen Nutzen haben, zu hören und zu lernen, so liese sich eher davon sprechen; alleine wie reimet es sich damit, daß meine Gegnere selbst klagen, man wolle immer nur das Recht auf der Post lernen und ich dieses noch weiter stringire: die auf dieses angenehme gehende Zeit mache, daß hernach von so vielen nöthig- und nützlichen Materien vollends nichts hinlängliches könne gesagt werden? Ad 4.

§. XVI.

§. XVI.

Ad 5. Ad 5. im Grunde tauget dieses eben so wenig, als das vorhergehende und wann dieses die Richtschnur seyn solle, wornach man beurtheilen solle, was in Teutschland von dem Römischen Recht noch applicabel seye, so untergräbt man den Grund der gantzen Rechts-Gelehrsamkeit; dann wann ich darauf sehen solle: was Gelegenheit zu einem Gesetz gegeben? oder was die Absicht dabey gewesen? wie es mit denen übrigen Sitten der Römer connectire? u. d. so wird fast nichts mehr brauchbar bleiben; z. E. wann ich den oben erzählten Satz von dem Ursprung der 7. Zeugen bey Testamenten behaupte, so muß ich ja sagen, es seye nicht auf Teutschland applicabel, weil diese Sache nur auf die Statt Rom gegangen ist, dergleichen allgemeine Haupt-Statt Teutschland nicht hat, ferner, weil die Teutsche niemals ihre Testamente in Comitiis gemacht haben, also auch des Surrogatum keine statt finden könnte, oder doch eine gantz andere Zahl genommen werden müßte ꝛc. Ferner habe ich oben gezeigt, daß die Praxis ein Tyrann ist, deme auch die grösste Vorfechtere der Römischen Alterthümer in gewissen

sen Stücken nicht zu widersprechen getrauen, ohnerachtet selbige Praxis offenbar dem Sinn der Römischen Gesetzgebere zuwider ist; was hilfft es also, wann ich lang und breit aus der Antiquität zeige, unsere Vorfahren haben das Ding nicht recht verstanden, weil es aber nun schon so lange Zeit durch gantz Teutschland üblich ist, so kan man es nicht änderen, sondern man muß dem Strohm den Lauff lassen. Oder will ein solcher Mann dieses nicht und dannoch recht haben, so machet er nur noch mehr schädliches Gewirrwerck in die ohnehin ungewisse Rechtsgelehrsamkeit und, wo er nicht selbsten ein Richter ist und also Gelegenheit hat, es durchzutreiben, so stoßt er allenthalben damit an.

§. XVII.

Ad 6. muß ich erinnern: 1. habe ich gesagt, man solle a) nach dem Sinn des Gesetzes sehen, b) und zwar nach dem wahren Sinn und c) sich darum bekümmeren, so dann aber um das, was in Teutschland üblich seye; daraus ist 2. offenbar, daß Herr BOEHMER mir nicht entgegen ist, welcher die Legulejos definirt, qui nil nisi *verba* Legum crepant, Ad 6.

sensum ejus adæquatum ac genuinum *negligentes*, die Rabulas aber, qui *rem omnem* in praxi sitam esse atque sufficere existimant, modo recitare consuetas formulas &c. queant und daß vernünfftiger Weise nicht kan gesagt werden, ich halte es mit diesen letzteren. Die Worte aber: man solle sich (blindlings ist ein Zusatz meines Gegners,) um den in die Augen fallenden wahren Sinn bekümmeren, wollen dem gantzen Zusammenhang des §i nach, nichts anders sagen, als dieses: wann ich aus einem Römischen Gesetz alleine, oder nach geschehener Dargegenhaltung anderer Stellen, einen solchen Sinn herausbringen könne, der vernünfftig und dem übrigen Römischen Recht gemäß, oder doch nicht entgegen seye, so bedörffe es sich nicht noch über dieses, daß man in denen Römischen Alterthümern nachgrüble. Und auf diese Art kan 3. auch Herrn KRESSENS Satz mich im geringsten nicht treffen, indeme ich so wohl als er auf rationen Legis & reliquas circumstantias &c. tringe, nur aber so lange laugne, daß solches nicht ohne viele Römische Alterthümer geschehen könne, biß man mir das Gegentheil zu erweisen

sen in dem Stande ist. Endlich so hat Herr OTTO recht in Absicht derer, welche das Römische Recht auf solche critische Art abhandlen, als von ihme und auf anderen Holländischen Universitäten geschiehet; wann aber dieser Satz gegen uns Teutsche gelten solle, die wir jenen goût nicht haben, so gehöret Beweis darzu, welcher bißhero ermangelt.

§. XVIII.

Ad 7. ich nehme andere Stellen zu Hülff und laugne so lang, daß es Römische Gesetze gebe, welche einen mehrmaligen Nutzen in Teutschland haben, die nicht auf solche Weise können erkläret werden, biß man Proben bringt. Ad 7.

§. XIX.

Ad 8. ich antworte: es ist mir nie in Sinn gekommen, zu behaupten, daß man den Titul de Verborum significatione u. d. nicht lesen solle; aber dieses sage ich: es seye nichts darinn enthalten, so in Teutschland einen besonderen Nutzen habe, zu dessen Erklärung man einer mehreren Wissenschafft der Römischen Alterthümer bedörffe, als ohnehin von alten Zeiten her in denen Collegiis über das Römische Recht mitgenommen worden ist. Ad 8.

§. XX.

Ad 9. Ad 9. Ich lasse dahin gestellt seyn, wie ferne theils dieser an sich gelehrten Männer in Teutschland in Praxi berühmt seye und sage nur dieses: Ich mache so gar dieselbe alle nicht verächtlich, daß ich vielmehr ihre Arbeiten lobe und rühme und selber sage, sie seyen an ihrem Ort wohl und mit Nutzen zu gebrauchen; diese Professores in Teutschland aber halte ich für Antiquitäten-Krämer, welche man zu fliehen habe, die ohne Noth und zu viel Römische Alterthümer in ihre Collegia einmischen und (wie meine Worte gelautet,) fast mehr von denen Römischen Alterthümern und der Historie eines Gesetzes schwatzen, als von dem Gesetz selbsten. Wer sich dieser Sachen mit solcher Maaße bedienet, wie der unsterbliche Herr BOEHMER in seiner Introductione in Jus Digestorum gethan hat, wider den habe ich gar nichts, sondern habe ja selbst dieses Buch fürgeschlagen, ohne das geringste dabey zu erinneren; alleine was für ein ungemeiner Unterscheid findet sich zwischen diesem Buch und anderen neuen Scribenten, deren Nahmen ich nicht nur wegen ihrer großen Verdienste, sondern auch um deswillen schone, weil ich niemals

ver-

verworffen habe, daß man ihre Schrifften in Collegien zum Grund lege, sondern nur einige Erinnerungen dabey gegeben habe, welche auch von anderen recht gründlich gelehrten Professoribus für so erheblich angesehen werden, daß sie würcklich in ihren Lectionen über dergleichen Bücher solche beobachten.

§. XXI.

Ad 10. Wenn es mein Hr. Gegner nicht weiß, oder wissen will, so sehe er derer beeden großen Rechtsgelehrten, des Freyherrn von COCCEII Jus civile controversum und des ältern Herrn Reichs-Hof-Raths von BERGER Resolutiones Legum obstantium an, so wird er finden, daß es auf eine sehr gründliche Art geschehen könne, ohne daß man vieler Antiquitäten dabey bedörffe. Ad 10.

§. XXII.

Ad 11. Meine Antwort ist diese: 1. Hat wohl ein Mensch gehört, daß ein rechtschaffener Rechts-Gelehrter, so über ein teutsches Land-Recht u. d. nicht mit Fleiß etwas historisches, sondern etwas in foro brauchbares, hat schreiben wollen, sich um diejenige Alterthümer des Landes bekümmert habe, welche nun die Studiosi Juris Romani, um das Römische Recht zu verstehen, von Ad 11.

denen Römern lernen sollen? Z. E. hat der gelehrte Herr D. SCHOEPFF in Tübingen in seinem Tractat von dem Proceß des Würtembergischen Hof-Gerichts, Herr von BERGER in seiner nach dem Gerichts-Gebrauch derer Sächsischen Lande geschriebenen Oeconomia Juris und andere mehr auch bey jeder Materie gezeigt: was Gelegenheit zu solcher Verordnung gegeben? wie in dem Anfang und Fortgang es damit beschaffen gewesen? was von dem Gesetzgeber daran beybehalten oder abgeändert worden und warum dieses geschehen? ꝛc. Nein, sondern was klar ist, da begnügen sie sich, zu sagen, so hat es dem Gesetzgeber gefallen; wo etwas dunckel ist, halten sie andere Stelle dagegen, oder suchen der Sache sonst zu helffen, wo etwas nicht mehr im Gang ist, mercken sie es an, u. s. f. und so haben es unsere ehrliche und wackere Vor-Eltern und Præceptores auch gemacht und unwidersprechlich geschicktere, gründlichere und brauchbarere Rechts-Gelehrten gezogen, als auf die neue Art weder geschehen ist, noch jemalen geschehen wird, wie auch in einem anderwärts (*) angeführten Schreiben

(*) In meinen Grund-Sätzen von dem Teutsch. *Privat*-Recht. §. 48.

ben ein anderer Professor besorget, der mehr Erfahrung hat, was in praxi tauge oder nicht, als 50. andere Professores. Was aber das Teutsche Staats-Recht anbelangt, so ist es zwar an deme, daß manche auch dereinst die Historie (welche sonst *suo loco* ihren großen Nutzen hat,) eben so unnöthig- und schädlicher Dingen einmischen, als theils neue JCti mit dem Privat-Recht verfahren, da ich aber schon mehrmalen meine Meinung davon ausführlich gesaget habe, so will ich es hier nicht wiederhohlen. Endlich so ist allenfalles gantz was anderes, sich um die Alterthümer des Staats bekümmeren, in welchem man würcklich lebt und ein anderes, sich bey einem Staat aufhalten wollen, dessen Rechte gar nicht völlig, sondern so weit sie sich schicken, naturalisiret seynd.

§. XXIII.

Was schließlichen von lächerlichen Fehlern angeführet wird, welche theils alte Scribenten, (meistens nicht aus Unverstand, sondern aus übler Application der Römischen Rechte,) begangen haben, schicket sich so wenig auf gegenwärtigen Streit, daß ich mich nicht dabey aufhalten mag. Mehreres remissive.

HVBER.

De Stud. Jur. rite ac prudent. instit. p. m. 267. seq. Ex his credo vos iam præsumere, Auditores, quid ad alteram obiectionem, qua per hanc methodum præcidi volunt communicationem Juris cum historiis omnique literatura humaniori, sit respondendum. Non contineri in hoc genere compendiorum obseruationes digressionesque historicas & literarias fatemur, impediri prohiberique negamus. Nunquam enim cessauimus hortari Studiosos iisque præire frequentibus exemplis ad hanc coniunctionem variæ eruditionis cum Arte Justinianæa. Memini, cum primum ex Eloquentiæ & Historiarum Auditorio in Jurisprudentiæ cathedram solenniter deducerer, me non modo vtilitatem, sed & necessitatem, huius conjugationis ex historia Juris Romani oratione continua probare, quam & ideo vobiscum breui communicare decreui. Cum etiam inde totus ad docendum publice priuatimque Jus Ciuile conuersus essem, nullam solitus sum occasionem prætermittere, qua in antiquarias litera-

teratasque digreſſiones exſpatiarer & Auditoribus iuxta ſolidas Juris dapes elegantiarum quoque bellaria apponerem. Sed non diſſimulabo, Præſtantiſſimi Juuenes, me deinceps aliquando diverſam animi ſententiam induiſſe, poſtquam experiendo cognoui, eſſe quidem vtriusque ſtudii copulam perutilem & profecto neceſſariam, ſed in lectionibus tamen, in diſputationibus Collegiisque Juridicis has facultates ſeparatim eſſe habendas; nec plus ex Antiquitate literisque humanioribus Profeſſori Juris, dum in ſuis exercitationibus verſatur, eſſe delibandum, quam ad explicationem eorum, quæ indentidem ab ipſo tractantur, perſpicuitas explicandi flagitet; ceterum, Jurisprudentiam domeſticis principiis poſſe atque debere eſſe contentam. Idcirco, cum primo ingens volumen Prælectionum Juridicarum exorſus eſſem, in quo coniunctionis illius non modo veſtigia, ſed etiam vbique tramites conſpiciebantur, etſi illis inerat delectio rerum, quarum me nec etiamnum pœnitet, nolui tamen id opus, ut erat inchoatum, abſoluere, ſed ve-

la conuerti, mutatoque instituto, cum a Professione fundamentorum Juris ad Digesta tranlatus essem, quicquid ad Institutiones humaniorum obseruationum Juridicis lectionibus miscueram, id seorsim in librum peculiarem transcripsi, atque sub nomine Digressionum publici Juris feci, ut palam ostenderem, me esse in ea sententia, debere Juris Doctorem grauitati suae Professionis addere literarias humanitates, non tamen confundere cum institutione propriae disciplinae. Atque, ne ignoretis, eundem mihi scopum, Auditores, propositum habui, cum Juris Positiones solas, ita ut ex οἰκείοις principiis eductae erant, epitomarum libris complexus sum.

Und Herr BARBEYRAC in seiner Orat. de Stud. Juris recte instituend. in Herrn *Buders* Opusc. de method. Studior. Juris p. 26. erläutert seine gegebene Regel: das nützlichere dem weniger nützlichen vorzuziehen, also: Quae pertinent ad Jura vel iam tempore Justiniani antiquata, vel hodie nullibi recepta, hactenus tantum ab initio adtigisse sufficit, quantum necesse est ad intelligentiam

tiam Jurium etiam nunc, vel in totum, vel ex parte, obſeruatorum. An enim congruum eſſet, magnam ſtatim operam ponere in inquirenda ſubtiliſſime vniuerſa ratione, exempli gratia, veterum Mancipationum & Emancipationum, Adoptionum & Abrogationum, Manumiſſionum, Juris Patronorum & Libertorum, Bonorum poſſesſionis contra vel ſecundum tabulas, Pactorum nudorum & Stipulationum, aliorumque eiusmodi, non minus aliquando intricatorum, quam hodie inutilium? Talia, quamquam non debent vel ab incipientibus plane ignorari, quum tamen ad hiſtoriam Juris tantum faciant, leuiori ſane brachio tractari poſſunt & debent, ut ad ea, quorum vſus nunc quoque maximus eſt, plus temporis ſuppetat.

Dritter Anhang.

Herrn Regierungs-Raths ESTORS zu Marburg Vorſchlag: Wie die Befliſſenen der Rechts-Gelahrheit zu einer gründlichen Wiſſenſchafft der Rechte und des Proceſſes ohne Umſchweiff gelangen mögen. (*)

§. 1.

(*) Dieſer Vorſchlag iſt des Herrn Regierungs-

§. I.

Die alte abgemessene fünf-jährige Zeit, welche ein Lehrling der Rechtsgelahrheit mit dem Römischen Rechte und etlichen Hauptstücken des Päbstlichen zubringen muste, hat den obern durchgehends etwas zu lange geschienen. Den Eltern ist ebenfalls vieles daran gelegen, daß ihre Kinder je eher je lieber, folglich mit wenigern Kosten den Lauf ihrer Studien endigen. Man fodert anbey heut zu Tage vieles von einem Juristen, daran die Alten nicht gedacht haben. Also kommt es nunmehro hauptsächlich darauf an, daß wir einen Weg ausmachen, welchergestalt ein angehender Rechtsbeflissener, der dem Staat nützlich seyn soll, ohne Umschweif zu einer gründlichen Wissenschafft mit Vortheil gelangen möge.

§. II.

Ich setze zum voraus, daß ein gründlicher Rechtsgelahrter zweyer Dinge unmöglich ent-

Raths Einladungs-Schrifft zu seinen Winter-Vorlesungen, Marburg, 1742. 4. beygefüget; da er nun nicht gar lang ist, dieses Programma hingegen manchem unbekannt bleiben möchte, so habe ich ihn (da er mir eben noch in die Hände gefallen, als gegenwärtiges unter die Preß sollte,) dieser meiner Schrifft zu einer besonderen Zierde gantz anhängen wollen.

entrathen könne, wenn er nemlich etwas tüchtiges lernen will. Ich meine die Historie und Philosophie, und hier fürnemlich die Vernunfft-Lehre. Denn diese beyde Wissenschafften sind gleichsam die zwey Augen, womit man sich in der Rechtsgelahrheit umsehen muß.

Anmerckung. I.

Die schönen Wissenschafften, absonderlich die gründliche Erlernung der lateinischen Sprache und einer netten Schreib-Art darinnen, nichtweniger eine mehr denn gemeine Kenntniß der teutschen Sprache, sind einem jungen Rechts-Freunde höchstnothwendig: und ist die Betreibung dieser Studien, um der so sehr einreissenden Barbarey Einhalt zu thun, einem jeden Liebhaber der Rechtsgelahrheit besten Fleisses zu empfehlen.

Anm. II.

Vor allen Dingen muß ein Liebhaber der Rechtsgelahrheit die Lehren der Stoischen Philosophie sich wohl bekannt machen, inmassen die Haupt-Juristen der Römer, aus welchen die Pandecten zusammen getragen sind, der Stoischen Philosophie bekanntlich beygethan waren. Scioppius und Lipsius leisten einem Anfänger hierunter besondern Dienst.

Anm. III.

Die Kenntniß der Bücher ist ein Haupt-Vortheil: derohalben muß ein Lehrer, theils zum Unterricht des Zuhörers, theils zur Beförderung

und

und Erhaltung der Aufmercksamkeit, die besten Bücher gelegenheitlich anzupreissen, die mittelmäßigen anzuführen, und die schlechten, zur Warnung für denselben, in ihrer Blösse darzustellen, nicht vergessen.

§. III.

Alldieweil aber die Römische Rechtsgelahrheit auf viele den Römern eigen gewesene und uns Teutschen nun fast unbekannte Gebräuche sich beziehet; so siehet ein jedweder, daß die Römische Historie und Alterthümer nicht dürfen ausser acht gelassen werden. Daher solte es auch wohl nicht übel gethan seyn, dafern jemand irgend aus Johann Gottlieb Heineccius antiquitatibus Romanis Jurisprudentiam illustrantibus einen Auszug verfertigen wollte.

§. IV.

Gleichergestalt darf man die Historie der in Teutschland üblichen Rechte, als der Römischen, Longobardischen, Päbstlichen und Teutschen, nicht verabsäumen. Dem zu Folge möchte denn die fürtrefliche und sehr deutliche historia juris des hiesigen grundgelehrten Königlich-Schwedischen Fürstlich-Heßischen Cantzley-Directors Herrn Kopps zu den Academischen Vorlesungen am nützlichsten zu gebrauchen seyn.

Anm. I.

Anm. I.

Damit ein Anfänger eine wahre Hochachtung für die reinen und ächten Rechtslehrer erlange, dargegen das niederträchtige und verachtungswürdige Wesen des Pöbels der Juristen einsehe, so ist **Josephs Aurelius von Januario** Respublica Jurisconsultorum, welche in zierlichem Latein geschrieben ist, wohl zu lesen.

Anm. II.

Nichtweniger werden des **Janus Vincentius Gravina** schön geschriebene Opera einem angehenden Rechtsbeflissenen gute Dienste leisten.

§. V.

Den Anfängern kommen die Sätze des Römischen Rechts oft schwer ja unbegreiflich vor. Um diesem Gebrechen abzuhelfen, müssen die angehende Freunde der Rechtsgelahrheit von einem Juristen die Erklärung des Natur-Rechts hören, um dadurch den Weg zu einem leichtern Begriff der Römischen Rechte sich gebähnter zu machen.

§. VI.

Gleichwie es hiernächst auf das Römische Recht für allen Dingen hauptsächlich ankommt; also ist auch hier wohl zu bemercken, was massen solches durch eine unleidliche Vermengung mit Teutschen und

Päbst-

Päbstlichen Rechten in eine fast unauflößliche Schwierigkeit von den Rechts-Lehrern eingeflochten worden.

§. VII.

Damit aber dergleichen Hindernisse aus dem Wege geräumet werden; so erheischet die Nothdurft, daß man die Römische, Teutsche und Päbstliche Rechte von einander schicksam absondere, und den Anfang mit dem lauteren und reinen Römischen Recht mache.

§. VIII.

Diesem zum Behufe sind am bequemsten und leichtesten für die Anfänger die so sehr beliebte elementa Institutionum des berühmten Johann Gottlieb Heineccius. Zum Nachlesen aber werden Ulrich Hubers prælectiones ad instituta mit Vortheil gebraucht werden können.

Anm.

Jedoch müssen die Institutionen nachher auch nach Anleitung des Textes gehöret werden, um sich an die Gesetze allmählig zu gewöhnen und die Juristische Lateinische Schreib-Art nach und nach besser verstehen zu lernen. **Arnolds Vinnius** Commentarius oder **Everhards Otto**, oder des **Merillius** dienen alsdann zum Nachlesen.

§. IX.

§. IX.

Nach den Institutionen fället man gemeiniglich auf Struvs Jurisprudentiam Romano-Germanicam forensem. Nun ist zwar dieses ein nützliches Buch, jedoch für Anfänger nicht das brauchbarste; sintemahl darinnen das Römische Recht mit den Teutschen, absonderlich den Sächsischen auch Päbstlichen Rechten untermenget ist, welches aber Anfänger mehr verwirret und irre macht, als aufkläret.

§. X.

Vielmehr würde nach den Institutionen des ehemaligen hiesigen fürtreflichen Vice-Cantzlers, Hermann Vultejus, eines der grösten Rechtsgelehrten, Jurisprudentia Romana am besten zur Hand genommen; anerwogen er das Römische Recht am lautersten und doch practisch vorgetragen hat. Uberdiß ist ersagtes Buch nach dem heutigen Geschmack ziemlich eingerichtet. Denn Vultejus ware zu seiner Zeit ein starcker Philosoph und hatte zuvor eine ideam iuris logicam im Jahr 1586. herausgehen lassen. Der geheime Rath Gundling hat öfters gestanden, daß ihm das Römische Recht so lange fast dunckel und sehr schwer vorgekommen, bis er durch Lesung des vorange-

merckten Vultejiischen Buchs auf deutliche Begriffe gebracht worden. Derohalben diese so nützliche Anleitung zur Römischen Rechtsgelahrheit wohl eine neue Auflage verdienen möchte.

Anm.

Wie starck diß Buch im Gebrauch gewesen, solches erhellet aus dessen vielen Auflagen. Denn im Jahr 1590. trate es das erstemahl ans Licht. Im Jahr 1594. wurde es wieder aufgelegt; dergleichen geschahe 1598, 1599, 1610, 1618, 1628 und 1652. Daß man also acht Ausgaben dieses fürtreflichen Buches zehlen kan. Siehe des geschickten Herrn Archivar Kuchenbeckers wohlgerathene Lebens-Beschreibung dieses Hermann Vultejus Bl. 212.

§. XI.

Man kan aber auch des berühmten Johann Gottlieb Heineccius elementa pandectarum zum Wegweiser seiner Vorlesungen erwehlen, gestalt dieser das Römische Recht lauter, rein, deutlich und leicht vorgetragen, auch gar weniges von fremden Rechten untermischet hat.

Anm.

Es wird nebst dem nicht undienlich seyn, wenn des verstorbenen Leidenischen grossen Juristens, Johann Ortwin Westenbergs, principia pandectarum von den Liebhabern der Rechtsgelahrheit zum Nachlesen darbey gebraucht würden.

den. Wer hiernächst etwas gesetzter ist, muß Gerhard Noodts commentarium ad pandectas oder Wilhelms Maranus paratitla zur Hand nehmen.

§. XII.

Wenn nun aber in dem heutigen Proceß, ohne das Päbstliche Recht genauer zu wissen, nicht leicht fortzukommen ist; so will es nöthig seyn, nach geendigten Pandecten, zu jenem fortzuschreiten. Hierzu könte ein Lehrer entweder das Böhmerische oder Engauische Compendium zum Grunde legen, jedoch habe ich über die Pertschische elementa iuris canonici sonsten auch gelesen.

Anm.

Hierbey sind Christians Thomasius Abwege wohl zu vermeiden. Denn weil er vermeinte, die Theologen hätten ihn aus Leipzig vertrieben; so hat er aus Rache den geistlichen Stand geringschätzig und verächtlich zu machen getrachtet, dadurch er aber der Wahrheit geschadet und wider die Klugheit gehandelt. Derowegen sein Vater Jacob Thomasius diesen seinen Sohn, den Christian Thomasius auf dem Tod-Bette eine Pestilentz des Vaterlandes genannt, wie Johann Andreas Göbelius in den Anmerckungen über des Königs in Schweden Carls des XI. Edict §. 13. Bl. 47. bezeuget, und dieses ermeldtem Thomasius

sius im Jahr 1709. vorgeworfen hat. Es wird der weitberühmte Herr Vice-Präsident Cyprian zu Gotha in seiner zum Druck fertig liegenden Kirchen-Historie den Schaden, welcher durch dergleichen machiavellische Lehren der Kirche und dem Staat zugewachsen, der gelehrten Welt mit mehrerm gründlich vor Augen legen.

§. XIII.

So bald ein Lehrling der Rechtsgelahrheit das Römische Recht, oder wenigstens die Institutionen, gehöret, muß er die teutschen Rechte sich auch bekannt machen, und dieses geschicht am zuträglichsten, wenn er Johann Gottliebs Heineccius oder die Engauische elementa iuris Germanici sich erklären lässet. Daß aber das Römische Recht vor dem Teutschen zu erlernen ist, rühret daher, weil viele Redens-Arten aus jenem vorkommen, welche man sonst nicht verstehen kan, und man nebst dem die Abweichungen vom Römischen Rechte sonsten nicht füglich einsehen mag.

Anm.

Daß aber das Römische Recht, ungeachtet es eines der weisesten Rechten ist, in Teutschland weder überall schicklich noch durchgehends brauchbar sey, solches bekräftigen die Statuten der hiesigen Juristen-Facultät im ersten Hauptstück §. IV. allda es heisset: Et ne in veteribus tantum Ro-

Romanæ illius reipublicæ institutis, (quorum bonam partem nostris moribus obsoleuisse, nec magnum in foro & praxi vsum habere, a peritis & prudentibus iam pridem demonstratum est) studiosi distrahantur & non necessaria discentes, necessaria postmodum ignorent, professores iuris in nostra academia præter ius illud commune, etiam sacri imperii Romano-Germanici nouellas constitutiones & ordinationes eadem, qua ipsum ius Romanum, auctoritate interpretantor & cum ipso iure communi collatas ac compositas studiosis adolescentibus publice priuatimque proponant, ... qua ex re hoc commodum sequetur, ut studiosi adolescentes ex ipsis statim legibus differentiam veteris Romani & nostri hodierni imperii dignoscant, & formam vtriusque reipublicæ in modo gubernandi (ὡς ἐν παρόδῳ) vtiliter obseruent, deinde ut aliquem vsum fori & conuersationis politicæ cum cognitione antiquitatis pariter hauriant atque imbibant, præcauentes, ne, quum in forum venerint, se in alium terrarum orbem delatos existiment. Ferner ist im II. Hauptstück §. 1. versehen: Primarius ---- materiam iurisdictionis, quemadmodum hodierno tempore in vsu est, prælegito.

§. XIV.

Nach diesem Vorgang muß man sich an das gemischte, das ist aus den natürlichen, Römischen, Teutschen und päbstlichen Rechten gezimmerte, und so genannte gemeine

 Recht

Recht wagen. Dem zufolge kan die Böhmerische introductio in ius digestorum, oder Schützens compendium übern Lauterbach am besten zum Grunde geleget werden.

Anm. I.

Zum Nachlesen dienet **Georgen Adam Struvens** syntagma iuris ciuilis. **Johann Heinrichs von Berger** œconomia iuris ist zu schwer und das Lauterbachische collegium zu weitläuftig. Jedoch sind diese beyde Bücher Richtern und Sachwaltern unentbehrlich. Wer über den Schütz höret, kan **Freieslebens** Schüzium illustratum mit Vortheil gebrauchen. Und weil in allen Tituln Formuln vorkommen, erleichtert diß Buch den Lernenden die Theorie gar mercklich.

Anm. II.

Das strittige Recht, als des Freyherrn **von Cocceji** ius controuersum und **Tobias Barths** dissensus in praxi sind nicht zu vergessen.

§. XV.

Ob nun gleich die oberzehlte Vorlesungen jedes halbe Jahr ohne die Zuhörer zu übereilen, mit Nutzen geendiget werden können und müssen; so gehet doch dieses mit dem gemeinen Recht nicht an, sondern wer etwas gründliches darinnen vortragen will, muß ein gantzes Jahr und zwar des Tages zwey Stunden darzu anwenden.

§. XVI.

Neben dem gemeinen Recht ist auch das Lehen-Recht nicht ausser acht zu lassen. Denn da Teutschland von Lehen wimmelt, würde derjenige für einen ungeschickten Juristen billig gehalten werden, der in dieser einträglichen Lehre ein Fremdling seyn wollte. Zun Vorlesungen über das Lehen-Recht ist die Struvische iurisprudentia oder das Senckenbergische ius feudale zur Zeit am bequemsten. Horn und Schilter werden darneben nicht ohne Nutzen zum Nachlesen gebraucht.

§. XVII.

Das teutsche Staats-Recht setzet das gemeine wie auch das Lehen-Recht zum Grunde, mithin ist die Lehre vom teutschen Staats-Recht das letzte im Umfang der Theorie. Diejenige Einleitung, worinnen die nützlichsten Sachen vorkommen, und die auch am meisten juristisch verabhandelt ist, dürfte wohl das Moserische compendium seyn. Wer in der Reichs-Historie noch nicht gar feste sitzet, nimmt Struvens corpus iuris publici zu Hülfe.

Anm.

Wer den Lauf der Theorie in diesen Wissenschafften glücklich geendiget, kan mit grossem Vortheil nunmehro die Vernunfft-Lehre und

das Natur-Recht noch einmahl hören. Ersteres, damit er die Anwendung seiner Lehren auf die vorkommende Fälle mit desto besseren Behuf anstellen und sonsten desto schärfer urtheilen möge. Das Recht der Natur aber wird ihm die eingesogene Lehren des Römischen Rechts hier und da noch mercklich erläutern.

§. XVIII.

Wenn nun gleich jemand den Lauf seiner Studien auf obbeschriebene Art glücklich geendiget zu haben vermeinen wolte; würde dennoch derselbe ohnfehlbar, sobald er in Gerichten gebrauchet werden solte, als ein Anfänger nicht ohne Schaamröthe unter vieler Hertzens-Angst bey sich anstehen und oft nicht wissen, ob er bey unter Handen habenden Rechts-Händeln hinten oder fornen es anzugreifen hätte, wie dieses in den obangeführten Statuten (§. 13.) höchst weislich erinnert worden. Daher darf die Lehre von dem Proceß, der Ausarbeitung der Acten und dem geschickten Vortrag (referiren) aus solchen, keinesweges verabsäumet werden.

Anm. I.

Bey diesem Vorhaben finde ich den Weg durch Frage und Antwort zu gehen sehr fürträglich, und zwar um jungen Leuten den Dünckel ihrer eingebildeten Wissenschafft zu benehmen, und sie dadurch zur Erlernung der im Proceß fürfallenden

lenden Dinge aufzumuntern, darneben sie augenscheinlich zu überführen, daß es nicht wohl gethan sey, wenn man sich mit dem, so nur in Pandecten fürgekommen, zur praxi wagen wolte.

Anm. II.

Daß die praxis auf Universitäten betrieben werden müsse, hat der in GOtt ruhende weise und grosmüthige Fürst, weyland Herr Landgraf Philipp wohl eingesehen, anerwogen er im Jahr 1529. Dienstags nach dem letzten Tag des Monaths Augusti unter andern verordnet: „Es sollen zum wenigsten (in der Universität Marburg) drey gelehrter Juristen, so in Theorica und Practica berompteſt zu bekommen des Orts unterhalten werden, damit die Auditores Juris neben der Practic unsers Hofgerichts, täglich drey Stunden im Rechten, nemlich Vormittag Institutiones Imperatorias und Nachmittag codicem Justiniani, samt den Büchern Pandectarum oder Digestorum haben und hören mögen.„

§. XIX.

Wir haben noch zur Zeit kein deutliches und kurtzes Handbuch zum gemeinen Proceß, weil die vorhandene Anleitungen fast durchgehends mit dem Sächsischen Proceß zugleich angefüllet sind. Also bleibt Stryks introductio ad praxin forensem übrig. Brunnemanns processus ciuilis ist zum Vorlesungen zu weitläuftig. Ich

habe sonsten Griebners principia processus wegen ihrer ausnehmenden Deutlichkeit zum Grund geleget, und das mit guten Nutzen, darbey aber dasjenige, so in den Sächsischen Proceß einschläget, ausgemertzet. Doch muß ein Lehrer des Sächsischen Processes wohl kundig seyn, inmassen der jüngste Reichs-Abschied ein verbesserter Reichs-Proceß nach Maasgebung des Sächsischen Processes ist. Wie dann der Sachsen-Altenburgische Hofrath Augustin Strauch bey Fertigung sothanen Reichs-Abschieds hauptsächlich gebraucht worden ist.

§. XX.

Bey dieser Wissenschafft müssen die Lehrlinge beständig auf den zweyten Theil der Cammer-Gerichts-Ordnung, als die Quelle des gemeinen Processes, und deren Verbesserung, nemlich den nur angezogenen jüngsten Reichs-Abschied, gewiesen werden.

§. XXI.

So lange aber niemand selbst Hand anleget, und den Proceß durcharbeitet, so lange ist und bleibt alles eine todte Erkenntniß. Derowegen muß neben der Erklärung des Buchs, so zum Grund dieser Wissenschafft geleget ist, von den Zuhörern ge-

arbeitet werden, um den Zusammenhang und die Folge des Processes unvermerckt zu erlernen.

§. XXII.

Bey der Ausarbeitung fällt es den Anfängern öfters sehr schwer. Ich habe deswegen, meinen Zuhörern, neben der ordentlichen Ausarbeitung, auch Nachahmungen zu fertigen angerathen. Und wie der Chur- und Sächsische Proceß für andern kurtz und sehr ordentlich gehet, und man nicht weniger eine gute teutsche Schreib-Art darinnen antrifft; also habe ich sie aus Hofmanns Proceß oder aus Thönnickers aduocato prudente einen Proceß nach Art des gemeinen und im Reich üblichen Proceßes, und zwar alles Products-weise, mit erwünschtem Erfolg nachahmen und ausarbeiten lassen, jedoch, daß auch hier und da das recessiren nicht vergessen worden.

Anm.

Beym Anfang dieser Arbeit pflege ich das so genannte Protocollar-Verfahren, welches bey Aemtern und in geringfügigen Sachen üblich ist, meinen Zuhörern zu zeigen, und sie zu Führung eines Protocolls anzugewöhnen.

§. XXIII.

Es wird aber einem Lernenden beym

Pro-

Proceß die Arbeit leichter, wenn er Acten dabey ließt, damit er die Art und Weise, wie zu verfahren, und die Sache anzugreifen sey, in lebendigen Exempeln vor Augen habe. Dadurch lernet ein Anfänger auch unvermerckt, wie er es angreifen soll, um aus Acten einen geschickten Auszug zu machen (zu referiren).

§. XXIV.

Es ist aber die Praxis nicht hinlänglich, woferne diese nicht auch auf die peinliche Fälle gerichtet wird. Und was kommt öfterer im Staat vor, als die Bestrafung der Verbrechen? Was ist aber gewissenhafter, als mit einem Verbrecher also zu verfahren, daß ihm nicht zu viel geschehe? Daher muß man sich um die peinliche Sachen ebenfalls bekümmern, und deshalber in der Böhmerischen Jurisprudentia criminali oder den Engauischen elementis iuris criminalis sich mit Fleiß umsehen.

§. XXV.

Uberdiß müssen Liebhaber der Rechtsgelahrheit zu einer Fertigkeit, in juristischen Sachen einen angenehmen Vortrag zu thun, geleitet werden. In der Absicht halte ich für gut, wenn die Candidaten der Rechten einer wöchentlichen Ubung im dispu-

disputiren über practische Sätze unter eines Professors Anleitung sich unterziehen. Hierdurch erfahren sie erstlich, daß das Sprichwort wahr sey: wie vieles ist es, so wir nicht wissen! Sie überkommen hierdurch einen Sporn das annoch ermangelnde zu erlernen, kurtz, sie werden dadurch in die Bücher gejaget, um sich fester zu setzen.

Anm.

Damit aber die Beflissene der Rechtsgelahrheit nicht abgeschreckt werden, ist rathsam ihnen gänge, gemeine und öfters vorkommende nützliche Sätze zum disputiren vorzulegen. Denn wer will von jungen Leuten fodern, daß sie, um sich zu üben, verworrene und spitzfindige streitige Rechts-Fragen auseinander setzen und darüber disputiren!

§. XXVI.

Die Kenntniß guter Bücher ist für einen Gelehrten eine unentbehrliche Sache. Nun pflege ich zwar in meinen Vorlesungen disfalls die Rechts-Lehrer und den Wehrt oder Unwehrt deren Bücher meinen Herren Zuhörern gelegenheitlich bekannt zu machen. Es könnte aber ein besonderes Collegium hierüber der Sache ohne Zweifel ein grösseres Genüge thun, wenn ein Rechts-Lehrer bey Gelegenheit seines Bücher-Vorraths in seiner Bibliothec einer auserlesenen Anzahl

zahl Zuhörer die Kenntniß guter Bücher beybringen wollte.

§. XXVII.

Wer nun auf diese Art die Rechtsgelahrheit treibet, wird in kurtzem zu einer gründlichen Wissenschafft gelangen, und einen dem Staat und sich selbsten nützlichen Mann ohnfehlbar abgeben. Es kan aber auf einer wohlbestellten Universität, worin von halben Jahren zu halben Jahren ein jeder die ihm zugetheilte Wissenschafften lehret, der Lauf der Rechtsgelahrheit binnen einer Zeit von zweyen Jahren zur Noth wohl geendiget werden.

§. XXVIII.

Denn die vorige beschriebene Wissenschafften müsten folgender Gestalt erlernet werden:

Im ersten halben Jahre

I. Die Römischen Alterthümer, §. 3.
II. Die Historie der Rechte, §. 4.
III. Das Natur-Recht, §. 5.
IV. Die Institutionen, §. 8.

§. XXIX.

Im andern halben Jahre hätte ein Beflissener der Rechtsgelahrheit zu hören:

I. II. Die Pandecten des Tages zwey Stun-

Stunden, oder des Vultejus Römische Rechtsgelahrheit, §. 10. 11.

III. Das päbstliche oder geistliche Recht, §. 12.

IV. Die Institutionen, §. 18. Anm.

§. XXX.

Das dritte halbe Jahr muß also angewendet werden, daß man

I. II. Die Böhmerische Pandecten oder Schützens compendium Lauterbachianum, täglich zwey Stunden, §. 14. 15.

III. Das teutsche und Longobardische Lehen-Recht, §. 16., vor die Hand nimmt.

IV. Das teutsche Recht, §. 13.

§. XXXI.

Beym vierdten halben Jahre hat man sich folgender massen zu verhalten, damit

I. II. Die Pandecten §. 14. 15. des Tages zwey Stunden fortgesetzet, anbey

III. Das teutsche Staats-Recht, §. 17.

IV. Der gemeine und Reichs-Proceß, §. 19. 20.

V. Eine wöchentliche Disputirübung §. 25. betreibe.

§. XXXII.

Hätte aber jemand mehr Zeit und Lust als

zwey

zwey Jahre auf die Erlernung der Rechts-gelahrheit zu verwenden, so könte er die Vernunfft-Lehre, das Natur-Recht, den Vultejus oder Heineccius, das teutsche Lehen und Staats-Recht noch einmahl hören.

§. XXXIII.

Vor allen Dingen sind bey diesem zweyjährigen Lauf die Stunden von den Lehrern dergestalt einzutheilen, damit solche nicht zusammen stossen und sie also einander nicht selbst hinderlich fallen. Z. E.

von VIII. bis IX. die Institutionen, von dem einem Lehrer, vom andern der Vultejus oder Heineccius Pandecten, vom dritten aber das teutsche Staats-Recht.

von IX. bis X. von dem einen Lehrer die Römischen Alterthümer, vom andern die Böhmerische oder Lauterbachischen Pandecten,

von X. bis XI. von dem einen Lehrer das Natur-Recht, vom andern das Lehen-Recht,

von XI. bis XII. das päbstliche Recht von dem einem, und vom andern Lehrer aber der gemeine Proceß,

von II. bis III. von einem die Historie der Rechte, vom andern das teutsche Recht,

von

von III. bis IV. von einem die Böhmerischen oder Lauterbachischen Pandecten,
von IV. bis V. Heineccius Pandecten die zweyte Stunde.

§. XXXIV.

Jedoch kan und muß nach Beschaffenheit der Umstände und Anzahl der Rechts-Lehrer die Veränderung der Stunden halber, um die schädliche Zusammenstossung und die dadurch erfolgende Behinderung der Lernenden zu verhüten, leichtlich getroffen werden.

Anm.

Der Einwurff, als ob es weder nützlich noch thunlich sey, die Vorlesungen in einem halben Jahre zu endigen, ist gantz unbegründet. Denn wie viele gründliche Rechtsgelehrten haben nicht Jena und Halle gezogen, woselbsten die Vorlesungen von halben Jahren glücklich und mit Nutzen angefangen und geendiget werden. Und man zehle nur die Stunden, welche einer, so über die Pandecten fast etliche Jahre leiret, lieset, so wird derjenige, so zwo völlige Stunden alle Tage der Woche nimmt, mehr Zeit, als der erstere aufwenden. Das thut gewiß vieles, wenn ein Lehrer, statt der völligen Stunde, nur ¾ oder gar eine halbe Stunde lieset, und darbey öfters aussetzet.

Zugabe.

Extract-Schreibens des seel. D. Speners an einen seiner im Anfang seiner Studien begriffenen Söhne.

Es ligt dir zu deinem Wohlverhalten zweyerley ob, nemlich Fleiß und Gottesfurcht. Unter diesen beyden ist die Gottesfurcht die vornehmste, davon auch der Fleiß alle seine Krafft herhaben muß, hingegen ohne jene nichts ausrichtet. Also lasse deine vornehmste Sorge seyn, stets an GOtt zu gedencken, daß du dir vorstellest, daß derselbe stets auf dein Hertz und was du thuest, sehe, auch deine Worte höre, damit dich also die Betrachtung solcher Gegenwart zurück halte, um nichts mit Willen zu thun, was demselben mißfällig wäre, ja allezeit Acht auf dich selbst zu geben, daß es auch nicht leicht aus Unvorsichtigkeit geschehe. Also, wann du etwas vornehmen willt, so erwege allezeit vorerst: ob es auch GOTT gefällig seye, oder er dadurch beleidiget werden würde? Weil aber weder dieses noch einiges anderes Gute von dir aus eigener Krafft gethan werden kan, so must du nicht allein Morgens und Abends dein Gebet fleißig zu GOtt abschicken und ihn um seine

Re-

Regierung anruffen; sondern du sollt auch offtmal mitten unter deinen Verrichtungen, sonderlich so offt du etwas anfängest, zu GOtt seufzen um seinen heiligen Geist, daß er dir denselben geben und dich dadurch in allem Guten leiten und führen wolle, welches offtmalige kurtze Gebet die übrige Arbeit nicht hindert, sondern vielmehr fördert. Es gehöret auch dahin, daß du unter allen deinen Lectionen an keine mehr Fleiß und Ernst anwendest, als wann von GOttes Wort und geistlichen Materien gehandelt wird, damit du in der Erkenntniß GOttes, die der Grund der Furcht desselben ist, mögest zunehmen; dann da die übrige Wissenschafften, die man durch das Studieren zu erwerben trachtet, allein ihren Nutzen eigentlich zu diesem Leben haben, so erstrecket sich hingegen der Nutzen des Geistlichen bis in jene Ewigkeit, auch muß dieses allen wahren Seegen zu jenem erlangen. Gleiches ist zu sagen von der Anhörung des Göttlichen Worts, dabey nöthig ist, dich allezeit zu demselbigen mit Gebet, Ehrerbietung und Andacht zu schicken und GOtt um seine darzu nöthige Gnade hertzlich anzuruffen.

Nechst der Gottesfurcht, welche so bald auch ein derselben gemäßes Leben, Gehor-

sam gegen Vorgesetzte und Verläugnung der Lüste der Jugend mit sich bringen muß, wird von dir auch Fleiß in deinem Lernen erfordert. Du hast nunmehro diejenige Zeit ; ; ; erreichet, da das Ingenium mit Ernst excoliret werden muß und keine Zeit ohne Schaden (wie etwa in den jungen Jahren derselbe eben so groß nicht gewesen,) versäumet werden kan. Daher du nechst demjenigen, was du mit GOtt zu thun hast, dir nichts eyferiger angelegen seyn zu lassen, als wie du nunmehro dasjenige von Sprachen und Wissenschafften lernest, was dir nöthig seyn wird, um dermaleins GOtt und dem Nächsten dienen zu können. Die Gedächtniß ist in diesen Jahren noch frisch und etwas zu fassen fähig, so muß das Iudicium auch nunmehro anfangen ;; sich hervor zu thun: dahero, weil das Eisen warm und weich, jetzt die rechte Zeit zu schmiden ist; hingegen wird nun in einer Stunde mehr versäumet, als in der vorigen Zeit drey oder vierer Versäumniß nicht mehr Schaden gethan hätte. Also komt dir zu, daß du nun keine Zeit vergeblich hinstreichen lässest, sondern dieselbige, nach Anweisung deiner Herren Informatorum so wohl recht eintheilest, als sorgfältig anwendest. Jedoch ists da-

mit

mit nicht genug, daß du bey deinem Buche sitzest und in dasselbige hineinsiehest, sondern daran ligt das meiste, (mag vielleicht aber auch dessen Mangel dir den meisten Schaden thun,) daß du, wo du lernen, hören, lesen oder etwas machen sollt, allezeit die Gedancken beysammen behaltest und sie nicht herumschweiffen lässest, vielmehr sie mit aller Krafft auf dasjenige schlagest, was du vorhast, oder andere mit dir vorhaben: wie dann eine einige Stunde, die man mit rechtem Achtgeben auf das, was man thut, zubringet, mehr nutzet, als ein halber Tag, da man mit den Augen und einem Theil der Gedancken auf dem Buch lieget, mit den übrigen aber herumschweiffet: als wodurch nichts recht, wie es solle, eingedrucket wird. Es gehöret auch darzu, daß man an seine Lectionen nicht nur gedencke, so lange man darüber ist, so bald man aber das Buch zugemachet hat, gleich die Gedancken auch davon abziehe, sondern vielmehr muß man sich auch, wo man schon nicht würcklich in dem Lernen begriffen, gewehnen, wo man sonst nichts zu thun hat, sich lieber seiner Lectionen zu erinnern, als die Gedancken sonst herum fladdern zu lassen. Was im übrigen den Methodum deiner Studiorum anlanget,

komt, denselbigen dir vorzuschreiben, deinen Præceptoribus zu, dir aber, alles nach derselben Vorschrifft und Anweisung, nichts aber eigenen Wohlgefallens, vorzunehmen.

Nun wie ich dich hiemit väterlich vermahne, also will ich auch das gute Vertrauen zu dir schöpfen, daß du dieses alles dir dermaßen angelegen seyn lassen sollest und werdest, und zwar nicht nur in einer einmaligen plötzlichen Hitze, welche nachmalen geschwind wieder verlöschet, sondern mit einem beständigen und festen Vorsatz. Darzu ein großes thun wird, wann du jeden Morgen, gleich nach deinem hertzlichen Gebet, was und in was Ordnung du alles den gantzen Tag zu thun haben werdest, dir vorstellest und dir alsobald vornimmest, wie du alles solches als vor GOtt, in seiner Furcht und Vorstellung seiner Gegenwart verrichten wollest, um dessen Vorsatzes Erhaltung und Werckstelligung du auch so bald den himmlischen Vater demüthig anruffen must: so dann, wann du Abends dich erinnerst, wie du den Tag über zugebracht und wie ferne du in solchen Schrancken geblieben seyest, oder aus denselben geschritten wärest; in diesem letzten Fall du den andern Tag solches gleich zu verbessern hast.

Nun der treue GOtt und Geber alles Guten, würcke alles solches kräftig in dir, regiere dich durch seine Gnade, gebe dir seinen heiligen Geist, von dem du dich gehorsamst leiten lassest, verleihe denen, welchen deine Anführung anvertrauet ist, die nöthige Klugheit und segne ihre Treue an dir und deine schuldige Folge zu seinen Ehren und deinem Heil und deiner Eltern Freude.

E N D E.

Ver-

Verzeichniß derer Capitel.

Erstes Cap. Einige allgemeine Regeln, welche alle junge Standes-Personen und Juris Studiosi bey ihrem studieren zu beobachten haben. 9.

Zweytes Cap. Von denen Wissenschafften, welche vor dem Studio Juris hergehen, oder neben demselben tractiret werden können. 68.

Drittes Cap. Von dem Studio Juris selbsten. 136.

Erster Anhang: Ob und wie ferne das wahre Christenthum und die Gelehrsamkeit wohl bey einander stehen? 225.

Zweyter Anhang: Ob und wie ferne die Kenntniß der Römischen Alterthümer zu Erlernung des Römischen Rechts nöthig seyen oder nicht? 252.

Dritter Anhang: Herrn Regierungs-Rath Estors zu Marburg Vorschlag: wie die Beflissenen der Rechtsgelahrheit zu einer gründlichen Wissenschafft der Rechte und des Processes ohne Umschweif gelangen mögen? 283.

Zugabe. Extract-Schreibens des seel. D. Speners an einen seiner im Anfang seiner Studien begriffenen Söhne. 306.

Register.

Der vornehmsten Sachen und Autorum.

Absicht beym Studiren soll lauter seyn. 11. eines Studiosi Juris 15.

Acta publica, sind fleißig von denen zu lesen, welche das Staats-Recht treiben. 26.

Actiones, ob man darüber Collegia halten solle? 203.

Adeliche sollen auch ius privatum studiren. 147.

Algebra, ob einem Studioso iuris nöthig? 93.
Alterthümer, Römische, wie weit solche zu recommendiren? 123. wie weit solche zum Römischen Recht nöthig? 252. solche zu lehren ist löblich. 254. ohne diese kan man das brauchbarste lernen. 257. sqq. Estors Meinung davon. 286.
Applausus des Lehrers, ob darauf zu sehen? 35.
Artzney-Kunst, wie sie mit dem Christenth. bestehe? 230.
Autores, wie solche zu lesen? 48. und zu prüfen 50. sind nicht so vielerley zu lesen 52.
Barbeyrac 94. dessen Edition vom Grotio 98. Pufendorfen 99.
Berger J. H. dessen Gedancken von den Examinibus 53. vom disputiren 55. œconomia iuris 164. 178.
Bernegger A. F. exam. instit. imper. 169.
Beyer G. delin. iur. germ. 156. iur. civ. sec. institut. 169. sec. pandect. 174. del. iur. crim. 201.
Bœhmer I. H. ed. institut. 169. introd. ad ius publ. univers. 104. Pandect. 175. ius can. 195. 291. eccles. protest. 196. de actionibus 204. Einleitung zum geschickten Gebrauch der Acten. 212.
- - I. S. F. iurispr. crim. 201.
Brunnemanni process. civ. 299.
Brunnquell I. S. hist. iur. 141.
Bücher, zu denen Institutionen 168. 288. zu den Pandecten 173. 290. zum iure publ. 188. canon. 193.
- - sind nicht so vielerley zu lesen. 52.
- - philosophische, wie davon Nachricht zu finden. 91.
- - zu dieser oder jener Wissenschafft, wenn nicht da, was zu thun? 125.
Bücher-Kenntniß, ist nöthig. 138. 285. 301.
Buder C. G. wird unter die guten Docenten gerechnet. 35. edirt Bibl histor. Struvii 111. dessen Fortsetzung der Reichs-Historie 113. bibl. iuris sel. wird recommendiret. 140.
Cameral-Wissenschafft, ist nöthig. 125.
Cantzley, was in solchen das Staats-Recht vor Nutzen habe. 183.
- - Acten, was daraus zu lernen. 86.
- - Praxis, Collegium darüber, ist gut 205.
Cauteln, welche anzuwenden um die Docenten zu prüfen.

sen. 36. welche bey denen Wissenschafften in acht zu nehmen 132. bey Tractirung des iur. priv. 178.
Ceremoniel-Wissensch. in wie weit solche nöthig. 240.
Christenthum und Gelehrsamkeit, ob solche beyeinander stehen können. 225.
Coccei, dessen Staats-Recht. 185. ius feud. 199.
Collegia, ob alle bey einem Docenten zu hören 37. müssen fleißig gehöret werden. 39. ob solche verbotenus nachzuschreiben 41. wie viel des Tages zu halten. 48.
- - bloße, daraus wird keiner gelehrt. 46.
- - Gundlingiana, haben viele Fehler. 31. 32.
- - in iure privato, nach was vor Ordnung man solche hören solle. 163.
- - nachgeschriebene, darauf sollen sich die Docenten nicht verlassen. 23.
Collegium, wenn es über eine Materie nicht zu haben, was da zu thun? 135. über das allgemeine bürgerl. Recht, wer dazu rathet 104. über die Bücher-Kenntniß ist nöthig 140. 301. über das pur Röm. Recht, ob nützlich 202. über die Cantzley-Praxin ob nützlich 205. über den Proceß der höchsten Reichs-Gerichte. 210. andere Gerichte 211. über Gesandtschaffts-Sachen 213.
- - analyticum 204. casuale ib. literarium iurid. 143. in præcognita iuris 144. præparatorium ad instit. wird vorgeschlagen 164. repetitorium 220. theolog. theor. pract. wird recommendiret 128.
Conferenzen zwischen einem Lehrer und Zuhörer werden recommendiret 66.
Corpus iur. can. 193. civilis ist nicht in allen als zusammenhangend anzusehen 94. editiones davon 163.
Corvini ius can. 194.
Critic, wie solche mit dem Christenthum bestehe. 239.
Definitiones, ob solche auswendig zu lernen. 49.
Disputiren, wird recommendiret 55.
Ditmar, J. W. dessen Edition der Institut. 169.
Docenten S. Lehrer.
Eilen zu viel ist im Studiren nicht gut. 63.
Engau J. R. wird unter die guten Docenten gerechnet. 35. ius Germ. 158. 292. ius can. 195. 291. ius crim. 202.

Engels Lud. colleg. iur. can. 194.
Englische Sprache, in wie ferne solche nöthig 74.
Erfahrung, eigene soll ein Staats-Lehrer haben. 26.
Erkenntniß GOttes und der Religion soll ein Studiosus mit auf Universitäten bringen. 69.
van Espen Zeg. ius eccl. 194.
Eßichs, Jo. G. Einleitung zur allgemeinen weltlichen Historie 111.
Estor J. G. wird unter die guten Docenten gezehlet 35. ius publ. Hassiac. hod. 116. Vorschlag zu einer gründlichen Wissenschafft in denen Rechten zu gelangen. 284
Examina, sind fleißig zu halten. 53.
Fertigkeit im Sprachen 74. und im Schreiben wird von einem Studioso erfordert 82.
Fleiß ist nöthig 39. 67.
Fleischers J. L. instit. iur. nat. & gent. 99. Einleitung zum geistl. Recht. 195.
Frantzös. Sprache soll ein Studiosus Juris verstehen 73.
Freisleben C. H. editio corp. iur. civ. 163. iur. can. 193
Freyers, Hier. Einleitung zur Universal-Historie. 111.
Frommann I. A. de action. 203.
Gebauers G. C. Grund-Riß zur Historie von den Europäischen Staaten 112.
Gelehrsamkeit, ob solche bey dem Christenthum stehen könne? 225. was darunter zu verstehen 226. ist nützlich und nöthig 227. was vor Regeln dabey in acht zu nehmen 244. kan zufälliger Weise zur Sünde werden 247. muß man verläugnen 250. hat ihre Moden 252.
Geographie ist nöthig 123.
Gesandtschaffts-Sachen, wie ein Collegium darüber einzurichten 213.
Glasey A. F. Völcker-Recht 108.
Gothofredus Dion. corpus iur. 163.
Gottesfurcht, deren sollen sich Stud. iuris befleißigen 16. ist einem Regenten nütz 17. einem Minister 18.
Gribner, M. H. principia iur. nat. 100. principia proc. iud. 212. 298.
Griechische Sprache kömt einem Stud. iuris wohl zu statten. 73.
Grotius de I. B. & P. 98.

Gundling, dessen gedruckte Collegia haben viele Fehler 31. lieset mit Nutzen über den Utrechtischen Frieden 122. Discurs über Buddei Politic. 105.

Haubers E. D. Versuch einer Historie der Land-Charten. 124.

Hals-Gerichts-Ordnung, was vor Bücher darüber zu lesen 201.

Harpprecht, dessen Meinung vom Nachschreiben in den Collegiis 42. von Definitions-Lernen 49. Vorschlag wegen der Examinum 55. rathet zu einem besondern Colleg. über das allgemeine bürgerl. Recht 103. will coll. liter. iurid. lesen. 143. rathet zu einem præparatorio 164. schlägt ein colleg. analyt. vor. 204.

Heineccii, I. G. elementa iur. nat. & gent. 100. antiquitates 123. hist. iur. 142. ius germ. 157. elem. iur. civ. sec. ord. instit. 170. 288. sec. pandect. 175. 290. ius germ. 292.

Hildebrandi H. introd. in princip. sec. instit. 171.

Historie, was einer hierinne mit auf Universitäten bringen müsse 70. sollen Standes-Personen 110. und Studiosi iuris treiben 110. 285.

= = der Rechtsgelehrsamkeit ist zu tractiren 141. 286. Bücher dazu. 141.

Hofmanns Grund-Sätze der Rechtsgelehrs. 144.

Hoppii I. comment. ad instit. 168. exam. instit. 171.

Hornii G. H. ius publ. 188. ius feud. 200.

Huber, V. von prahlenden Docenten 29. will daß man im Anfang dem Lehrer traue 44. will die Autores geprüfet haben 51. Gedancken von den Examinibus 53. hält Conferenzen zwischen dem Lehrer und Zuhörer vor gut 66. prælectiones ad instit. 288. Meinung wie die institut. 166. und die Pandecten zu tractiren 171.

Hübners Geographie beurtheilt 125.

Januario, von I. A. 287.

Ickstatt I. A. elem. ius gent. 108.

Institutiones hiezu soll man præparatorium hören 164. ob man sich an den Text zu halten ib. wie solche zu tractiren 166. Bücher dazu 168. 288.

Jöcher C. G. 142.

Italiänische Sprache, in wie fern nöthig 74.

Ius patrium ist sonderlich zu studiren 151.

Jus pri-

Jus privatum, sollen auch Standes-Personen studiren 145. 148. besonders bürgerliche 149. wie man darinne die Collegia zu hören 163. Cautelen bey dessen Tractirung 178.

Kahle L. M. 91.

Kemmerich D. H. ius publ. 188. ius crim. 201.

Kirchen-Recht, dessen Unterscheid 191. Nutzen 192. Bücher dazu 193. 195.

Kœleri I. D. teutsche Reichs-Hist. 114. Geograph. 124.

Koppii I. A. historia iuris 141.

Kressii I. V. iurispr. priv. 177. ad constit. Car. V. 201.

Kriegs-Recht 204.

Lancellotti institut. iuris can. 194.

Land-Recht, darüber ein Collegium zu hören ist nützlich 214.

Lateinische Sprache soll ein Studirender mit auf Universitäten bringen 70. 72.

Lauterbachii W. A. colleg. pandect. 176.

Lehn-Recht, was es vor Nutzen habe 196. Bücher dazu 199. 295.

Lehrer, müssen getreu seyn 28. unter ihnen ist Gewäsche gemein 33. ob auf deren Applausum zu sehen 35. wie solche zu prüfen 36. ob einer oder mehrere zu erwehlen? 37. deren sollen sich Studiosi recht bedienen 38. denen muß man anfangs trauen 44. zwischen ihnen und den Zuhörern sind Conferenzen zu halten 66. halten sich öfters zu viel bey der Historie einer Sache auf. 160.

- fleißige, soll man aufsuchen 21. welche darunter zu verstehen 30. sind hochzuhalten 35.

Leyseri A. meditat. ad ff. 176.

Logic, ist nöthig 91. 95.

Ludolf G. M. de iure camerali. 211.

Ludovici I. F. pandect. 175. ad instit. 169. ad constit. crim. 201. Einleitungen zu denen Processen. 212.

Ludwigs, von, Reichs-Hist. 38. Staats-Recht. 38. 185.

Lünigs großer Herren und Minister Reden 75. teutsche Reichs-Cantzley 85. theatrum ceremon. 101. Reichs-Archiv rc. 115.

Marani

Marani W. paratitla 291.
Mascovii I. I. ius publ. 188.
Mathesis, was man davon müsse mit auf Universitäten bringen? 70. wie sie mit dem Christenthum bestehe. 232 ist einem Studioso iuris nöthig 93. 127.
Metaphysic, ist nöthig 91. 94.
Mosers, Staats-Schriften 116. lexic. der jetztlebenden Rechtsgelehrten 142. Grund-Sätze von dem deutschen Privat-Recht 159. biblioth. iur. publ. 188. Staats-Recht 189.
Nachschreiben in denen Collegiis, was darauf zu halten? 41. sq.
Noodt G. comment. ad ff. 291.
Noricus I. E. ad institut. 169.
Obrigkeit, besteht wohl mit dem Christenthum 233.
Oeconomie, ist nöthig 125.
Orationen auf Academien, wie solche eingerichtet seyn solten. 76.
Ottonis E. primæ lin. rer. publicar. 116.
- - M. H. Elem. iur nat. & gent. 99.
Pandecten, wie solche zu tractiren 171. Estors Mein. 290. was vor Bücher dabey zu gebr. 173. 176. 291.
Pertschii I. G. ius canon. 195. 291.
Philosophie, was man davon müsse mit auf Universitäten bringen 70. bey was vor einem Lehrer solche ein Stud. iur. hören solle 89. ist nöthig 285.
- - scholastische braucht ein Stud. iur. 93.
Politic, was solche lehre 104. ein jedes Land hat eine eigene 106.
Præcognita iuris, darüber ein Collegium zu hören, wäre gut 144.
Praxis ist auf Universitäten zu treiben. 297.
Proceß ist zu erlernen 296. der höchsten Reichs-Gerichte, darüber ist ein Collegium nöthig 210.
Pufendorf de O. H. & C. 99.
Recht bürgerl. 104. - - canonisches 191. 291. - - der Natur muß ein Stud. lernen 96. 287 was vor Bücher darinne auf dieser und jener Seite vorgeschlagen werden 98. - - peinliches 200. 201. 300. - - Römisches, wird meist zu weitläuftig abgehandelt. 159. worauf dessen Autorität in Teutschland beruhe. 161.

161. was bey dessen Erlernung überhaupt zu beobachten 178. wie weit die Röm. Alterthümer dazu nöthig 252. = = teutsches wird insgemein zu nachlässig tractirt 150. Bücher davon 156. ist zu erlernen 292.
Rechtsgelahrheit kan ohne Philosophie und Historie nicht seyn 141. 285. = = Römische ob sich dabey an den Text zu halten? 164.
Rechtsgelehrter, kan einer seyn ohne die Röm. Alterthümer zu wissen 257. um deren Lebens-Umstände muß man sich bekümmern 142.
Redens-Arten einmal recipirte sind zu behalten 97.
Redner-Gesellschafften sind löblich 77.
Regenten, sollen gottesfürchtig seyn 17. denen ist auch das ius privatum nöthig 145.
Regierungs-Kunst, was solche lehre 104.
Reichs-Historie ist nöthig 112. 295. Bücher davon 113.
Repetitorium colleg. ist nützlich 220.
Rœsleri iurisprud. natur. 99.
Rohrs J. B. Klugheit zu leben 101. Einleitung zum bürgerl. Recht 104. Haushaltungs-Kunst 107. Obersächsisch Kirchen-Recht 196.
Schilter, J. rathet nur zu einem Lehrer 37. instit. iur. can. 196. iur. feud. 199.
Schmauß J. J. corpus iur. gent. acad. 109. Reichs-Historie 113. corp. iur. publ. 189.
Schœpferi I. I. Syn. iur. priv. Rom. & for. 176.
Schreib-Art, darinn muß man nicht affectiren 81.
Schultings Gedancken vom disputiren 56.
Schüzii I. I. compend. iuris 174.
Schweders C. H. theatr. prætens. 115.
Senckenbergii H. C. teutsche Rechtsgelehrsamkeit 157. ius feud. 199. 295.
Seckendorfs V. L. Fürsten- und Christen-Staat. 106.
Siegels J. G. princip. iur. feud. 200.
Sitten-Lehre, wozu solche anweiset 100. läßt sich wohl mit dem Christenthum verbinden 230.
Speners J. C. Errinnerung nur das brauchbareste zu lernen 57. Extract-Sch. an einen seiner im Anfang der Studien begriffenen Söhne = = C. J. St.-R. 24.
Sprachen lernen besteht mit dem Christenthum 235.
Staaten, einzelne, deren Känntniß ist nöthig 114.
Staats-Collegium, Grund-Riß dazu 117. Staats-

Staats-Historie, ist nöthig 112.
Staats-Recht ist auf practische Art zu treiben 26. sq. 295. dessen Nutzen 181. wie diese Disciplin jetzt beschaffen? 184. wenn solches zu hören 187. Bücher dazu 188.
- - allgem., ob darüber ein Collegium zu halten 104.
Standes-Personen, müssen eine lautere Absicht haben bey ihren studiren 11. 13. welche auf Universitäten nichts lernen, sind meist untüchtig zu regieren 20. sollen eine Fertigkeit und Wohlredenheit in Sprechen 74. und Schreiben haben 83. die Logic und Metaphysic lernen 91. die Europäis. Staaten kennen 116. die Politic 105. Völcker-Recht 107. Historie 110. Geographie 124. ius privatum 145. Staats-Recht 182. Lehn-Recht lernen 197. wie sie einem gewissen Hauptzweck gemäß studiren sollen 216.
Stievens, Europäisch Hof Ceremoniel 101.
Stollens, Historie der Gelahrheit 91.
Struvii, B. G. biblioth. philos. 91. historica 111. iuridica 140. Historie der Religions-Beschwerden 113. historia iuris 141. ius publ. 188. 189. - - G. A. iurispr. Rom. Germ. 177. 289. ius feud. 200.
Stryckii I. S. fundam. iur. iust. 164. - - S. ad institut. 169. usus modernus 177. iurispr. feud. 199. introd. ad praxin 212.
Studiosus iuris, was er vor eine Absicht haben soll 11. 13. 15. soll gottesfürchtig seyn 16. 19. soll erfahrne 21. getreue 28. fleißige Lehrer aufsuchen 30. und hochhalten 35. ob er auf den adplausum eines Lehrers zu sehen habe? 35. soll sich der Docenten recht bedienen 38. fleißig seyn 39. 44. ob er alles nachschreiben solle? 41. muß anfangs seinem Lehren trauen 44. wie er des Tages Stunden anzuwenden habe 47. wie vielerley er Collegia halten solle 48. muß die Autores prüfen 50. soll sich auf das brauchbarste legen 57. muß nicht zu viel 62. noch zu wenig eilen 63. Umgang mit verständigen Leuten suchen 64. fleißig mit seinem Lehrern conferiren 66. was er auf Universitäten mitbringen müsse? 69. soll eine Fertigkeit in reden 74 und schreiben zu erhalten suchen 82. was er sich vor einen Docenten in der Philosophie erwehlen soll? 88. soll Logic

und Metaphysic 91. das Recht der Natur 96. die Sitten-Lehre treiben 100. 285. ob er die Politic lernen müsse? 104. muß die Historie 110. 285. Reichs-Hist. 112. Europäis. Staaten wissen 116. wie fern ihm die Röm. Alterth. nöthig? 123. soll Geographie wissen ib. Bücher kennen 138. 285. ius privatum studiren 149. wie er hierinne die Collegia hören solle 163 wie er einem gewissen Hauptzweck gemäß studiren soll? 218. muß genugsame Treue beweisen 145. 149. was er vor Collegia, und wie er solche hören müsse, um in zwey Jahren die Rechte zu absolviren 302.
Stunden, 12. des Tages zu studiren ist gnug 46.
Svendendorfer B. L. proc. Fibig. 213.
Telgmanns R. F. Hist der Rechtsgelehrsamkeit 142.
Teutsche Sprache soll ein Stud. iur. verstehen 72.
Thomasii Ch. fundam. iur. nat. & gent. 99. hat sonderl. seine Freude an neuern Meinungen gehabt 262. Abwege im geistl. Recht sind zu vermeiden 291.
Titii G. G. ius priv. 164.
Treue genugsame soll ein Studirender beweisen 245. 249. = = u. Fleiß wird von einem Docent. erfordert 30.
Vinnius A. ad instituta 169.
Vitriarii institut. iur. nat. 98.
Universal-Historie 111.
Untreue der Docenten, worinn eigentl. bestehe 28.
Völcker-Recht ist von Standes-Personen zu treib. 107.
Vortrag, mündlicher worzu er diene 45.
Vulteii iurispr. rom. 289.
Wernheri I. B. pr. iur. eccl. 196. iurispr. form. 213.
Westenbergii, Io. Ort. pandect. 290.
Wissenschafften, welche zur Gelehrsamkeit gehören 226. haben ihre Moden 252.
Wolffii C. ius nat. 99. Gedancken von dem Gesellschaftl. Leben 105. dessen Schriften werden mit einer Cautel recommendirt 92. = = I. G. iurispr. nat. 99. ius f. 200.
Zech, von, Europ. Herold 115.
Zeit, wie viel auf die Studien zu wenden 46. ist auf Universitäten wohl anzuwenden 19.
Zincks G. H. Gr. Riß einer Einl. zu den Cam. W. 125.
Zustand von Europa, darüber zu lesen, ist gut. 121.

):(o):(

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob,

Johann Jacob Mosers Anleitung Zu dem Stvdio Jvris junger Standes- und anderer Personen

Jena 1743

J.publ.g. 536-5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560502-9
VD18 15247090-001